Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4010

13. 05. 80

Sachgebiet 86

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe —
— Drucksache 8/2571 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe
— Drucksache 8/3108 —

A. Problem

Das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz wird den heutigen Gegebenheiten nicht mehr voll gerecht. Durch eine Verbesserung der Jugendhilfeleistungen soll das Recht jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Achtung seiner Menschenwürde besser verwirklicht werden, die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden, soziale Benachteiligungen beseitigt oder vermindert und die soziale Teilhabe für Benachteiligte verbessert werden.

B. Lösung

Das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz soll durch ein neues Jugendhilfegesetz abgelöst werden. Der vorliegende Gesetzent-

*) *Bericht der Abgeordneten Frau Karwatzki und Kuhlwein folgt.*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

wurf, den der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mehrheitlich billigt, soll vor allem unter Wahrung des Vorrangs der Erziehung durch die Eltern die Förderungsangebote der Jugendarbeit und der Erziehung in der Familie sowie das Angebot an offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen verbessern, auch um eine Unterbringung außerhalb der eigenen Familie möglichst vermeiden zu helfen. Er soll den Ausbau der ambulanten sozialen Dienste und der Erziehungsberatung fördern. Er soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe fördern, die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe schützen und durch Förderung absichern und zu mehr Selbsthilfe und -initiative ermutigen.

C. Kosten

Durch die Jugendhilfereform entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von rd. 113 Millionen DM und ab 1987 jährlich laufende Mehrkosten in Höhe von etwa 783 Millionen DM. Diese entfallen ganz überwiegend auf Länder und Kommunen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 (vorgesehenes Inkrafttreten des Gesetzes mit eingeschränkter Leistungsverpflichtung bei kostenrelevanten Vorschriften) bis zum 1. Januar 1987 (Eintritt der vollen Leistungsverpflichtung bei kostenrelevanten Vorschriften) ist ein Stufenplan vorgesehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/2571 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Formen der Hilfen zur Erziehung zu entwickeln und unter wissenschaftlicher Begleitung modellhaft zu erproben sowie entsprechende Forschungen zu fördern mit dem Ziel, geschlossene Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe nach einem angemessenen Zeitraum verzichtbar zu machen,
2. die Eintragung von Hilfen zur Erziehung in das Erziehungsregister mit dem Ziel zu überprüfen, auf die Eintragung zu verzichten;

III. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/3108 — abzulehnen;

IV. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. Mai 1980

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Frau Karwatzki**	**Kuhlwein**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksache 8/2571 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines *Sozialgesetzbuches (SGB)* — Jugendhilfe —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Achtes Buch (VIII)

Jugendhilfe

ERSTER TEIL

Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe

KAPITEL 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1

Recht auf Erziehung

Jugendhilfe soll *das Recht auf Erziehung nach § 8 des Ersten Buches dadurch gewährleisten, daß sie* jungen Menschen *ermöglicht,* ihre *Anlagen* und Fähigkeiten zu entwickeln, damit sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können und lernen, die Würde des Menschen zu achten. Jugendhilfe soll sie zugleich besser befähigen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, ihre eigenen Rechte und Interessen unter Achtung der Rechte anderer wahrzunehmen, ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen, Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen und an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft mitzuwirken.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Jugendhilfegesetzes (JHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe

KAPITEL 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1

Recht auf Erziehung, Grundrichtung der Erziehung, Ziele der Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

(3) Das Recht auf Erziehung wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch Hilfen zur Erziehung gewährleistet. Zur Gewährleistung **dieses** Rechts soll Jugendhilfe **nach Maßgabe dieses Gesetzes**

Entwurf

siehe § 2

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. junge Menschen in ihrer Entwicklung **durch ei**gene Angebote fördern,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte **bei der** Erziehung beraten und unterstützen,
3. Hilfe zur Erziehung leisten,
4. Minderjährige vor Gefahren **für ihr Wohl** schützen.

Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen.

(4) Die von dem Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist zu beachten. **Die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist auch dann zu beachten, wenn den Eltern die Personensorge nicht zusteht, sofern hierdurch das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Auch die Rechte des Personensorgeberechtigten sowie des Minderjährigen nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 sind zu beachten.**

(5) Jugendhilfe soll jungen Menschen **dabei helfen,** ihre Fähigkeiten und **Neigungen** zu entwickeln, damit sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können und lernen, die Würde des Menschen zu achten. Jugendhilfe soll sie zugleich besser befähigen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, ihre eigenen Rechte und Interessen unter Achtung der Rechte anderer wahrzunehmen, ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen, Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen und an der Gestaltung von Gesellschaft und Staat mitzuwirken.

§ 2

Ziele der Jugendhilfe, Grundrichtung der Erziehung

(1) Zur Gewährleistung *des* Rechts *des jungen Menschen auf Erziehung* soll Jugendhilfe *unbeschadet des Auftrags von Schule, Hochschule, beruflicher Ausbildung, Weiterbildung und der Bundesanstalt für Arbeit*

1. junge Menschen in ihrer Entwicklung durch eigene Angebote fördern, *vor allem durch Kindergartenerziehung und Jugendarbeit,*
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Hilfe zur Erziehung leisten,
4. Minderjährige vor Gefahren, *die ihre Entwicklung beeinträchtigen,* schützen.

Jugendhilfe umfaßt die in diesem Gesetz bestimmten Leistungen und Aufgaben.

(2) Bei der Leistung von Jugendhilfe ist die von dem Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten. *Dies gilt auch bei der Leistung von Hilfe zur Erziehung auf Grund einer gerichtlichen Anordnung, sofern hierdurch das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Das Recht des Personensorgeberechtigten sowie des*

§ 2

entfällt

siehe § 1

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

Minderjährigen, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis zu bestimmen, ist zu beachten.

§ 3

Träger der Jugendhilfe

(1) Die freien und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbringen die Leistungen der Jugendhilfe und nehmen deren Aufgaben wahr. Andere öffentliche Stellen erbringen Leistungen und nehmen Aufgaben der Jugendhilfe wahr, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die freien und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich zusammen.

(3) Die freien Träger der Jugendhilfe haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe.

§ 3

Träger der Jugendhilfe

(1) unverändert

(2) Die freien Träger der Jugendhilfe haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe. **Ihre Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ist zu achten.**

(3) Die freien und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich **mit der Zielsetzung zusammen, ein auch inhaltlich vielfältig orientiertes Angebot zu schaffen, zu erhalten und auszubauen.**

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. junger Mensch,
   wer noch nicht 25 Jahre alt ist,
2. *Minderjähriger,*
   wer noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. Jugendlicher,
   wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
4. junger Erwachsener,
   wer 18, aber noch nicht 25 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter,
   wer kraft Gesetzes oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung die Pflicht und das Recht hat, für die Person des Minderjährigen zu sorgen; wenn jemand kraft Gesetzes oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung die Pflicht und das Recht hat, in einzelnen Angelegenheiten für die Person des Minderjährigen zu sorgen, ist er insoweit Personensorgeberechtigter,
6. Erziehungsberechtigter
   der Personensorgeberechtigte *sowie* jede Person, *die* auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Erziehung wahrnimmt,
7. Erziehung in der Familie
   die Erziehung in der eigenen, in einer Verwandten- oder einer Pflegefamilie,
8. Erziehung in der eigenen Familie
   die Erziehung durch die Eltern oder einen Elternteil, mit denen der Minderjährige zusammenlebt,

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. unverändert

Nummer 2. entfällt

3. unverändert
4. unverändert
5. Personensorgeberechtigter,
   wer kraft Gesetzes oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Minderjährigen zu sorgen; wenn jemand kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung das Recht und die Pflicht hat, in einzelnen Angelegenheiten für die Person des Minderjährigen zu sorgen, ist er insoweit Personensorgeberechtigter,
6. Erziehungsberechtigter
   der Personensorgeberechtigte **und** jede **andere** Person, **soweit diese** auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Erziehung wahrnimmt,
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf

KAPITEL 2

Allgemeine Vorschriften über Leistungen der Jugendhilfe

§ 5

Leistungen der Jugendhilfe

(1) Leistungen der Jugendhilfe sind die in diesem Gesetz geregelten Förderungsleistungen, Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen.

(2) Förderungsleistungen sind

1. Jugendarbeit nach den §§ 17 bis 26
2. Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 27 bis 33,
3. Erziehungsberatung nach § 40.

(3) Hilfen zur Erziehung sind

1. Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe nach den §§ 34 bis *38,*
2. offene pädagogische und therapeutische Hilfen nach den §§ 41 bis 43,
3. Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach *den* §§ 44 *und 45.*

(4) Es können auch in diesem Gesetz nicht geregelte Leistungen erbracht werden, wenn dies die Erziehung fördert und den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt.

(5) Anspruch auf Leistungen richtet sich gegen *das Jugendamt.*

(6) Zur Inanspruchnahme von Förderungsleistungen kann *das Jugendamt* Beihilfen in angemessenem Umfang leisten.

§ 6

Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten

1. junge Menschen und Erziehungsberechtigte sowie
2. andere Personen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Bei Leistungen an Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind *und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, sind* die jewei-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

KAPITEL 2

Allgemeine Vorschriften über Leistungen der Jugendhilfe

§ 5

Leistungen der Jugendhilfe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Hilfen zur Erziehung sind

1. Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe nach den §§ 34 bis **39,**
2. unverändert
3. Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach § 44.

(4) unverändert

(5) **Der** Anspruch auf Leistungen richtet sich gegen **den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.**

(6) Zur Inanspruchnahme von Förderungsleistungen kann **der öffentliche Träger der Jugendhilfe** Beihilfen in angemessenem Umfang leisten.

§ 6

Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten

1. unverändert
2. andere Personen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist,

sofern sie ihren tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Sie haben im Rahmen der Benutzungsbedingungen und Ausschreibungen das Recht, Einrichtungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen, die der allgemeinen Förderung im Rahmen der Jugendarbeit und der Erziehung in der Familie dienen.

(2) Bei Leistungen an Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, **sollen** die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten berücksichtigt **werden.** Die-

Entwurf

ligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten *in der Regel zu* berücksichtigen. *Abweichend von § 30 des Ersten Buches* haben diese Personen keinen Anspruch auf Leistungen, wenn *offenkundige* Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Erlangung von Leistungen *nach diesem Gesetz* der *ausschlaggebende* Grund für die Einreise war.

§ 7

Freiwilligkeit, Antragsrecht

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe ist grundsätzlich freiwillig. Hilfen zur Erziehung und die Beratung *eines* Minderjährigen nach den §§ 24, 30 und 40 dürfen, *vorbehaltlich der* §§ 8, 69 und 70 nur mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten *geleistet* werden. *Dient die Beratung eines Minderjährigen der kurzfristigen Lösung einer akuten Konfliktsituation, so kann im Einzelfall auf die Einholung der Zustimmung verzichtet werden.*

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind nicht von einem Antrag abhängig, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. *Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die auf einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung schließen lassen, so hat es von Amts wegen tätig zu werden.*

(3) Die Rechte eines Minderjährigen werden von dem Personensorgeberechtigten geltend gemacht. Auch ein Jugendlicher kann Anträge auf Leistungen stellen und verfolgen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten über *einen* Antrag *des Jugendlichen auf Hilfe zur Erziehung* zu unterrichten.

§ 8

Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) *Ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten darf Hilfe zur Erziehung nur auf Grund richterlicher Anordnung geleistet werden. Das Vormundschaftsgericht darf nur* Hilfe zur Erziehung außer-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

se Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen **der Jugendhilfe,** wenn **offensichtliche** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Erlangung von **solchen** Leistungen der **maßgebliche** Grund für die Einreise war.

(3) Deutschen können Leistungen auch erbracht werden, wenn sie weder ihren gewöhnlichen noch ihren tatsächlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, ausgenommen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost). Die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland sind zu berücksichtigen. Leistungen sollen nicht erbracht werden, soweit sie von dem Aufenthaltsland erbracht werden.

§ 7

Freiwilligkeit, Antragsrecht

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe ist grundsätzlich freiwillig. Hilfen zur Erziehung und **entsprechende Leistungen nach § 5 Abs. 4, Leistungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2, Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 27 bis 33 sowie** die Beratung nach den §§ 24, 30 und 40 dürfen **einem** Minderjährigen nur mit **vorheriger** Zustimmung des Personensorgeberechtigten **erbracht** werden**; die** §§ 8, 69 und 70 **bleiben unberührt. Wenn und solange der mit der Beratung bezweckte Erfolg gefährdet würde und dadurch ein schwerwiegender Nachteil für das Wohl des Minderjährigen zu besorgen wäre, kann ausnahmsweise auf die Einholung der Zustimmung verzichtet werden.**

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind nicht von einem Antrag abhängig, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. **Das Jugendamt prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe anzubieten sind, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die auf einen entsprechenden Bedarf schließen lassen.**

(3) Die Rechte eines Minderjährigen werden von dem Personensorgeberechtigten geltend gemacht. Auch ein Jugendlicher kann Anträge auf Leistungen stellen und verfolgen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten über **den** Antrag zu unterrichten. **Der Personensorgeberechtigte kann den Antrag jederzeit zurücknehmen. Der Verzicht auf Leistungen durch den Jugendlichen bedarf der Zustimmung des Personensorgeberechtigten.**

§ 8

Anordnung durch das Vormundschaftsgericht

(1) **Im Rahmen einer Entscheidung nach den §§ 1666, 1666 a, 1837 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Jugendamts anordnen, daß** Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie **zu leisten ist.** Das Ju-

Entwurf

halb der eigenen Famlie *gemäß den §§ 44 und 45 anordnen. Sofern den Eltern oder einem Elternteil die Ausübung des Personensorgerechts zusteht, ist die Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Antragsberechtigt sind der Jugendliche und das Jugendamt.* Das Jugendamt soll von seinem Antragsrecht nur Gebrauch machen, wenn die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden kann.

(2) Dem Jugendamt obliegt die Auswahl der vom Gericht angeordneten Hilfe zur Erziehung, sofern das Gericht nicht selbst die Auswahl getroffen hat, sowie die Ausführung der Hilfe. *Das* Jugendamt *übt* die zur Ausführung der Hilfe *und zur Gewährleistung des Rechts auf Erziehung* erforderlichen Erziehungsrechte und das Aufenthaltsbestimmungsrecht *aus,* sofern *nicht* das Vormundschaftsgericht *die Ausübung des Personensorgerechts einem anderen übertragen hat.* Es vertritt den Minderjährigen bei der Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses und macht die sich *daraus* ergebenden Rechte geltend, *soweit* das Vormundschaftsgericht keine andere Entscheidung getroffen hat.

(3) Das Jugendamt hat dem Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist. Auch Eltern oder Elternteile, denen *die Ausübung des Personensorgerechts* entzogen worden ist, sind zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Unterbringungsort nicht mitgeteilt wird, wenn durch die Mitteilung Ziel und Zweck der Hilfe ernsthaft gefährdet sind.

(4) Die Anordnung nach Absatz 1 wird durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt sind der Jugendliche, der Personensorgeberechtigte und das Jugendamt. Das Jugendamt kann eine angeordnete Hilfe zur Erziehung vorläufig beenden, wenn der Zweck der Hilfe erreicht ist; es hat unverzüglich beim Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Anordnung zu beantragen und den Personensorgeberechtigten zu unterrichten.

§ 9

Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Jugendlichen

(1) Ohne Zustimmung des Jugendlichen darf das Jugendamt *eine* Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gemäß *der* §§ 44 *und 45* nur leisten, wenn das Vormundschaftsgericht eine entsprechende Anordnung getroffen hat. Antragsberechtigt sind der Personensorgeberechtigte und das Jugendamt.

(2) Dem Jugendamt obliegt die Auswahl der vom Gericht angeordneten Hilfe zur Erziehung, sofern das Gericht nicht selbst die Auswahl getroffen hat, sowie die Ausführung der Hilfe.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gendamt soll von seinem Antragsrecht nur Gebrauch machen, wenn die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden kann.

(2) Dem Jugendamt obliegt die Auswahl der vom Gericht angeordneten Hilfe zur Erziehung, sofern das Gericht nicht selbst die Auswahl getroffen hat, sowie die Ausführung der Hilfe. **Sofern** das Vormundschaftsgericht keine andere Entscheidung getroffen hat, **stehen dem** Jugendamt die zur Ausführung der Hilfe erforderlichen Erziehungsrechte und das Aufenthaltsbestimmungsrecht **zu;** es vertritt den Minderjährigen bei der Begründung, Änderung und Aufhebung eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses und macht die sich **hieraus** ergebenden Rechte geltend.

(3) Das Jugendamt hat dem Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist. Auch Eltern oder Elternteile, denen **die Personensorge** entzogen worden **ist,** sind zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Unterbringungsort nicht mitgeteilt wird, wenn durch die Mitteilung Ziel und Zweck der Hilfe ernsthaft gefährdet sind.

(4) unverändert

§ 9

Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Jugendlichen

(1) Ohne **vorherige** Zustimmung des Jugendlichen darf das Jugendamt Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gemäß § 44 nur leisten, wenn das Vormundschaftsgericht eine entsprechende Anordnung getroffen hat. Antragsberechtigt sind der Personensorgeberechtigte und das Jugendamt.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Für die Aufhebung einer Anordnung nach Absatz 1 gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten

(1) Vor der Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung und während der Leistung dieser Hilfe soll mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten die *Lebenssituation* des jungen Menschen *in dessen sozialem Umfeld* insoweit erörtert werden, als dies erforderlich ist, um den individuellen Bedarf festzustellen und die Hilfe diesem Bedarf anzupassen.

(2) An der Auswahl der Hilfe zur Erziehung und an ihrer Gestaltung sollen der Erziehungsberechtigte und der Jugendliche beteiligt werden; ein Minderjähriger, der noch nicht 14 Jahre alt ist, soll beteiligt werden, soweit sein Alter und Entwicklungsstand eine Beteiligung zulassen. Wird die Leistung einem jungen Erwachsenen erbracht, so ist er zu beteiligen. Die Wünsche der beteiligten Personen sollen berücksichtigt werden. Diese haben auch das Recht, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger der Jugendhilfe zu wählen. Sätze 3 und 4 gelten nur, soweit dies dem Wohl des jungen Menschen nicht widerspricht und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordert. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Meinung des Personensorgeberechtigten maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Förderungsleistungen, soweit bei diesen eine individuelle Beteiligung möglich und nach der Aufgabenstellung zweckmäßig ist.

(4) Das Jugendamt hat die Leistungsberechtigten auf das Recht hinzuweisen, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger der Jugendhilfe zu wählen, ihnen weitere erforderliche Hinweise zu geben und sich rechtzeitig über die Wünsche zu unterrichten.

§ 11

Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung der Leistung

(1) *Welche Hilfe zu leisten ist sowie deren Art und Maß richten sich nach dem Bedarf, insbesondere dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.*

(2) Es ist die Hilfe rechtzeitig zu leisten, die geeignet, erforderlich und ausreichend ist, um das

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

§ 10

Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten

(1) Vor der Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung und während der Leistung dieser Hilfe sol**len** mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten die **Lebensverhältnisse** des jungen Menschen insoweit erörtert werden, als dies erforderlich ist, um den individuellen Bedarf festzustellen und die Hilfe diesem Bedarf anzupassen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 10 a

Geheimhaltung

Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Geheimhaltung gelten entsprechend.

§ 11

Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung der Leistung

(1) **Die Leistung ist dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entsprechend ausreichend und rechtzeitig zu erbringen.**

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Ziel des § 1 zu erreichen, eine Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen abzuwenden oder eine Störung der Entwicklung zu beseitigen oder zu mildern. Eine Hilfe ist auch dann ausreichend, wenn sie erst in Verbindung mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz den erzieherischen Bedarf deckt.

(3) Bei der Gestaltung der Hilfe soll *eine Entfremdung* des Minderjährigen *aus seinem sozialen Umfeld vermieden* werden.

(4) Leistungen nach diesem Gesetz sollen miteinander verbunden werden, wenn dies dem Bedarf entspricht.

§ 12

Grundsätze für die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie

(1) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie soll geleistet werden, wenn andere Leistungen für den Minderjährigen nicht geeignet oder nicht ausreichend sind.

(2) Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Bindungen des Minderjährigen an seine Eltern und sonstige Angehörige sowie andere wichtige soziale Beziehungen erhalten bleiben und gestärkt werden oder solche Beziehungen neu geschaffen werden, sofern nicht schwerwiegende Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind. Das Jugendamt kann Beihilfen zur Förderung der sozialen Beziehungen leisten. Geschwister sollen nicht getrennt werden.

(3) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie umfaßt auch die Sorge dafür, daß der Minderjährige seiner Eignung und Neigung entsprechend allgemein und beruflich aus- und weitergebildet wird und beruflich tätig werden kann.

(4) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie umfaßt auch den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe.

§ 13

Untersuchung und **Gesamtplan**

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte *dafür,* daß für den Minderjährigen Hilfe zur Erziehung *entweder*

1. *in erlaubnispflichtiger Familienpflege über Tag und Nacht oder*
2. *in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2 a) Bei der Gestaltung der Leistung ist die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Minderjährigen zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln zu berücksichtigen. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.

(3) Bei der Gestaltung der Hilfe soll **der** Minderjährige **seinen Lebensverhältnissen nicht entfremdet** werden.

(4) Wenn dies dem Bedarf entspricht, sollen Leistungen nach diesem Gesetz miteinander **und insbesondere Hilfen zur Erziehung mit Förderungsleistungen** verbunden werden.

§ 12

entfällt

§ 13

Gesamtplan

Liegen Anhaltspunkte **vor,** daß für **einen** Minderjährigen

1. Hilfe zur Erziehung **außerhalb der eigenen Familie** für voraussichtlich mehr als drei Monate **oder**
2. **wegen einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung eine andere langfristige Hilfe zur Erziehung**

Entwurf

für voraussichtlich mehr als drei Monate erforderlich sein wird, *so ist eine Untersuchung durchzuführen und ein Gesamtplan aufzustellen, der die Grundlage für die Durchführung der zu leistenden Hilfe darstellt. Eine Untersuchung soll durchgeführt und ein Gesamtplan aufgestellt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß zur Abwendung einer Gefährdung oder zur Beseitigung oder Milderung einer Störung der Entwicklung des Minderjährigen eine andere langfristige Hilfe zur Erziehung erforderlich sein wird. Die Untersuchung soll durchgeführt und der Gesamtplan aufgestellt werden, bevor die Hilfe zur Erziehung geleistet wird.*

(2) Fachkräfte führen die Untersuchung durch und stellen den Gesamtplan auf. Bei Bedarf wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen. Zu untersuchen ist die Lebenssituation des Minderjährigen in dessen sozialem Umfeld insoweit, als dies erforderlich ist, um den individuellen, insbesondere den erzieherischen Bedarf festzustellen und die dafür erforderliche Hilfe zu bestimmen. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Erörterung gemäß § 10 Abs. 1, wenn dies ausreicht. Der Gesamtplan enthält eine Darstellung der Entwicklung des Minderjährigen, die Beschreibung seines sozialen Umfeldes, eine fachliche Stellungnahme zur bisherigen und zur voraussichtlichen Entwicklung des Minderjährigen und Vorschläge zur Leistung der Hilfe.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchung sind mit dem Minderjährigen entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand und mit dem Personensorgeberechtigten eingehend zu erörtern. Diese Personen sind an der Ausarbeitung des Gesamtplans zu beteiligen. Von der Erörterung des Inhalts der Untersuchung kann insoweit abgesehen werden, als davon besondere Nachteile für die Erziehung des Minderjährigen zu befürchten sind.

(4) Die Durchführung der Untersuchung und die Aufstellung des Gesamtplans bedürfen der Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Soweit es der Zweck der Untersuchung unumgänglich macht, kann der Minderjährige mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bis zur Dauer von sechs Wochen stationär untergebracht werden. Ohne diese Zustimmung sind diese Maßnahmen nur auf Grund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Das Vormundschaftsgericht darf diese Maßnahmen nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestimmen. Sofern den Eltern oder einem Elternteil die Ausübung des Personensorgerechts zusteht, ist die Entscheidung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

(5) Ohne Zustimmung des Jugendlichen darf das Jugendamt eine der in Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen nur auf Grund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts treffen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Ausführung einer nach Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 getroffenen Entscheidung obliegt dem

Beschlüsse des 13. Ausschusses

erforderlich sein wird, **soll als Grundlage der zu leistenden Hilfe durch Fachkräfte ein Gesamtplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.**

Entwurf

Jugendamt. Es übt im Falle des Absatzes 4 Satz 3 die Erziehungsrechte und das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, soweit dies erforderlich ist.

(7) Der Gesamtplan ist bei Bedarf fortzuschreiben. Sofern die Hilfe auf Grund richterlicher Anordnung geleistet wird, hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht über die Entwicklung des Minderjährigen mindestens einmal jährlich zu unterrichten.

(8) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über

1. *die Fortschreibung des Gesamtplans,*
2. *die Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen bei der Durchführung einer Untersuchung und der Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtplans für einen behinderten jungen Menschen und*
3. *die Zusammenarbeit des Jugendamts mit der Einrichtung und dem Dienst, die die Hilfen durchführen.*

§ 14

Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung für einen jungen Erwachsenen

(1) Ein junger Erwachsener hat Anspruch auf Weiterführung einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleiteten Hilfe zur Erziehung, wenn dies *erforderlich ist, um eine Gefährdung der Entwicklung abzuwenden oder eine Störung der Entwicklung zu beseitigen oder zu mildern.*

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird nur auf Antrag und nur so lange erbracht, als sich der junge Erwachsene bereit erweist, zu ihrem Erfolg beizutragen.

§ 15

Leistungen an Deutsche im Ausland

(1) Einem Minderjährigen, der Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, können Leistungen auch erbracht werden, wenn er weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hat. Dabei sind die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland zu berücksichtigen.

(2) Leistungen sollen nicht erbracht werden, soweit sie von dem Aufenthaltsland erbracht werden.

(3) Wenn die Heimführung des Minderjährigen geboten ist, so sind nur dafür zusätzlich erforderliche Leistungen zu erbringen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 14

Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung für einen jungen Erwachsenen

(1) Ein junger Erwachsener hat Anspruch auf Weiterführung einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleiteten Hilfe zur Erziehung, wenn dies **zur Förderung seiner Entwicklung erforderlich ist. Eine kurzzeitige Unterbrechung der Hilfe zur Erziehung nach Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt bei der Weiterführung der Hilfe außer Betracht. Die Leistung wird längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erbracht.**

(2) unverändert

§ 15

entfällt

Entwurf

§ 16

Verhältnis zu Leistungen von *anderen* Sozialleistungsträgern und von Dritten

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Leistungen *anderer* Sozialleistungsträger gehen vorbehaltlich Absatz 3 Leistungen nach diesem Gesetz vor. *Andere* Sozialleistungsträger dürfen Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagen, weil dieses Gesetz entsprechende Leistungen vorsieht.

(3) Die Leistungen nach diesem Gesetz gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 16

Verhältnis zu Leistungen von Sozialleistungsträgern und von Dritten

(1) unverändert

(2) Leistungen **von** Sozialleistungsträgern gehen vorbehaltlich Absatz 3 Leistungen nach diesem Gesetz vor. Sozialleistungsträger dürfen Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagen, weil dieses Gesetzes entsprechende Leistungen vorsieht.

(3) unverändert

(4) Bestreitet ein Sozialleistungsträger seine Leistungspflicht, so erbringt der öffentliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag des Berechtigten vorläufig Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Der zur Leistung verpflichtete Sozialleistungsträger hat dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die aufgewandten Kosten insoweit zu erstatten, als ihm Kosten entstanden wären, wenn er die Leistung selbst erbracht hätte.

KAPITEL 3

Jugendarbeit

§ 17

Grundsätze der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit wendet sich als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe mit ihren Angeboten an *den* jungen Menschen. Sie soll *ihn* zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft befähigen, soziales Lernen ermöglichen und *damit* Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern, Inhalten und Methoden wirken und von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet werden und deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt ihrer Angebote stellen.

(2) Jugendarbeit gründet auf der freiwilligen Mitarbeit junger Menschen und findet statt in Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen, die in eigener Verantwortung Interessen junger Menschen zum Ausdruck bringen und vertreten.

(3) Aufgabenbereiche der Jugendarbeit sind, *unbeschadet des Auftrags von Schule, Hochschule, be-*

KAPITEL 3

Jugendarbeit

§ 17

Grundsätze der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit wendet sich als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe mit ihren Angeboten an **alle** jungen Menschen. Sie soll **sie** zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft befähigen, **auf Erfahrungen und Erleben beruhendes** soziales Lernen ermöglichen und Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern **unterschiedlicher Wertorientierungen, von** Inhalten, **Arbeitsformen** und Methoden wirken. **Sie soll** von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet werden und deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt ihrer Angebote stellen.

(2) unverändert

(3) Aufgabenbereiche der Jugendarbeit sind insbesondere

Entwurf

ruflicher Ausbildung, Weiterbildung und der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere

1. politisch-bildende Jugendarbeit,
2. kulturelle Jugendarbeit,
3. arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
4. Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport,
5. Jugenderholung *und Förderung der Gesundheit der Jugend,*
6. Jugendsozialarbeit,
7. Jugendberatung und
8. internationale Jugendarbeit.

(4) Die Leistungen der Jugendarbeit sollen miteinander sowie mit sonstigen Leistungen der Jugendhilfe verbunden werden, wenn dies geeignet und erforderlich ist, um die Entwicklungschancen junger Menschen zu verbessern und zur Überwindung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten beizutragen.

§ 18

Politisch-bildende Jugendarbeit

Jungen Menschen sollen Angebote politisch-bildender Jugendarbeit gemacht werden. Politisch-bildende Jugendarbeit soll sie zu demokratischem Denken und Handeln befähigen und dazu anregen, auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes Gesellschaft und Staat mitzugestalten. Sie soll jungen Menschen *Kenntnisse* und Einsichten vermitteln, die ihnen die Urteilsbildung über politische Vorgänge ermöglichen und sie zur Wahrnehmung der eigenen Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Staat und Gesellschaft befähigen. Im Rahmen der politisch-bildenden Jugendarbeit sollen auch durch die Förderung des sozialen Engagements jungen Menschen *individuelle und soziale Notlagen bewußtgemacht und* Erfahrungen vermittelt werden, die ihre Bereitschaft zur Übernahme *sozialer* Verantwortung stärken.

§ 19

Kulturelle Jugendarbeit

Jungen Menschen sollen Angebote kultureller Jugendarbeit gemacht werden. Kulturelle Jugendarbeit soll sie zur aktiven Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft befähigen. Hierzu gehört die differenzierte Wahrnehmung ihrer Umwelt, die Aufnahmefähigkeit für künstlerische Darstellungsformen, der kritische Umgang mit Inhalten und Metho-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Jugenderholung,
6. **Jugendarbeit zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen** (Jugendsozialarbeit),
7. unverändert
8. unverändert

Jugendarbeit bleibt für die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche offen. Die Aufgabenbereiche stehen in einem Zusammenhang und sind vielfach miteinander verbunden.

Absatz 4 entfällt

§ 18

Politisch-bildende Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sollen Angebote politisch-bildender Jugendarbeit gemacht werden. Politisch-bildende Jugendarbeit soll sie zu demokratischem Denken und Handeln befähigen und dazu anregen, auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes Gesellschaft und Staat mitzugestalten. Sie soll jungen Menschen **Erkenntnisse,** Einsichten und **Erfahrungen** vermitteln, die ihnen die Urteilsbildung über politische Vorgänge ermöglichen und sie zur Wahrnehmung der eigenen Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Gesellschaft und Staat befähigen.

(2) Im Rahmen der politisch-bildenden Jugendarbeit sollen auch durch die Förderung des **politischen und** sozialen Engagements **in entsprechenden Handlungsfeldern** jungen Menschen Erfahrungen vermittelt werden, die ihre Bereitschaft zur Übernahme **gesellschaftlicher** Verantwortung stärken.

§ 19

unverändert

Entwurf

den der Massenmedien und die Entwicklung der eigenen schöpferischen Ausdrucksfähigkeit insbesondere durch den Erwerb musikalischer, darstellender und gestaltender Fähigkeiten.

§ 20

Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sollen Angebote arbeitsweltbezogener Jugendarbeit gemacht werden. Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit soll der Unterstützung bei der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufsfähigkeit dienen *und* soll dazu beitragen, daß der Wille zur Aus- und Weiterbildung gestärkt wird. Sie soll auch das Verständnis für naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen vermitteln.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie soll Betreuung durch Fachkräfte im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit angeboten werden. Für junge Menschen, denen kein ausreichendes Angebot an von ihrem Familienwohnort erreichbaren Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht, sollen auch Wohnmöglichkeiten unter Betreuung von Fachkräften bereitgestellt werden; *§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.*

§ 21

Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport

Jungen Menschen sollen Angebote für Geselligkeit, Spiel und Sport gemacht werden, die *sozialpädagogisch orientiert sind und* soziales Lernen ermöglichen, *die* ihre Entwicklung fördern und ihnen helfen, ihre Freizeit *für sie befriedigend zu nutzen.*

§ 22

Jugenderholung und Förderung der Gesundheit der Jugend

(1) Jungen Menschen sollen Angebote der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung im örtlichen und überörtlichen Bereich gemacht werden.

(2) Die Bemühungen anderer Stellen zur gesundheitlichen Aufklärung junger Menschen und zur Förderung der Gesundheit junger Menschen sollen unterstützt werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 20

Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sollen Angebote arbeitsweltbezogener Jugendarbeit gemacht werden. Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit soll **auf die Bedingungen der Arbeitswelt vorbereiten, Engagement zur Mitgestaltung der Arbeitswelt wecken und** der Unterstützung bei der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufsfähigkeit dienen. **Sie** soll dazu beitragen, daß der Wille zur Aus- und Weiterbildung gestärkt wird. Sie soll auch das Verständnis für naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen vermitteln.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie soll Betreuung durch Fachkräfte im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit angeboten werden. Für junge Menschen, denen kein ausreichendes Angebot an von ihrem Familienwohnort erreichbaren Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht, sollen auch Wohnmöglichkeiten unter Betreuung von Fachkräften bereitgestellt werden; **die Leistung umfaßt den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe.**

§ 21

Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport, Jugenderholung

(1) Jungen Menschen sollen Angebote für Geselligkeit, Spiel und Sport gemacht werden, die soziales Lernen ermöglichen, ihre Entwicklung fördern und ihnen helfen, ihre Freizeit **bewußt zu gestalten.**

(2) Jungen Menschen sollen Angebote der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung, der Ferienlager und Fahrten im örtlichen und überörtlichen Bereich gemacht werden.

§ 22

entfällt

Entwurf

§ 23

Jugendsozialarbeit

(1) Jugendarbeit soll diejenigen jungen Menschen besonders fördern, die zur Überwindung sozialer, gesundheitlicher oder anderer Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

(2) Soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Rahmen der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit erbracht werden können, sollen insbesondere zur Unterstützung und Ergänzung der allgemeinen und der beruflichen Bildung und im Rahmen der Arbeit in sozialen Problemgebieten besondere Förderungsangebote gemacht werden.

(3) Es sollen auch Möglichkeiten zur kurzfristigen Unterbringung von jungen Menschen bereitgestellt werden, wenn dies zur Abwendung einer *Gefährdung* erforderlich ist.

§ 24

Jugendberatung

Jungen Menschen sollen Beratung und Information in allen Fragen ihrer Entwicklung angeboten werden, die zugleich zur Lösung ihrer Probleme in Familie, Schule, Betrieb oder anderen Institutionen beitragen (Jugendberatung). Beratungsangebote sollen sich auch auf Fragen der Partnerschaft und Sexualität erstrecken und Gefährdungen durch Drogen- und Alkohol*mißbrauch* entgegenwirken.

§ 25

Internationale Jugendarbeit

Jungen Menschen sollen Angebote der internationalen Jugendarbeit gemacht werden. Internationale Jugendarbeit soll den Willen und die Fähigkeit zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit der einzelnen, der gesellschaftlichen Gruppen und der Völker *entwickeln und* stärken. Sie soll Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse sowie Verständnis und Verhaltenssicherheit gegenüber den von ihnen geprägten Menschen vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und jungen Menschen die Notwendigkeit einer dauerhaften Friedensordnung bewußt machen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 23

Jugendarbeit zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen (Jugendsozialarbeit)

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Es sollen auch Möglichkeiten zur kurzfristigen Unterbringung von jungen Menschen bereitgestellt werden, wenn dies zur Abwendung einer **Notlage** erforderlich ist.

§ 24

Jugendberatung

(1) Jungen Menschen sollen Beratung und Information **über ihre Rechte und Pflichten sowie** in allen Fragen ihrer Entwicklung angeboten werden, die zugleich zur Lösung ihrer Probleme in Familie, Schule, Betrieb und anderen Institutionen beitragen (Jugendberatung). Beratungsangebote sollen sich auch auf Fragen der Partnerschaft und Sexualität erstrecken und Gefährdungen, **insbesondere** durch Drogen und Alkohol, entgegenwirken. **Die Beratung soll durch Fachkräfte und möglichst in Verbindung mit anderen Angeboten der Jugendarbeit geleistet werden. Der Ratsuchende ist befugt, seine Identität geheimzuhalten.**

(2) Die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit bleiben unberührt.

§ 25

Internationale Jugendarbeit

Jungen Menschen sollen Angebote der internationalen Jugendarbeit gemacht werden. Internationale Jugendarbeit **findet in allen Aufgabenbereichen der Jugendarbeit statt. Sie** soll den Willen und die Fähigkeit zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit der einzelnen, der gesellschaftlichen Gruppen und der Völker stärken **und dient dadurch als Lernfeld internationaler Verständigung.** Sie soll Kenntnisse **und Erfahrungen** anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse sowie Verständnis und Verhaltenssicherheit gegenüber den von **ihrer Umwelt** geprägten Menschen vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und jungen Menschen die Notwendigkeit einer dauerhaften Friedensordnung bewußt machen.

Entwurf

§ 26

Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit

(1) Der Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit dienen *insbesondere folgende* Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen:

1. *Jugendbildungsstätten,*
2. *Jugendgemeinschaftswerke,*
3. *Jugendwohnheime,*
4. *Jugendfreizeitstätten,*
5. *Jugendspielplätze,*
6. *Jugendherbergen und Jugenderholungseinrichtungen,*
7. *Beratungsstellen und -dienste,*
8. *Gruppenarbeit,*
9. *Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,*
10. *Projektarbeit,*
11. *Seminare,*
12. *Fachtagungen,*
13. *Soziale Dienste,*
14. *Werkstattkurse,*
15. *Aufführungen und Ausstellungen,*
16. *Wettbewerbe,*
17. *Austauschprogramme und*
18. *internationale Begegnungen.*

(2) Landesrecht kann Näheres regeln.

KAPITEL 4

Förderung der Erziehung in der Familie

§ 27

Grundsätze der Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Die Förderung der Erziehung in der Familie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützen, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Sie soll allgemeine Leistungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage der Familien berücksichtigen und dazu beitragen, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines Minderjährigen in der Familie zu schaffen und zu erhalten sowie ungünstigen Entwicklungsbedingungen und Benachteiligungen entgegenzuwirken. Leistungen sollen insbesondere Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten angeboten werden, die einen Minderjährigen erziehen, dessen Entwicklung gefährdet oder gestört ist.

(2) Die Förderung der Erziehung in der Familie soll auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf ge-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 26

Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit

(1) Der Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit dienen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

Nummer 1 entfällt

Nummer 2 entfällt

Nummer 3 entfällt

Nummer 4 entfällt

Nummer 5 entfällt

Nummer 6 entfällt

Nummer 7 entfällt

Nummer 8 entfällt

Nummer 9 entfällt

Nummer 10 entfällt

Nummer 11 entfällt

Nummer 12 entfällt

Nummer 13 entfällt

Nummer 14 entfällt

Nummer 15 entfällt

Nummer 16 entfällt

Nummer 17 entfällt

Nummer 18 entfällt

(2) unverändert

KAPITEL 4

Förderung der Erziehung in der Familie

§ 27

Grundsätze der Förderung der Erziehung in der Familie

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

meinsame Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eingehen, die Beziehungen zwischen der Familie und ihrer Umwelt verdeutlichen und die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und Gemeinschaften außerhalb der Familie befähigen. Dabei ist auf eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen, Veranstaltungen und sozialen Dienste hinzuwirken.

(3) Die Förderung der Erziehung in der Familie umfaßt insbesondere

1. Förderung der Familienfreizeit und der Familienerholung,
2. Familienbildung,
3. Familienberatung,
4. *Hilfe in besonderen Lebenslagen,*
5. Beratung über Hilfen für die Fortdauer der Erziehung in der eigenen Familie und
6. Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie.

(4) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen auch begleitend zu der Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe (Kapitel 5), zu den Leistungen der Erziehungsberatung und den offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen (Kapitel 6) sowie zur Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (Kapitel 7) angeboten werden.

§ 28

Förderung der Familienfreizeit und der Familienerholung

Zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen *ein ausreichendes* Freizeitangebot für Familien sowie *ein ausreichendes* Angebot der *allgemeinen* Familienerholung im örtlichen und *im* überörtlichen Bereich *einschließlich der* erzieherischen Betreuung *der Minderjährigen* gemacht werden.

§ 29

Familienbildung

Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe soll *die Persönlichkeitsentfaltung der Familienmitglieder und* die Entfaltung der erzieherischen Kräfte in der Familie fördern sowie Erziehungsmängeln in der Familie vorbeugen. *Es* sollen ausreichende Angebote *der Familienbildung* in geeigneten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen gemacht werden, die

1. Ehegatten, Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Familie befähigen und sie dabei unterstützen,
2. Jugendliche und junge Erwachsene auf ihr Leben in Ehe und Familie vorbereiten,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die Förderung der Erziehung in der Familie umfaßt insbesondere

1. unverändert
2. Familienbildung **im Rahmen der Jugendhilfe,**
3. unverändert
4. **Förderung von Erziehungsberechtigten in besonderen Erziehungssituationen,**
5. unverändert
6. unverändert

(4) unverändert

§ 28

Förderung der Familienfreizeit und der Familienerholung

Zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen Freizeitangebote für Familien sowie Angebote der Familienerholung im örtlichen und überörtlichen Bereich gemacht werden, **die die** erzieherische Betreuung **einschließen.**

§ 29

Familienbildung

Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe soll die Entfaltung der erzieherischen Kräfte in der Familie fördern sowie Erziehungsmängeln in der Familie vorbeugen. **Zu diesem Zweck** sollen ausreichende Angebote in geeigneten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen gemacht werden, die

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte befähigen, die kindlichen Lernerfahrungen, die Erziehung in Kindertagesstätten sowie die allgemeine und die berufliche Bildung der Minderjährigen unterstützend zu begleiten,	3. unverändert
4. Familien zur Vermittlung von *Wissen* und Kenntnissen sowie zum Austausch von Erfahrungen zusammenführen.	4. Familien zur Vermittlung von **Fähigkeiten** und Kenntnissen sowie zum Austausch von Erfahrungen zusammenführen.
§ 30 **Familienberatung**	§ 30 **Familienberatung**
(1) Ehegatten, Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen soll Beratung, Unterstützung sowie pädagogische und therapeutische Hilfe in Familien-, Erziehungs- und Entwicklungsfragen, vor allem über partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie, über Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Erziehung sowie in familiären Problem- und Konfliktsituationen angeboten werden (Familienberatung).	(1) unverändert
(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen *insbesondere* Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste.	(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste.
§ 31 ***Hilfe* in besonderen *Lebenslagen***	§ 31 **Förderung von Erziehungsberechtigten in besonderen Erziehungssituationen**
(1) Ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen allein zusteht oder in dessen alleiniger Obhut sich der Minderjährige befindet, und eine werdende Mutter haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Das gleiche gilt für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte, die mit Minderjährigen zusammenleben und deren Lebenslage soziale, vor allem erzieherische Schwierigkeiten bedingt, wenn sie nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.	(1) unverändert
(2) Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen und Hilfen, bei der Beschaffung oder Erhaltung angemessenen Wohnraums und eines angemessenen Arbeitsplatzes oder der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit des Elternteils. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungsberechtigten haben ferner Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- *oder Unterhaltsersatz*ansprüchen des Minderjährigen.	(2) Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen und Hilfen, bei der Beschaffung oder Erhaltung angemessenen Wohnraums und eines angemessenen Arbeitsplatzes oder der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit des Elternteils. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungsberechtigten haben ferner Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen **oder Ansprüchen** des Minderjährigen, **die ihrer Art nach der Befriedigung seines Lebensbedarfs dienen.**
(3) Die Leistungen sollen insbesondere dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern, zu erhalten oder zu schaffen. Sie sollen unab-	(3) unverändert

Entwurf

hängig davon erbracht werden, ob die Eltern das Recht der Personensorge ausüben, sofern der Minderjährige in der eigenen Familie erzogen wird. Sie sind auch bei der Erziehung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie zu erbringen, wenn die Hilfe dazu dient, die Voraussetzungen für dessen Erziehung in der eigenen Familie zu schaffen.

(4) Bei werdenden Müttern soll die *Hilfe* dazu beitragen, persönliche und familiäre Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehen, zu beheben und die Voraussetzungen für ein Zusammenleben von Mutter und Kind rechtzeitig zu schaffen. Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird. Dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für die Leibesfrucht betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(5) Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Das Jugendamt kann einem seiner Beamten oder Angestellten die Aufgabe übertragen, Rechtsstreitigkeiten als Bevollmächtigter eines Elternteils zur Geltendmachung von Unterhalts- *oder Unterhaltsersatz*ansprüchen des Minderjährigen oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes wegen ihrer in Absatz 5 bezeichneten Ansprüche zu führen. § 78 Abs. 6 gilt entsprechend. § 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und § 166 des Sozialgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 32

Beratung über Hilfen für die Fortdauer der Erziehung in der eigenen Familie

(1) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Leistungen zu beraten, die das Verbleiben des Minderjährigen in der eigenen Familie oder eine langfristige Betreuung durch eine Pflegeperson, die nach § 50 *Abs. 1 Nr. 2* einer Erlaubnis nicht bedarf, ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist (§ 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grunde davon abgesehen wurde.

(2) Vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind nach § 1748 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt zu

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Bei werdenden Müttern soll die **Leistung** dazu beitragen, persönliche und familiäre Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehen, zu beheben und die Voraussetzungen für ein Zusammenleben von Mutter und Kind rechtzeitig zu schaffen. Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird. Dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für die Leibesfrucht betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(5) unverändert

(6) Das Jugendamt kann einem seiner Beamten oder Angestellten die Aufgabe übertragen, Rechtsstreitigkeiten als Bevollmächtigter eines Elternteils zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen **oder Ansprüchen** des Minderjährigen, **die ihrer Art nach der Befriedigung seines Lebensbedarfs dienen,** oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes wegen ihrer in Absatz 5 bezeichneten Ansprüche zu führen. § 78 Abs. 6 gilt entsprechend. § 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und § 166 des Sozialgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 32

Beratung über Hilfen für die Fortdauer der Erziehung in der eigenen Familie

(1) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Leistungen zu beraten, die das Verbleiben des Minderjährigen in der eigenen Familie oder eine langfristige Betreuung durch eine Pflegeperson, die nach § 50 **Abs. 2 Nr. 3** einer Erlaubnis nicht bedarf, ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist (§ 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grunde davon abgesehen wurde.

(2) unverändert

Entwurf

prüfen, ob durch Leistungen der Jugendhilfe die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie oder in Familienpflege ermöglicht oder die Gefahr für die Entwicklung des Minderjährigen auf andere Weise behoben werden kann.

§ 33

Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie

(1) Ein Erziehungsberechtigter hat Anspruch auf Unterstützung bei der Führung des Haushalts, die die Erziehung in der Familie einschließt, wenn

1. die Aufrechterhaltung des Haushalts geboten und ohne diese *Hilfe* nicht gewährleistet ist,
2. kein Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt zu führen, und
3. in seinem Haushalt mindestens ein Minderjähriger lebt, der noch nicht 14 Jahre alt ist.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 umfaßt, soweit dies im Einzelfall geboten ist, insbesondere die Beratung bei der Erziehung und der Haushaltsführung, die erzieherische Betreuung der im Haushalt lebenden Minderjährigen, die persönliche Betreuung sonstiger Haushaltsangehöriger sowie die zur Haushaltsführung erforderliche Tätigkeit. Eine vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Minderjährigen *eingeleitete Hilfe wird* weitergeführt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 fortbestehen.

(3) Die *Hilfe* soll von einer Person, die der Familie nahesteht oder von ihr vorgeschlagen wird, übernommen werden, soweit nicht im Einzelfall die Leistung durch eine Fachkraft oder einen hauptberuflichen Mitarbeiter eines Trägers der Jugendhilfe geboten ist. *Leistet eine* Person, die der Familie nahesteht oder von ihr vorgeschlagen wurde, *die Hilfe,* so hat sie Anspruch auf eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgabe und auf Erstattung angemessener Aufwendungen. Darüber hinaus können angemessene Beihilfen gewährt oder sonstige notwendige und angemessene Kosten übernommen werden.

KAPITEL 5

Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe

§ 34

Grundsätze der Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten

(1) Die Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten im Rahmen der Jugendhilfe sind durch Fachkräfte zu leisten. Kindertagesstätten sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 33

Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie

(1) Ein Erziehungsberechtigter hat Anspruch auf Unterstützung bei der Führung des Haushalts, die die Erziehung in der Familie einschließt, wenn

1. die Aufrechterhaltung des Haushalts geboten und ohne diese **Leistung** nicht gewährleistet ist,
2. unverändert
3. unverändert

(2) Die Leistung nach Absatz 1 umfaßt, soweit dies im Einzelfall geboten ist, insbesondere die Beratung bei der Erziehung und der Haushaltsführung, die erzieherische Betreuung der im Haushalt lebenden Minderjährigen, die persönliche Betreuung sonstiger Haushaltsangehöriger sowie die zur Haushaltsführung erforderliche Tätigkeit. Eine vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Minderjährigen **begonnene Leistung kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** weitergeführt **werden,** wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 fortbestehen.

(3) Die **Leistung** soll von einer Person, die der Familie nahesteht oder von ihr vorgeschlagen wird, übernommen werden, soweit nicht im Einzelfall die Leistung durch eine Fachkraft oder einen hauptberuflichen Mitarbeiter eines Trägers der Jugendhilfe geboten ist. **Wird die Leistung von einer** Person **erbracht,** die der Familie nahesteht oder von ihr vorgeschlagen wurde, so hat sie Anspruch auf eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgabe und auf Erstattung angemessener Aufwendungen. Darüber hinaus können angemessene Beihilfen gewährt oder sonstige notwendige und angemessene Kosten übernommen werden.

KAPITEL 5

Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe

§ 34

unverändert

Entwurf

(2) Die Erziehung in Kindertagesstätten soll die Persönlichkeitsentfaltung des Minderjährigen fördern und seine Gemeinschaftsfähigkeit sowie seine geistige, körperliche und seelische Entwicklung anregen. Sie soll vor allem mit Mitteln des Spiels insbesondere zur Selbständigkeit und zur Rücksichtnahme auf andere befähigen, die allgemeine Lernfähigkeit, die Sprach- und Bewegungsfähigkeit sowie die schöpferischen Kräfte entwickeln und einen Ausgleich individueller Benachteiligungen anstreben. Der Erziehungsauftrag umfaßt die Mithilfe bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen.

(3) Die Hilfen sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Erziehungsberechtigten erbracht werden. Bei der Gestaltung der Zusammenarbeit sind die in § 29 genannten Ziele zu beachten.

(4) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 35

Hilfe zur frühkindlichen Erziehung

(1) Einem Minderjährigen, der noch nicht drei Jahre alt ist, *kann* Hilfe zur frühkindlichen Erziehung in einer Kindertagesstätte, *insbesondere in einer Kinderkrippe, geleistet werden. Er hat Anspruch auf diese Hilfe, wenn die eigene Familie ohne die Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem* Wohl *des Minderjährigen* entsprechende Erziehung *zu gewährleisten.* Die besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen in den ersten drei Lebensjahren sind zu berücksichtigen.

(2) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 36

Kindergartenerziehung

(1) Jeder Minderjährige hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Kindergartenerziehung.

(2) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 37

Hilfe zur Erziehung für schulpflichtige Minderjährige

(1) *Einem* schulpflichtigen Minderjährigen *kann* Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte, insbesondere in einem Hort, *geleistet werden. Ein Minderjähriger hat Anspruch auf diese Hilfe, wenn die eigene Familie ohne die Hilfe nicht in der Lage ist,* eine seinem Wohl entsprechende Erziehung *zu gewährleisten.* Minderjährigen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere, ihrem Alter entsprechende Angebote gemacht werden, die mit Angeboten der Jugendarbeit verbunden sein sollen.

(2) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 35

Hilfe zur frühkindlichen Erziehung

(1) Ein Minderjähriger, der noch nicht drei Jahre alt ist, **hat Anspruch auf** Hilfe zur frühkindlichen Erziehung in einer Kindertagesstätte, **wenn dies für eine seinem** Wohl entsprechende Erziehung **erforderlich ist.** Die besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen in den ersten drei Lebensjahren sind zu berücksichtigen.

(2) unverändert

§ 36

unverändert

§ 37

Hilfe zur Erziehung für schulpflichtige Minderjährige

(1) **Ein** schulpflichtiger Minderjähriger **hat Anspruch auf** Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte, insbesondere in einem Hort, **wenn dies für** eine seinem Wohl entsprechende Erziehung **erforderlich ist.** Minderjährigen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere, ihrem Alter entsprechende Angebote gemacht werden, die mit Angeboten der Jugendarbeit verbunden sein sollen.

(2) unverändert

Entwurf

§ 38

Hilfe zur Erziehung in Tagespflege

Einem Minderjährigen kann tagsüber oder für einen Teil des Tages anstelle von Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte Hilfe zur Erziehung in Tagespflege geleistet werden. *Sie* kann auch in Wochenpflege geleistet werden, wenn während der Woche Übernachtungen erforderlich sind.

§ 39

Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe

Die Bemühungen anderer Stellen zur erzieherischen Betreuung von Minderjährigen im Rahmen der Gesundheitshilfe sollen unterstützt werden. Erforderlichenfalls soll Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe angeboten werden.

KAPITEL 6

Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen

§ 40

Erziehungsberatung

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten *soll* fachliche Beratung und therapeutische Betreuung unter Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen in *allen* Erziehungs- und Entwicklungsfragen *angeboten werden* (Erziehungsberatung). *Ein Minderjähriger und seine Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf fachliche Beratung und therapeutische Betreuung, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und eine solche Hilfe geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen.* Die Leistung an einen Minderjährigen kann von dessen Bereitschaft zur Mitarbeit sowie von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen *insbesondere* Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste.

§ 41

Offene pädagogische und therapeutische Hilfe

(1) Eine*m* Minderjährige*n* *soll* offene pädagogische und therapeutische Hilfe *geleistet werden*, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört ist und eine solche Hilfe geeignet *und ausreichend* ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Die Leistung kann von der Bereitschaft des

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 38

Hilfe zur Erziehung in Tagespflege oder in einer Eltern-Kind-Gruppe

Einem Minderjährigen kann tagsüber oder für einen Teil des Tages anstelle von Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte Hilfe zur Erziehung in Tagespflege **oder in einer Eltern-Kind-Gruppe** geleistet werden. **Die Hilfe** kann auch in Wochenpflege geleistet werden, wenn während der Woche Übernachtungen erforderlich sind.

§ 39

unverändert

KAPITEL 6

Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen

§ 40

Erziehungsberatung

(1) Junge Menschen und Erziehungsberechtigte **haben** in Erziehungs- und Entwicklungsfragen **Anspruch auf** fachliche Beratung und therapeutische Betreuung unter Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen (Erziehungsberatung), **wenn und soweit dies zur Lösung von Problemen geeignet und erforderlich ist.** Die Leistung an einen Minderjährigen kann von dessen Bereitschaft zur Mitarbeit sowie von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste.

§ 41

Offene pädagogische und therapeutische Hilfe

(1) Ein Minderjährige**r** **hat Anspruch auf** offene pädagogische und therapeutische Hilfe, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört ist und eine solche Hilfe geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Die Leistung kann von der Bereitschaft des Minderjährigen zur Mit-

Entwurf

Minderjährigen zur Mitarbeit sowie von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen *insbesondere* Einrichtungen und Dienste der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie pädagogische und therapeutische Tageseinrichtungen.

§ 42

Übungs- und Erfahrungskurs

(1) Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung durch Teilnahme an einem Übungs- und Erfahrungskurs geleistet werden, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört und die Teilnahme geeignet *und ausreichend* ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige zur Mitarbeit bereit ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann.

(2) Der Übungs- und Erfahrungskurs soll auf der Grundlage eines pädagogischen und therapeutischen Konzepts durch intensive erzieherische Einwirkung in einer Gruppe eine eingehende Hilfe zur Konfliktverarbeitung bieten. Er ist zeitlich befristet; die Teilnehmer sollen ihn gemeinsam beginnen und beenden.

(3) Der Übungs- und Erfahrungskurs wird durch Fachkräfte durchgeführt.

§ 43

Erziehungsbeistand

(1) Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Bestellung eines Erziehungsbeistands, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört ist und diese Hilfe zur Abwendung der Gefährdung oder Beseitigung der Störung geeignet *und ausreichend* ist. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige zur Mitarbeit bereit ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann.

(2) Das Jugendamt bestellt den Erziehungsbeistand. Als Erziehungsbeistand ist eine Fachkraft zu bestellen, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnimmt.

(3) Der Erziehungsbeistand steht dem Minderjährigen mit eingehender sozialpädagogischer Hilfe zur Seite und unterstützt die Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung.

(4) Der Erziehungsbeistand hat gegenüber dem Arbeitgeber, Lehrer, Ausbilder und Erzieher sowie Personen, bei denen sich der Minderjährige nicht nur vorübergehend aufhält, bei der Ausübung seiner Aufgaben das Recht zum persönlichen Umgang

Beschlüsse des 13. Ausschusses

arbeit sowie von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen Einrichtungen und Dienste der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie pädagogische und therapeutische Tageseinrichtungen.

§ 42

Übungs- und Erfahrungskurs

(1) Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung durch Teilnahme an einem Übungs- und Erfahrungskurs geleistet werden, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört und die Teilnahme geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige zur Mitarbeit bereit ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 43

Erziehungsbeistand

(1) Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Bestellung eines Erziehungsbeistands, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört ist und diese Hilfe zur Abwendung der Gefährdung oder Beseitigung der Störung geeignet ist. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige zur Mitarbeit bereit ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann.

(2) Das Jugendamt bestellt den Erziehungsbeistand. Als Erziehungsbeistand ist eine Fachkraft zu bestellen, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnimmt. **Es kann auch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter bestellt werden, der für die Aufgabe im Einzelfall geeignet ist.**

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

mit dem Minderjährigen, soweit der Zweck der Hilfe es erfordert.

(5) Ist als Erziehungsbeistand ein Mitarbeiter eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe bestellt worden, so hat er mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und diesem über seine Tätigkeit sowie über die Entwicklung des Minderjährigen zu berichten.

KAPITEL 7

Erziehung außerhalb der eigenen Familie

§ 44

Hilfe zur Erziehung *in Familienpflege*

(1) Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht *(Vollpflege)*, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und diese Hilfe geeignet und *ausreichend* ist.

(2) Das Jugendamt hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Pflegepersonen, die dem unterschiedlichen erzieherischen Bedarf entsprechen, zur Verfügung steht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Absatz 5 entfällt

KAPITEL 7

Erziehung außerhalb der eigenen Familie

§ 44

Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie

(1) **Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie wird in Familienpflege über Tag und Nacht, in einem Heim oder einer anderen Einrichtung, für Jugendliche auch in einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft oder Einzelbetreuung geleistet.** Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung **außerhalb der** eigenen Familie, wenn **diese** nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und diese Hilfe geeignet und **erforderlich** ist. **Die Hilfe soll** in Familienpflege über Tag und Nacht, **in einer Einrichtung mit familienähnlicher Erziehung und Wohnform, einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft oder Einzelbetreuung geleistet werden, wenn eine der genannten Formen im Einzelfall geeignet ist.**

(2) Die Hilfe umfaßt die Sorge dafür, daß der Minderjährige seiner Eignung und Neigung entsprechend allgemein und beruflich aus- und weitergebildet wird und beruflich tätig werden kann, sowie den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe.

(3) Im Rahmen der Hilfe ist darauf hinzuwirken, daß die Erziehung in der eigenen Familie wieder möglich wird, sofern dem nicht das Wohl des Minderjährigen entgegensteht. Zur Förderung der sozialen Beziehungen können persönliche Hilfen und Geldleistungen erbracht werden.

(4) Ein Minderjähriger, dem Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, hat das Recht, unbeschränkt und unkontrolliert Schreiben abzusenden und zu empfangen. Das Vormundschaftsgericht kann dieses Recht einschränken, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Schriftwechsel mit einer bestimmten Person das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet. Der Schriftwechsel mit einem Elternteil, dem die Personensorge zusteht, darf nicht eingeschränkt werden.

(5) Der Minderjährige hat das Recht, sich in seinen Angelegenheiten selbst an das unterbringende

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Jugendamt oder an das zuständige Landesjugendamt zu wenden. Über dieses Recht ist er vom Jugendamt und, wenn er in einer Einrichtung betreut wird oder Unterkunft erhält, vom Leiter der Einrichtung oder einem Beauftragten zu unterrichten.

§ 45

Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform

(1) Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und wenn eine andere Hilfe nicht geeignet oder nicht möglich ist. Hilfe in einer Wohngruppe oder anderen Wohnform darf nur einem Jugendlichen und nur unter der Trägerschaft eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe oder des Jugendamts geleistet werden.

(2) Die Hilfe zur Erziehung soll einem Jugendlichen in einer Wohngruppe oder anderen Wohnform geleistet werden, wenn diese Hilfe ausreicht und der Jugendliche zur Mitarbeit bereit ist. Es ist sicherzustellen, daß der Jugendliche eingehend fachlich betreut und beraten wird, daß eine für die Erziehung verantwortliche Person bestimmt ist und daß, soweit dies geboten ist, zur Unterstützung pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen werden können.

(3) Das Jugendamt und das Landesjugendamt haben dafür zu sorgen, daß ein dem unterschiedlichen erzieherischen Bedarf entsprechendes Angebot von Hilfen in geeigneten Einrichtungen und Diensten im Sinne der Absätze 1 und 2 bereitsteht.

§ 45

entfällt

§ 46

Geschlossene Unterbringung

(1) *Das Jugendamt darf* Hilfe zur Erziehung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur *leisten*, wenn

1. das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist,
2. die Unterbringung für eine wirksame pädagogische oder therapeutische Hilfe unerläßlich ist und
3. *das Vormundschaftsgericht die Unterbringung angeordnet hat.*

(2) Die *Anordnung* darf höchstens bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden. *Sie kann wiederholt werden,* in der Regel jedoch nicht *öfter* als einmal. Unabhängig vom Ablauf der Frist *muß das Jugendamt die Aufhebung der Maßnahme beantragen,* sobald *die* Voraussetzung *für die An-*

§ 46

Geschlossene Unterbringung

(1) **Zur Durchführung von** Hilfe zur Erziehung **ist eine Unterbringung des Minderjährigen,** die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur **mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig; § 69 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Vormundschaftsgericht darf die Unterbringung nur genehmigen,** wenn

1. das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist,
2. **die Unterbringung zum Schutz des Minderjährigen erforderlich ist und**
3. die Unterbringung für eine wirksame pädagogische und therapeutische Hilfe unerläßlich ist.

(2) Die Unterbringung darf nur in einer Einrichtung durchgeführt werden, die dafür besonders geeignet ist und insbesondere über eine ausreichende Zahl von Fachkräften verfügt.

Entwurf

ordnung entfallen ist. Mindestens einmal monatlich hat der Träger der Einrichtung dem Jugendamt über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu berichten.

(3) Das Jugendamt ist befugt, die Ausgestaltung der Freiheitsentziehung des Minderjährigen den pädagogischen und therapeutischen Anforderungen entsprechend zu bestimmen. Es kann diese Befugnis widerruflich auf den Leiter der Einrichtung übertragen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die **Genehmigung** darf höchstens bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden. **Die geschlossene Unterbringung kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlängert werden,** in der Regel jedoch nicht **mehr** als einmal **und jeweils höchstens bis zu einer Dauer von drei Monaten.** Unabhängig vom Ablauf der Frist **ist die geschlossene Unterbringung zu beenden,** sobald **eine ihrer** Voraussetzungen **entfällt; die Beendigung ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.**

§ 47

Notmaßnahmen bei Gefahr in einer Einrichtung

(1) Der Leiter einer Einrichtung kann während der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer entsprechenden Einrichtung Freiheitsentziehung verfügen, wenn diese Maßnahme unerläßlich ist, um

1. *eine erhebliche, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Minderjährigen oder eine andere Person oder*
2. *eine unmittelbar bevorstehende Gefahr einer schwerwiegenden Störung des Heimbetriebs*

abzuwenden.

(2) Der Leiter einer Einrichtung hat unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Hierbei hat er die seine Verfügung nach Absatz 1 rechtfertigenden Tatsachen anzugeben. Das Jugendamt und der Personensorgeberechtigte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 47

entfällt

§ 48

Schriftwechsel mit einem Minderjährigen

(1) Ein Minderjähriger, dem Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, hat das Recht, unbeschränkt und unkontrolliert Schreiben abzusenden und zu empfangen. Das Vormundschaftsgericht kann dieses Recht einschränken, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Schriftwechsel mit einer bestimmten Person das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet.

(2) Der Schriftwechsel eines Minderjährigen mit dem Personensorgeberechtigten sowie mit einem Elternteil, auch wenn dieser das Recht der Personensorge nicht ausübt, darf nicht eingeschränkt werden.

(3) Die Ausführung der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach Absatz 1 Satz 2 obliegt dem Jugendamt.

§ 48

entfällt

§ 49

Anrufung des Jugendamts

Junge Menschen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, haben

§ 49

entfällt

Entwurf

das Recht, sich in ihren Angelegenheiten selbst an das Jugendamt zu wenden. Über dieses Recht sind sie vom Jugendamt und, wenn sie in einer Einrichtung betreut werden oder Unterkunft erhalten, vom Leiter der Einrichtung oder einem Beauftragten zu unterrichten.

KAPITEL 8

Familienpflege, Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

ERSTER ABSCHNITT

Familienpflege

§ 50

Einzelerlaubnis

(1) Wer einen Minderjährigen über Tag und Nacht *(Vollpflege) oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages (Tagespflege), jedoch* regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt *(Familienpflege),* bedarf der Erlaubnis des Jugendamts.

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer einen Minderjährigen

1. als Vormund oder *als* Pfleger betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. als Verwandter *bis zum dritten Grad* oder *als* Verschwägerter bis zum dritten Grad betreut oder ihm Unterkunft gewährt, es sei denn, daß *er Minderjährige* gewerbsmäßig *betreut oder ihnen Unterkunft gewährt,*
3. bis zur Dauer von acht Wochen betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

(3) Die Erlaubnis *zur Vollpflege* darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeperson für die Erziehung des Minderjährigen geeignet ist, insbesondere über die notwendigen erzieherischen Fähigkeiten verfügt und seinen besonderen Bedürfnissen gerecht werden kann. *Die Erlaubnis zur Tagespflege darf nur versagt werden, wenn die Pflegeperson für die Erziehung des Minderjährigen nicht geeignet ist oder wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls eine besondere Eignung der Pflegeperson zur Erziehung des Minderjährigen erforderlich ist und der Pflegeperson diese Eignung fehlt. Die Erlaubnis nach Satz 1 oder Satz 2 darf nicht mit einer Bedingung erlassen werden.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

KAPITEL 8

Familienpflege, Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

ERSTER ABSCHNITT

Familienpflege

§ 50

Pflegeerlaubnis

(1) Wer einen Minderjährigen über Tag und Nacht regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt, bedarf der Erlaubnis des Jugendamts. **Landesrecht kann bestimmen, daß einer Erlaubnis auch bedarf, wer einen Minderjährigen tagsüber oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt; dies gilt nicht für Eltern-Kind-Gruppen.**

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer einen Minderjährigen

1. als Vormund oder Pfleger **im Rahmen seines Wirkungskreises oder sonst auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts** betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. **neben dem Personensorgeberechtigten in dessen Wohnung betreut,**
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad betreut oder ihm Unterkunft gewährt, es sei denn, das **dies** gewerbsmäßig **geschieht,**
4. bis zur Dauer von acht Wochen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
5. **im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustauschs vorübergehend in die eigene Familie aufnimmt.**

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeperson für die Erziehung des Minderjährigen geeignet ist, insbesondere über die notwendigen erzieherischen Fähigkeiten verfügt und seinen besonderen Bedürfnissen gerecht werden kann.

Entwurf

(4) Kann in einem Eilfall mit dem Beginn der Familienpflege nicht bis zur Erteilung der Erlaubnis gewartet werden, so ist die Pflegeperson zum Beginn der Familienpflege vorläufig berechtigt. In diesem Fall ist die Erlaubnis unverzüglich zu beantragen oder, falls der Antrag bereits gestellt ist, der Beginn der Familienpflege dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Ein Eilfall liegt in der Regel vor, wenn das Wohl des Minderjährigen den sofortigen Beginn der Familienpflege erfordert.

§ 51

Zusammenarbeit bei der Familienpflege

(1) Vor *Beginn und während der Familienpflege haben die Pflegeperson, ihre* im Haushalt lebenden Angehörigen, der Personensorgeberechtigte, die Eltern sowie der Minderjährige entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung sowie auf Familienbildung. Das Jugendamt hat sicherzustellen, daß zur Unterstützung pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen werden können, soweit dies geboten ist. Wer einen Minderjährigen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, soll die Beratung und Unterstützung eines zur Familienpflegevermittlung berechtigten freien Trägers der Jugendhilfe oder des Jugendamts in Anspruch nehmen, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung oder Beseitigung einer Störung der Entwicklung des Minderjährigen geboten ist.

(2) Wenn und soweit die Kenntnis von Tatsachen über die Entwicklung des Minderjährigen und über *sein soziales Umfeld* für seine Erziehung von besonderer Bedeutung sein kann, sollen der die Familienpflege vermittelnde freie Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt die Pflegeperson über diese Tatsachen unterrichten. Sie sind berechtigt, den Personensorgeberechtigten über diejenigen Tatsachen in bezug auf die Pflegeperson zu unterrichten, die für die Erteilung oder den Widerruf der Erlaubnis von Bedeutung sind.

(3) Wer einen Minderjährigen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, soll das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Minderjährigen betreffen, unterrichten. *Er hat ihm unverzüglich anzuzeigen*

1. *den Beginn und das Ende der Familienpflege,*
2. *eine schwere Krankheit sowie einen schweren Unfall des Minderjährigen,*
3. *eine schwere Krankheit der Pflegeperson sowie eine schwere ansteckende Krankheit einer sonst im Haushalt lebenden Person,*
4. *einen Wohnungswechsel,*
5. *die Eheschließung der Pflegeperson,*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) unverändert

§ 51

Zusammenarbeit bei der Familienpflege

(1) **Wer einen Minderjährigen regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt, seine** im Haushalt lebenden Angehörigen, der Personensorgeberechtigte, die Eltern sowie der Minderjährige entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand **haben vor und während der Familienpflege** Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung sowie auf **begleitende Angebote der** Familienbildung. Das Jugendamt hat sicherzustellen, daß zur Unterstützung pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen werden können, soweit dies geboten ist. Wer einen Minderjährigen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, soll die Beratung und Unterstützung eines zur Familienpflegevermittlung berechtigten freien Trägers der Jugendhilfe oder des Jugendamts in Anspruch nehmen, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung oder Beseitigung einer Störung der Entwicklung des Minderjährigen geboten ist.

(2) Wenn und soweit die Kenntnis von Tatsachen über die Entwicklung des Minderjährigen und über **seine Lebensverhältnisse** für seine Erziehung von besonderer Bedeutung sein kann, sollen der die Familienpflege vermittelnde freie Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt die Pflegeperson über diese Tatsachen unterrichten. Sie sind berechtigt, den Personensorgeberechtigten über diejenigen Tatsachen in bezug auf die Pflegeperson zu unterrichten, die für die Erteilung oder den Widerruf der Erlaubnis von Bedeutung sind.

(3) Wer einen Minderjährigen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, soll das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Minderjährigen betreffen, unterrichten. **Das nähere bestimmt Landesrecht.**

Entwurf

6. *die Einleitung eines auf Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Pflegepersonen gerichteten Verfahrens oder deren Getrenntleben, wenn das Pflegeverhältnis mit einem Ehepaar besteht,*
7. *den Tod einer Pflegeperson, wenn das Pflegeverhältnis mit mehreren Personen besteht,*
8. *die Absicht, ein Pflegeverhältnis vorzeitig zu beenden,*
9. *die Geburt eines Kindes in der Pflegefamilie und*
10. *die Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt der Pflegefamilie.*

§ 52

Familienpflegegeld

(1) Ein Minderjähriger, dem Hilfe zur Erziehung in Familienpflege geleistet wird oder dem ein Anspruch *auf diese Hilfe* zusteht, hat Anspruch auf laufende angemessene Geldleistungen für seine Erziehung, die den notwendigen Lebensunterhalt und im Einzelfall *auch* einen erhöhten Bedarf einschließen (Familienpflegegeld), sowie auf Sonderzuwendungen aus besonderem Anlaß. Das Familienpflegegeld kann *im Fall des § 50 Abs. 2 Nr. 2* geringer bemessen werden. *Andere Sozialleistungen werden* auf das Familienpflegegeld nicht angerechnet.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *Näheres über*

1. *Inhalt und Aufbau des Familienpflegegeldes einschließlich des erhöhten Bedarfs,*
2. *die Anlässe, bei denen neben dem Familienpflegeld, Sonderzuwendungen zu erbringen, sind sowie deren Bemessungsgrundlage,*
3. *das Verhältnis der Geldleistung bei Tages- oder Wochenpflege zur Geldleistung bei Vollpflege und*
4. *das Familienpflegegeld im Fall des § 50 Abs. 2 Nr. 2.*

(3) Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates setzt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für die Bemessung des Familienpflegegeldes einen Bewertungsmaßstab fest und schreibt ihn bei erheblicher Änderung der für die Lebens- und Ernährungsgewohnheiten maßgebenden Verhältnisse fort. Die Landesregierung *oder die von ihr bestimmte Stelle* setzt durch Rechtsverordnung die Höhe des Familienpflegegeldes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 *und nach dem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit festgesetzten Bewertungsmaßstab* fest. Bei der Festsetzung der Höhe des Familienpflegegeldes sind die tatsächlichen Lebenshaltungsko-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 52

Familienpflegegeld

(1) Ein Minderjähriger, dem Hilfe zur Erziehung **nach § 38 oder** in Familienpflege **nach § 44** geleistet wird oder dem ein **solcher** Anspruch zusteht, hat Anspruch auf laufende **und nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2** angemessene Geldleistungen für seine Erziehung, die den notwendigen Lebensunterhalt und einen erhöhten Bedarf einschließen (Familienpflegegeld), sowie auf Sonderzuwendungen aus besonderem Anlaß. Das Familienpflegegeld kann **in den Fällen, in denen unterhaltspflichtige Verwandte die Pflege des Minderjährigen übernommen haben,** geringer bemessen werden. **Das Kindergeld, das der Pflegeperson für den Minderjährigen zusteht, wird** auf das Familienpflegegeld **im Einzelfall** nicht angerechnet; **Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.**

(2) **Näheres über Inhalt und Aufbau des Familienpflegegeldes, einschließlich des erhöhten Bedarfs und Sonderzuwendungen, sowie deren Bemessungsgrundlagen, auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2,** regelt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. **In der Rechtsverordnung ist auch vorzusehen, daß für Fälle, in denen der Pflegeperson Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zusteht, diese Leistung bei der Bemessung des Familienpflegegeldes durch einen pauschalierten Abschlag zu berücksichtigen ist.**

(3) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung die Höhe des Familienpflegegeldes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. **Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.** Bei der Festsetzung der Höhe des Familienpflegegeldes sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtliche Unterschiede zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Familienpflegegeldes ist im gleichen Ausmaß und zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, von dem an die Regelsätze der Sozialhilfe **neu festgesetzt** werden.

Entwurf

sten und örtliche Unterschiede zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Familienpflegegeldes ist im gleichen Ausmaß und zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, von dem an die Regelsätze der Sozialhilfe *erhöht* werden.

§ 53

Überprüfung der Familienpflege, Aufhebung der Erlaubnis

(1) Das Jugendamt hat regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob eine dem Wohl des Minderjährigen förderliche Erziehung in der Pflegefamilie gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen.

(2) Das Jugendamt hat in beratender Form darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel *im Einvernehmen mit der* Pflegeperson behoben werden. Es kann der Pflegeperson zur Beseitigung der Mängel nachträglich Auflagen erteilen.

(3) Die Erlaubnis kann *abweichend von den §§ 43, 45 und 46 des Zehnten Buches* nur *aufgehoben* werden, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 53

Überprüfung, Aufhebung der Erlaubnis, Untersagung der Familienpflege

(1) **Bei erlaubnispflichtiger Familienpflege** hat das Jugendamt regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob eine dem Wohl des Minderjährigen förderliche Erziehung in der Pflegefamilie gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Das Jugendamt hat in beratender Form darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel **durch die** Pflegeperson behoben werden. Es kann der Pflegeperson zur Beseitigung der Mängel nachträglich Auflagen erteilen.

Absatz entfällt

(3) Die Erlaubnis kann nur **zurückgenommen oder widerrufen** werden, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert.

(4) Erweist sich eine Pflegeperson, die einen Minderjährigen tagsüber oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt und dazu der Erlaubnis nicht bedarf, als zur Erziehung des Minderjährigen ungeeignet, so kann ihr die Fortsetzung der Familienpflege untersagt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 50 Abs. 2.

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

§ 54

Begriff der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung

(1) Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen eines Minderjährigen, für den die Annahme als Kind in Betracht kommt, mit einer Person, die einen Minderjährigen annehmen will (Adoptionsbewerber). Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, einen Minderjährigen als Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen.

(2) Familienpflegevermittlung ist das Zusammenführen eines Minderjährigen, für den *Vollpflege* in Betracht kommt, mit einer Person, die einen Minderjährigen in *Vollpflege* aufnehmen will und dazu der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf. Familienpflegevermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, einen Minderjährigen in *Vollpflege* bei einer Person, die dazu der Erlaubnis nach § 50

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

§ 54

Begriff der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung

(1) unverändert

(2) Familienpflegevermittlung ist das Zusammenführen eines Minderjährigen, für den **Familienpflege über Tag und Nacht** in Betracht kommt, mit einer Person, die einen Minderjährigen in **Familienpflege über Tag und Nacht** aufnehmen will und dazu der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf. Familienpflegevermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, einen Minderjährigen **in Familienpflege über Tag**

Entwurf

Abs. 1 bedarf, aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

§ 55

Adoptionsvermittlungsdienste, Familienpflegevermittlungsdienste

(1) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamts und des Landesjugendamts. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es dafür einen Adoptionsvermittlungsdienst eingerichtet hat. Das Landesjugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es dafür einen zentralen Adoptionsdienst eingerichtet hat. Zur Adoptionsvermittlung gehört auch die Beratung und Unterstützung bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Adoptionsvermittlung, der Adoptionspflege und der Annahme als Kind.

(2) Die Familienpflegevermittlung ist Aufgabe des Jugendamts. Es darf die Familienpflegevermittlung nur durchführen, wenn es einen Familienpflegevermittlungsdienst eingerichtet hat. Zur Familienpflegevermittlung gehört auch die Aufgabe der Beratung und Unterstützung gemäß § 51 Abs. 1. Das Jugendamt kann ferner die Aufgabe der Familienpflegevermittlung und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Leistung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 38 und *45* in einem gemeinsamen Dienst durchführen.

(3) Das Jugendamt kann die Adoptionsvermittlung und die Familienpflegevermittlung auch in einem gemeinsamen Vermittlungsdienst durchführen.

(4) Mit der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden. Jeder Vermittlungsdienst ist mit mindestens einer hauptberuflichen Fachkraft zu besetzen, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Vermittlung wahrnimmt. Werden die Aufgaben der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung in einem gemeinsamen Vermittlungsdienst wahrgenommen, so ist dieser mit mindestens einer hauptberuflichen Fachkraft zu besetzen, die überwiegend Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrnimmt.

(5) Die örtlichen und die zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie anderer anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sind zur Adoptionsvermittlung und zur Familienpflegevermittlung berechtigt, wenn und soweit ihnen dazu die Erlaubnis durch das Landesjugendamt erteilt worden ist. Die Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung ist zu erteilen, wenn der freie Träger einen Adoptionsvermittlungsdienst eingerichtet hat, der die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. Die Erlaubnis zur Familienpflegevermittlung ist zu erteilen, wenn der freie Träger einen Familienpflegevermittlungsdienst eingerichtet hat, der die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

und Nacht bei einer Person, die dazu der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf, aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

§ 55

Adoptionsvermittlungsdienste, Familienpflegevermittlungsdienste

(1) unverändert

(2) Die Familienpflegevermittlung ist Aufgabe des Jugendamts. Es darf die Familienpflegevermittlung nur durchführen, wenn es einen Familienpflegevermittlungsdienst eingerichtet hat. Zur Familienpflegevermittlung gehört auch die Aufgabe der Beratung und Unterstützung gemäß § 51 Abs. 1. Das Jugendamt kann ferner die Aufgabe der Familienpflegevermittlung und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Leistung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 38 und **44** in einem gemeinsamen Dienst durchführen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gelten für die Vermittlungsdienste freier Träger entsprechend.

§ 56

Vermittlungsverbote

(1) Die Adoptionsvermittlung und die Familienpflegevermittlung sind nur den nach § 55 Abs. 1 und 2 befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern und den nach § 55 Abs. 5 berechtigten Stellen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gestattet. Anderen ist die Vermittlung untersagt.

(2) Das Vermittlungsverbot gilt nicht für

1. eine Person, die mit dem Adoptionsbewerber, der Pflegeperson oder dem Minderjährigen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, und
2. eine andere Person, die in einem Einzelfall und unentgeltlich die Gelegenheit nachweist, einen Minderjährigen als Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen oder in Familienpflege aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, sofern sie einen zur Vermittlung berechtigten freien Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt oder das Landesjugendamt hiervon unverzüglich benachrichtigt.

(3) Es ist untersagt, eine Schwangere, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

1. zu bestimmen, dort ihr Kind zur Annahme als Kind wegzugeben oder
2. ihr zu einer solchen Weggabe Hilfe zu leisten.

§ 57

Vermittlungsanzeigen

(1) Es ist untersagt,

1. einen Minderjährigen zur Annahme als Kind oder zur *Vollpflege*,
2. einen Adoptionsbewerber oder eine Person, die einen Minderjährigen in *Vollpflege* aufnehmen will,

durch eine öffentliche Erklärung, insbesondere durch eine Zeitungsanzeige oder einen Zeitungsbericht zu suchen oder anzubieten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn

1. die Erklärung den Hinweis enthält, daß Angebote oder Anfragen an einen durch Angabe der Anschrift bezeichneten Vermittlungsdienst (§ 55 Abs. 1, 2 und 5) zu richten sind und
2. in der Erklärung eine Privatanschrift nicht angegeben wird.

§ 56 bleibt unberührt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 56

unverändert

§ 57

Vermittlungsanzeigen

(1) Es ist untersagt,

1. einen Minderjährigen zur Annahme als Kind oder zur **Familienpflege über Tag und Nacht,**
2. einen Adoptionsbewerber oder eine Person, die einen Minderjährigen in **Familienpflege über Tag und Nacht** aufnehmen will,

durch eine öffentliche Erklärung, insbesondere durch eine Zeitungsanzeige oder einen Zeitungsbericht zu suchen oder anzubieten.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Veröffentlichung einer in Absatz 2 bezeichneten Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens ist untersagt.

§ 58

Annahme als Kind und langfristige Hilfe zur Erziehung

Kann ein Minderjähriger auf Dauer nicht in der eigenen Familie oder in Familienpflege bei einer Pflegeperson, die nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 einer Erlaubnis nicht bedarf, aufwachsen, sollen das Jugendamt, das Landesjugendamt und der zur Vermittlung berechtigte freie Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, daß die Annahme als Kind angestrebt wird. Insbesondere vor einer voraussichtlich für lange Zeit zu leistenden Hilfe zur Erziehung nach § 44 durch eine Person, die dafür der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf, oder in einem Heim *nach § 45* ist zu prüfen, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt. An dieser Prüfung ist ein Vermittlungsdienst zu beteiligen.

§ 59

Vorbereitung der Familienpflegevermittlung

(1) Der Familienpflegevermittlungsdienst bereitet unverzüglich die Familienpflegevermittlung vor, wenn ihm bekannt wird, daß für einen Minderjährigen die Familienpflege in Betracht kommt. Mit den Vorbereitungen soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn eine Erziehung durch die eigene Familie oder durch eine Pflegeperson, die nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 einer Erlaubnis nicht bedarf, nicht gesichert erscheint, obwohl Leistungen nach Kapitel 4 erbracht werden.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Untersuchungen und die vom Familienpflegevermittlungsdienst dabei zu beachtenden Grundsätze zu regeln.

§ 60

Vorbereitung der Adoptionsvermittlung, Adoptionspflege, Adoptionshilfe

(1) Der Adoptionsvermittlungsdienst bereitet unverzüglich die Adoptionsvermittlung vor, wenn ihm bekannt wird, daß für einen Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt. Er führt die sachdienlichen Untersuchungen bei dem Adoptionsbewerber und bei dem Minderjährigen und dessen Familienangehörigen durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen für die Annahme geeignet ist. Mit den Untersuchungen soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Einwilligung in die Annahme als Kind erteilt wird.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

§ 58

Annahme als Kind und langfristige Hilfe zur Erziehung

Kann ein Minderjähriger auf Dauer nicht in der eigenen Familie oder in Familienpflege bei einer Pflegeperson, die nach § 50 Abs. 2 Nr. **3** einer Erlaubnis nicht bedarf, aufwachsen, sollen das Jugendamt, das Landesjugendamt und der zur Vermittlung berechtigte freie Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, daß die Annahme als Kind angestrebt wird. Insbesondere vor einer voraussichtlich für lange Zeit zu leistenden Hilfe zur Erziehung nach § 44 durch eine Person, die dafür der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf, oder in einem Heim **oder einer anderen Einrichtung** ist zu prüfen, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt. An dieser Prüfung ist ein Vermittlungsdienst zu beteiligen.

§ 59

Vorbereitung der Familienpflegevermittlung

(1) Der Familienpflegevermittlungsdienst bereitet unverzüglich die Familienpflegevermittlung vor, wenn ihm bekannt wird, daß für einen Minderjährigen die Familienpflege **über Tag und Nacht** in Betracht kommt. Mit den Vorbereitungen soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn eine Erziehung durch die eigene Familie oder durch eine Pflegeperson, die nach § 50 Abs. 2 Nr. **3** einer Erlaubnis nicht bedarf, nicht gesichert erscheint, obwohl Leistungen nach Kapitel 4 erbracht werden.

(2) unverändert

§ 60

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der Minderjährige darf erst dann zur Eingewöhnung bei dem Adoptionsbewerber in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, daß der Adoptionsbewerber für die Annahme des Minderjährigen als Kind geeignet ist. Vor der Aufnahme in Adoptionspflege ist zwischen dem Minderjährigen in einer seinem Entwicklungsstand gemäßen Weise und dem Adoptionsbewerber ein ausreichender persönlicher Kontakt herzustellen.

(3) Ein Minderjähriger, für den die Annahme als Kind in Betracht kommt, dessen Eltern sowie die Annehmenden haben Anspruch auf eingehende Beratung und Unterstützung in allen Fragen im Zusammenhang mit der Vermittlung, der Adoptionspflege und der Annahme. Im Einzelfall können persönliche Hilfen oder Geldleistungen erbracht werden, wenn sie zum Ausgleich besonderer Belastungen erforderlich sind.

(4) Das Jugendamt hat den Vater eines nichtehelichen Kindes über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Adoptionspflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamts oder vor der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt.

(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Untersuchungen nach Absatz 1 und der Adoptionshilfe nach Absatz 3 sowie die von den Vermittlungsdiensten dabei zu beachtenden Grundsätze.

§ 61

Aufgaben des zentralen Adoptionsdienstes des Landesjugendamts

(1) Der zentrale Adoptionsdienst unterstützt die Adoptionsvermittlungsdienste insbesondere durch fachliche Beratung,

1. wenn die Vermittlung eines Minderjährigen zur Annahme als Kind schwierig ist,
2. wenn der Adoptionsbewerber oder der Minderjährige nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
3. wenn der Adoptionsbewerber oder der Minderjährige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und
4. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.

Der Adoptionsvermittlungsdienst hat den zentralen Adoptionsdienst in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 vom Beginn der sachdienlichen Untersuchungen an zu beteiligen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 61

unverändert

Entwurf

(2) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamts prüft der zentrale Adoptionsdienst in Zusammenarbeit mit dem für die Überprüfung nach § 67 Abs. 1 zuständigen Dienst, für welche Minderjährige in den Heimen seines Bereichs die Annahme als Kind in Betracht kommt. Zu diesem Zweck kann der zentrale Adoptionsdienst die sachdienlichen Untersuchungen bei den Minderjährigen in den Heimen veranlassen oder durchführen. Bei Minderjährigen aus dem Bereich des zentralen Adoptionsdienstes eines anderen Landesjugendamts ist dieser zu unterrichten. Der zentrale Adoptionsdienst soll die zentrale Stelle eines freien Trägers der Jugendhilfe, der die Einrichtung betreibt, bei der Überprüfung zuziehen.

(3) Dem zentralen Adoptionsdienst sollen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

§ 62

Unterrichtung des zentralen Adoptionsdienstes des Landesjugendamts

(1) Der Adoptionsvermittlungsdienst hat den zentralen Adoptionsdienst zu unterrichten, wenn ein Minderjähriger nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten sachdienlichen Untersuchungen einem Adoptionsbewerber mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, daß der Minderjährige in Adoptionspflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn einem Adoptionsbewerber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten sachdienlichen Untersuchungen ein Minderjähriger vermittelt werden kann, sofern der Adoptionsbewerber der Unterrichtung des zentralen Adoptionsdienstes zustimmt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Vermittlungsdienstes hat.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 suchen der Adoptionsvermittlungsdienst und der zentrale Adoptionsdienst nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig über den jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. Im Fall des Absatzes 2 ist entsprechend zu verfahren.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 62

unverändert

Entwurf

KAPITEL 9

Einrichtungen

§ 63

Betriebserlaubnis

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der regelmäßig mehr als fünf Minderjährige über Tag und Nacht *(Heime)* oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages *(Tageseinrichtungen)* betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis des Landesjugendamts. Für die Aufnahme von bis zu fünf Minderjährigen in einer Einrichtung gelten die §§ 50, 51 und 53 entsprechend.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, *in der Minderjährige nicht übernachten,* eine Jugendbildungseinrichtung oder ein Studentenwohnheim betreibt,
2. eine Einrichtung betreibt, die
   a) außerhalb der Jugendhilfe liegende *erzieherische* Aufgaben für Minderjährige wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende öffentliche Aufsicht besteht, oder
   b) im Rahmen des Hotel- oder Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Minderjährigen dient.

(3) Der Träger der Einrichtung soll das Landesjugendamt rechtzeitig über die Planung einer Einrichtung unterrichten.

(4) *Die Erlaubnis wird zunächst befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Frist beginnt mit der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung. Die Erlaubnis darf nicht mit einer Bedingung erlassen werden.* Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn für die Leitung der Einrichtung und für die Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Zahl von Fachkräften *mit entsprechender Ausbildung* zur Verfügung steht *und* die Räumlichkeiten und wirtschaftlichen Voraussetzungen *für die Betreuung von Minderjährigen gegeben sind. Sie kann erteilt werden, wenn nach dem Stand der Planung gesichert ist, daß die in Satz 4 genannten Voraussetzungen geschaffen werden.*

(5) Die Erlaubnis ist unbefristet zu erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß über einen Zeitraum von in der Regel zwölf Monaten in der Einrichtung eine dem Wohl der Minderjährigen förderliche Erziehung geleistet worden ist.

(6) Bedarf der Träger einer Einrichtung zu deren Betrieb einer Erlaubnis nach Absatz 1, so hat er dem Landesjugendamt

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der

Beschlüsse des 13. Ausschusses

KAPITEL 9

Einrichtungen

§ 63

Betriebserlaubnis

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der regelmäßig mehr als fünf Minderjährige über Tag und Nacht oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis des Landesjugendamts. Für die Aufnahme von bis zu fünf Minderjährigen in einer Einrichtung gelten die §§ 50, 51 und 53 entsprechend.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, **eine Jugendherberge, ein Schullandheim** oder ein Studentenwohnheim betreibt,

1a. **Minderjährige in einer Eltern-Kind-Gruppe betreut,**

2. eine Einrichtung betreibt, die
   a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Minderjährige wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende öffentliche Aufsicht besteht, oder
   b) unverändert

Absatz 3 entfällt

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn für die Leitung der Einrichtung und für die Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Zahl von Fachkräften, **die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen,** zur Verfügung steht, die Räumlichkeiten **und die Ausstattung für die Betreuung von Minderjährigen geeignet** und **die** wirtschaftlichen Voraussetzungen **für den Betrieb der Einrichtung erfüllt sind.**

Absatz 5 entfällt

Absatz 6 entfällt

Entwurf

Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und beruflichen Ausbildung des Leiters, der Fachkräfte und der Mitarbeiter, die auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, und

2. *die Absicht der Betriebsschließung*

unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind dem Landesjugendamt unverzüglich, die Belegung der Einrichtung ist in regelmäßigen Abständen zu melden.

§ 64

Beratung

Der Träger einer Einrichtung *der Jugendhilfe*, in der Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten, hat während der Planung und Betriebsführung Anspruch auf Beratung. Dies gilt auch, wenn der Träger für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis nicht bedarf. Die Beratung umfaßt insbesondere pädagogische und therapeutische Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung der jungen Menschen.

§ 65

Gesamtplan bei Erziehung in Einrichtungen

(1) Ist ein Gesamtplan (§ 13) aufgestellt worden, so hat der Träger der Einrichtung, in der die Hilfe zur Erziehung nach § 45 durchgeführt wird, dem Jugendamt, das für die Leistung der Hilfe zuständig ist, jeweils vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des jungen Menschen in die Einrichtung, auf Anforderung jedoch unverzüglich, einen Bericht über dessen Entwicklung vorzulegen. Der Bericht ist von einer Fachkraft oder mehreren Fachkräften zu erstellen und hat die Ergebnisse der Untersuchung, insbesondere die Darstellung der Entwicklung des jungen Menschen und die Beschreibung seines sozialen Umfelds, sowie eine fachliche Stellungnahme zur bisherigen und voraussichtlichen Entwicklung des jungen Menschen zu enthalten.

(2) Soll ein Minderjähriger voraussichtlich für mehr als drei Monate über Tag und Nacht in einer Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach § 63 Abs. 1 bedarf, betreut werden oder Unterkunft erhalten, so ist auch dann nach Maßgabe des § 13 Abs. 2, 3 und 7 eine Untersuchung durchzuführen sowie ein Gesamtplan aufzustellen und fortzuschreiben, wenn das Jugendamt nicht Hilfe zur Erziehung leistet. Wird der Gesamtplan nicht von dem Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, aufgestellt, so ist er diesem zur Kenntnis zu geben. Der Träger der Einrichtung hat dem Jugendamt jährlich einmal einen Bericht über die Entwicklung des Minderjährigen vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die genannten Verpflichtungen bestehen nicht, wenn der Minderjährige zur Schulausbildung, zur Berufsausbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit in der Einrichtung betreut werden oder Unterkunft erhalten soll.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 64

Beratung

Der Träger einer Einrichtung, in der Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten, hat während der Planung und Betriebsführung Anspruch auf Beratung. Dies gilt auch, wenn der Träger für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis nicht bedarf. Die Beratung umfaßt insbesondere pädagogische und therapeutische Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung der jungen Menschen.

§ 65

Meldepflicht

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Minderjährige über Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten, hat dem Landesjugendamt jeweils bei der Aufnahme eines Minderjährigen in die Einrichtung dessen Personalien und außerdem jährlich einmal die Personalien aller in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen zu melden. Die Meldungen müssen jeweils das Geburtsdatum, Angaben über den bisherigen Aufenthalt, die Bezeichnung der einweisenden Stelle oder Person, Auskunft über die Beziehungen zur eigenen Familie sowie eine Äußerung darüber enthalten, ob für den Minderjährigen Familienpflege oder die Annahme als Kind in Betracht kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden.

(2) Das Landesjugendamt kann widerruflich einzelne Einrichtungen, die regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, für welche die Annahme als Kind nicht in Betracht kommt, von der Meldepflicht ausnehmen. Das Landesjugendamt kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann.

Entwurf

§ 66

Mitwirkung *der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten* in Einrichtungen

(1) In den Einrichtungen der Jugendhilfe ist die Fähigkeit und Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung und Mitverantwortung zu entwickeln und zu stärken.

(2) Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Einrichtung sind zur Mitwirkung in allen den Betrieb der Einrichtung betreffenden pädagogischen und organisatorischen Fragen zu bilden:

1. Jugendvertretungen entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der jungen Menschen in allen Einrichtungen, in denen junge Menschen nicht nur vorübergehend betreut werden oder Unterkunft erhalten; Jugendvertretungen sind auch in Freizeiteinrichtungen zu bilden, wenn dies nach dem Charakter der Einrichtung möglich ist,
2. Elternvertretungen in allen Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Minderjährige nicht nur vorübergehend betreut werden oder Unterkunft erhalten, *ausgenommen* Einrichtungen der Jugendarbeit *und Heime, und*
3. Konferenzen der Mitarbeiter in allen Einrichtungen.

Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 67

Überprüfung von Einrichtungen, Aufhebung der Erlaubnis

(1) Das Landesjugendamt hat regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob in der Einrichtung eine dem Wohl der Minderjährigen förderliche Erziehung gewährleistet ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Die Überprüfung kann sich auf den Gesamtplan für einzelne Minderjährige in der Einrichtung und dessen Durchführung erstrecken. Das Landesjugendamt soll die zentrale Stelle eines freien Trägers der Jugendhilfe, der die Einrichtung betreibt, bei der Überprüfung zuziehen.

(2) Das Landesjugendamt hat in beratender Form darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel *im Einvernehmen mit dem* Träger der Einrichtung behoben werden. Es kann dem Träger der Einrichtung zur Beseitigung der Mängel nachträglich Auflagen erteilen.

(3) Die Erlaubnis kann *abweichend von den §§ 43 und 46 des Zehnten Buches* nur zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben und nicht nachträglich eingetreten sind. Sie kann *abweichend von § 46 des Zehnten Buches* nur *aufgehoben* werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 66

Mitwirkung in Einrichtungen

(1) unverändert

(2) Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Einrichtung sind zur Mitwirkung in allen den Betrieb der Einrichtung betreffenden pädagogischen und organisatorischen Fragen zu bilden:

1. unverändert
2. Elternvertretungen in allen Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Minderjährige nicht nur vorübergehend betreut werden oder Unterkunft erhalten; **in** Einrichtungen der Jugendarbeit und **in Einrichtungen, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 44 geleistet wird, können Elternvertretungen gebildet werden,**
3. unverändert

Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 67

Überprüfung von Einrichtungen, Aufhebung der Erlaubnis

(1) unverändert

(2) Das Landesjugendamt hat in beratender Form darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel **durch den** Träger der Einrichtung behoben werden. Es kann dem Träger der Einrichtung zur Beseitigung der Mängel nachträglich Auflagen erteilen.

(3) Die Erlaubnis kann nur zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben und nicht nachträglich eingetreten sind. Sie kann nur **widerrufen** werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem die Erlaubnis **zurückgenom-**

Entwurf

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem die Erlaubnis *aufgehoben* worden ist, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ist eine Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist zu erwarten und entspricht die Fortführung des Betriebs innerhalb dieser Frist dem Wohl der Minderjährigen, so hat das Landesjugendamt zunächst unter Androhung der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis eine Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Beseitigt der Leiter der Einrichtung die Mängel nicht binnen der festgesetzten Frist, so hat das Landesjugendamt die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

§ 68

Ermächtigung zur Rechtsverordnung bei Einrichtungen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln über

1. die Bezeichnung der Einrichtungen und die räumlichen Mindestvoraussetzungen,
2. die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen (§ 63 *Abs. 1 und 4 bis 6)*, deren Aufhebung (§ 67 Abs. 3 *und 4)*, die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2), die Beratung (§ 64) *und die Anzeige- und Meldepflichten (§ 63 Abs. 7)* sowie über die Zusammenarbeit mit den nach anderen Gesetzen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zuständigen Stellen, wenn in der Einrichtung auch Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten,
3. die Mitwirkung des Jugendamts bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 63 Abs. 1 Satz 2 und nach § 67 Abs. 1 und 2 und
4. die Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung mit Fachkräften, ferner darüber, welchen Ausbildungsabschluß die Fachkräfte haben müssen.

KAPITEL 10

Maßnahmen bei Gefahr

§ 69

Rückführung eines Minderjährigen

(1) Hält sich ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten außerhalb der Familie auf und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß sein Wohl am Aufenthaltsort gefährdet ist, so hat das Jugendamt ihn unverzüglich vom Ort des Aufenthalts zu entfernen und zum Personensorgeberechtigten zurückzuführen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

men oder widerrufen worden ist, haben keine aufschiebende Wirkung.

Absatz 4 entfällt

§ 68

Ermächtigung zur Rechtsverordnung bei Einrichtungen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln über

1. unverändert
2. die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen (§ 63), deren Aufhebung (§ 67 Abs. 3), die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2) und die Beratung (§ 64) sowie über die Zusammenarbeit mit den nach anderen Gesetzen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zuständigen Stellen, wenn in der Einrichtung auch Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten,
3. unverändert
4. unverändert

KAPITEL 10

Maßnahmen bei Gefahr

§ 69

Rückführung eines Minderjährigen

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ist der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, so hat das Jugendamt den Minderjährigen in einer anderen Familie oder in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Dies gilt auch, wenn durch die Rückführung das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde. In diesen Fällen hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts *zu beantragen.*

(3) Hält sich ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten in einer Wohnung oder in einer Einrichtung auf oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß er sich dort aufhält, so sind Mitarbeiter des Jugendamts befugt, die Wohnung oder die Einrichtung zu betreten, um ihn von dort zu entfernen, wenn für ihn dringende Gefahr besteht und diese Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen sind sie auch befugt, die Wohnung oder die Einrichtung zu diesem Zweck zu durchsuchen. Zur Durchsuchung ist ein weiterer Mitarbeiter des Jugendamts hinzuzuziehen. Die Mitarbeiter des Jugendamts sind befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(4) Das Jugendamt hat einem Minderjährigen, der nach Absatz 2 vorläufig untergebracht wird, unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß dadurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde. Das Jugendamt hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn der Minderjährige dazu nicht in der Lage ist. In jedem Fall ist unverzüglich der Personensorgeberechtigte von der Unterbringung zu benachrichtigen. Das Jugendamt kann von der Mitteilung des Unterbringungsortes vorläufig absehen, wenn im anderen Fall Ziel und Zweck der Hilfe ernsthaft gefährdet sind. Es hat *dem* Vormundschaftsgericht *von dieser* Entscheidung unverzüg*lich Kenntnis zu geben.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Ist der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, so hat das Jugendamt den Minderjährigen in einer anderen Familie oder in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Dies gilt auch, wenn durch die Rückführung das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde **und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.** In diesen Fällen hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts **über die weiter zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen.**

(3) Hält sich ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten in einer Wohnung oder in einer Einrichtung auf oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß er sich dort aufhält, so sind Mitarbeiter des Jugendamts befugt, die Wohnung oder die Einrichtung zu betreten, um ihn von dort zu entfernen, wenn für ihn dringende Gefahr besteht und diese Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. **Zu diesem Zweck** sind sie bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen auch befugt, die Wohnung oder die Einrichtung zu durchsuchen. Zur Durchsuchung ist ein weiterer Mitarbeiter des Jugendamts hinzuzuziehen. Die Mitarbeiter des Jugendamts sind befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(4) Das Jugendamt hat einem Minderjährigen, der nach Absatz 2 vorläufig untergebracht wird, unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß dadurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde. Das Jugendamt hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn der Minderjährige dazu nicht in der Lage ist. In jedem Fall ist unverzüglich der Personensorgeberechtigte von der Unterbringung zu benachrichtigen. Das Jugendamt kann von der Mitteilung des Unterbringungsortes vorläufig absehen, wenn im anderen Fall Ziel und Zweck der Hilfe ernsthaft gefährdet sind. Es hat unverzüglich **eine** Entscheidung **des Vormundschaftsgerichts über die weiter zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen.**

(5) Eine mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentziehung ist ohne vorherige gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer spätestens am Ende des Tages nach Beginn der Freiheitsentziehung aufzuheben.

Entwurf

§ 70

Herausnahme des Minderjährigen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen *des* § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist es befugt, den Minderjährigen aus der eigenen Familie zu entfernen, wenn dies zur Abwehr *der* Gefahr erforderlich ist und eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann. Das Jugendamt hat den Minderjährigen in einer anderen Familie oder einer geeigneten Ein-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 70

Herausnahme des Minderjährigen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen **der §§** 1666 **und 1666 a** des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist es befugt, den Minderjährigen aus der eigenen Familie, **der Familie des Vormunds oder des Pflegers** zu entfernen, wenn dies zur Abwehr **einer unmittelbaren** Gefahr **für Leib oder Leben oder einer anderen schweren Gefahr** erforderlich ist und eine gerichtliche Entscheidung

Entwurf

richtung vorläufig unterzubringen. Es hat unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts *zu beantragen.*

(2) Hält sich ein Minderjähriger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß sein Wohl dort gefährdet ist, so *ist* das Jugendamt befugt, ihn von dort zu entfernen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht abgewartet werden kann. Das Jugendamt hat den Minderjährigen in einer anderen Familie oder einer geeigneten Einrichtung vorläufig unterzubringen, wenn eine unverzügliche Unterbringung durch den Personensorgeberechtigten nicht gesichert ist. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten sowie die Person oder den Leiter der Einrichtung unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts *zu beantragen.*

(3) § 69 Abs. 3 *und 4* gilt entsprechend.

KAPITEL 11

Vormundschaftsgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden, Beglaubigungen, Jugendgerichtshilfe

ERSTER ABSCHNITT

Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht

§ 71

Mitwirkungspflicht des Jugendamts

(1) Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person eines Minderjährigen betreffen.

(2) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht die Fälle mitzu-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nicht abgewartet werden kann. Das Jugendamt hat den Minderjährigen in einer anderen Familie oder einer geeigneten Einrichtung vorläufig unterzubringen. Es hat unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts **über die weiter zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen.**

(2) Hält sich ein Minderjähriger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß sein Wohl dort gefährdet ist, so **sind** das Jugendamt **oder das Landesjugendamt** befugt, ihn von dort zu entfernen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht abgewartet werden kann. **Verweigert der Personensorgeberechtigte die Zustimmung, so ist das Jugendamt oder das Landesjugendamt nach Maßgabe des Absatzes 1 befugt, den Minderjährigen von der anderen Person oder aus der Einrichtung zu entfernen.** Das Jugendamt **oder das Landesjugendamt** hat den Minderjährigen in einer anderen Familie oder einer geeigneten Einrichtung vorläufig unterzubringen, wenn eine unverzügliche Unterbringung durch den Personensorgeberechtigten nicht gesichert ist. Das Jugendamt **oder das Landesjugendamt** hat den Personensorgeberechtigten sowie die Person oder den Leiter der Einrichtung unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt **oder das Landesjugendamt** unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts **über die weiter zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen.**

(3) § 69 Abs. 3 **bis 5** gilt entsprechend.

KAPITEL 11

Vormundschaftsgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden, Beglaubigungen, Jugendgerichtshilfe

ERSTER ABSCHNITT

Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht

§ 71

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
teilen, in denen ein Tätigwerden der Gerichte erforderlich ist.	
§ 72 **Ausführung gerichtlicher Anordnungen**	§ 72 **Ausführung gerichtlicher Anordnungen**
Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können das Jugendamt mit der Ausführung von Anordnungen nach § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Unterstützung der Eltern), § 1634 Abs. 2 *Satz 1* und § 1711 Abs. *1 Satz 2* des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Umgang mit dem Kind) und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.	Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können das Jugendamt mit der Ausführung von Anordnungen nach § 1631 Abs. **3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Unterstützung der Eltern), § 1634 Abs. 2 **und 4** und § 1711 Abs. **2 Satz 1 und 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Umgang mit dem Kind) und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.
§ 73 **Anhörung durch das Vormundschaftsgericht und durch das Familiengericht**	§ 73 **Anhörung durch das Vormundschaftsgericht und durch das Familiengericht**
(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben das Jugendamt vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören:	(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben das Jugendamt vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören:
1. § 1597 Abs. 1 und 3 und in den entsprechenden Fällen des § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 (Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung),	1. unverändert
	1a. § 1631 b und § 1800 in Verbindung mit § 1631 b (Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist),
2. § 1632 (Herausgabe des Kindes und Umgang des Kindes mit Dritten),	2. § 1632 (Herausgabe des Kindes, Umgang des Kindes mit Dritten **und Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson),**
3. § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 *Abs. 1 Satz 2 und 3* (Umgang mit dem Kind),	3. § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 **Abs. 2** (Umgang mit dem Kind),
4. § 1666 (Gefährdung des Kindeswohls),	4. §§ 1666 **und 1666 a** (Gefährdung des Kindeswohls),
5. §§ 1671 und 1672 (Elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern),	5. unverändert
6. § 1678 Abs. 2 (Ruhen der elterlichen Sorge),	6. unverändert
7. § 1680 (Entziehung der elterlichen Sorge),	7. unverändert
8. § 1681 (Elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils),	8. unverändert
9. § 1707 (Entscheidung über die Pflegschaft),	9. unverändert
10. §§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a (Ehelicherklärung),	10. unverändert
11. § 1741 (Annahme eines Minderjährigen als Kind), sofern nicht das Jugendamt eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat,	11. unverändert
12. § 1748 (Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils),	12. unverändert
13. § 1751 Abs. 3 und § 1764 Abs. 4 (Rückübertragung der elterlichen Sorge),	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
14. §§ 1760 und 1763 (Aufhebung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses),	14. unverändert
15. § 1779 Abs. 1 (Auswahl des Vormunds),	15. § 1779 Abs. 1 (Auswahl des Vormunds)
16. § 1800 Abs. 2 (Unterbringung des Mündels), sofern der Mündel minderjährig ist,	**Nummer 16 entfällt**
17. § 1862 Abs. 1 Satz 2 (Auswahl von Mitgliedern des Familienrates)	**Nummer 17 entfällt**
sowie vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Ehegesetzes:	sowie vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Ehegesetzes:
18. § 1 Abs. 2 (Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit) und	18. unverändert
19. § 3 Abs. 3 (Einwilligung zur Eheschließung).	19. unverändert
(2) In den Fällen des § 61 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hat das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme als Kind außerdem den zentralen Adoptionsdienst des Landesjugendamts zu hören, der nach § 61 Abs. 1 Satz 2 beteiligt worden ist. Ist ein zentraler Adoptionsdienst nicht beteiligt worden, so ist das Landesjugendamt zu hören, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach *Absatz 2 Nr. 11* gehört wurde oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat.	(2) In den Fällen des § 61 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hat das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme als Kind außerdem den zentralen Adoptionsdienst des Landesjugendamts zu hören, der nach § 61 Abs. 1 Satz 2 beteiligt worden ist. Ist ein zentraler Adoptionsdienst nicht beteiligt worden, so ist das Landesjugendamt zu hören, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach **Absatz 1 Nr. 11** gehört wurde oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat.
(3) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können bei Gefahr im Verzug schon vor der Anhörung des Jugendamts oder des Landesjugendamts durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung treffen.	(3) unverändert
§ 74 **Vorschlag geeigneter Pfleger und Vormünder**	§ 74 **Vorschlag geeigneter Pfleger und Vormünder**
(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger, Vormund, Gegenvormund *oder Mitglied eines Familienrates* eignen. Nach Möglichkeit sollen für jeden Einzelfall mindestens zwei Personen vorgeschlagen werden.	(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger, Vormund, **Beistand oder** Gegenvormund eignen. Nach Möglichkeit sollen für jeden Einzelfall mindestens zwei Personen vorgeschlagen werden.
(2) Erlangt das Jugendamt von einem Fall Kenntnis, in dem ein Pfleger, Vormund oder Gegenvormund zu bestellen ist, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Es soll mit der Mitteilung den Vorschlag nach Absatz 1 verbinden.	(2) Erlangt das Jugendamt von einem Fall Kenntnis, in dem ein Pfleger, Vormund, **Beistand** oder Gegenvormund zu bestellen ist, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Es soll mit der Mitteilung den Vorschlag nach Absatz 1 verbinden
§ 75 **Mitteilungspflichten**	§ 75 **Mitteilungspflichten**
(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht teilen dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person und die Beendigung der Vormundschaft mit.	(1) unverändert
(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bereich eines anderen Jugendamts ver-	(2) unverändert

Entwurf

legt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für *die* Pflegschaft entsprechend.

§ 76

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(1) Pfleger, Vormünder und Gegenvormünder für Minderjährige haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, in dessen Bereich sie tätig sind.

(2) Das Jugendamt hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darauf zu achten, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Das Jugendamt hat beratend darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts hat es über die Entwicklung des Minderjährigen Auskunft zu geben.

(3) Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens des Minderjährigen, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht mitzuteilen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Pflegschaft entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeines

§ 77

Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten *und übersendet*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für **eine die Sorge für die Person betreffende** Pflegschaft **und für eine Beistandschaft, wenn dem Beistand die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen übertragen ist,** entsprechend.

§ 76

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(1) Pfleger, Vormünder, **Beistände** und Gegenvormünder für Minderjährige haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, in dessen Bereich sie tätig sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Pflegschaft **und für die Beistandschaft nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeines

§ 77

Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) unverändert

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung

Entwurf

dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht darüber eine Bescheinigung. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten und Angestellten zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen befugt.

(3) Nimmt der Minderjährige im Bereich eines anderen Jugendamts seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt dieses Bereichs die Weiterführung der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft zu beantragen, sobald es das Wohl des Minderjährigen erfordert; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Minderjährigen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 78

Anwendung von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Auf die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Ein Gegenvormund wird nicht bestellt.

(3) Dem Jugendamt stehen die nach § 1852 Abs. 2 und den §§ 1853 und 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

(4) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund, Amtspfleger und Gegenvormund werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und der §§ 1811 und 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht angewandt. *Im Fall* des § 1803 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

(5) Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten und Angestellten zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen befugt.

(3) unverändert

§ 78

Anwendung von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund, Amtspfleger und Gegenvormund werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und der §§ 1811 und 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. **In den Fällen** des § 1803 Abs. 2 **und des § 1822 Nr. 6 und 7** des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

(5) **Mündelgeld kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen der Mündel dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist.** Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

Entwurf

(6) Das Jugendamt erhält für Aufwendungen keinen Vorschuß. Ersatz seiner Aufwendungen kann es nur insoweit verlangen, als das Vermögen des Minderjährigen ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Eine Vergütung kann dem Jugendamt nicht bewilligt werden.

(7) Gegen das Jugendamt wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

§ 79

Ablösung der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft durch eine Einzelperson

(1) Das Vormundschaftsgericht *und das Familiengericht haben* das Jugendamt als Pfleger oder als Vormund zu entlassen und einen anderen Pfleger oder Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Minderjährigen dient und eine andere als Pfleger oder als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Jugendliche sowie der Personensorgeberechtigte und jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Minderjährigen geltend macht. Das Jugendamt soll den Antrag stellen, sobald es feststellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Vormundschaftsgericht *und das Familiengericht haben* vor *ihrer* Entscheidung auch das Jugendamt zu hören.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Gesetzliche Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

§ 80

Gesetzliche Amtspflegschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder heimatlose Ausländerin im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 27. April 1951, zuletzt geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist oder als Asylberechtigte nach *§ 26* des Ausländergesetzes vom 29. April 1965, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542), anerkannt ist und wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 79

Ablösung der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft durch eine Einzelperson

(1) Das Vormundschaftsgericht **hat** das Jugendamt als Pfleger oder als Vormund zu entlassen und einen anderen Pfleger oder Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Minderjährigen dient und eine andere als Pfleger oder als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) unverändert

(3) Das Vormundschaftsgericht **hat** vor **seiner** Entscheidung auch das Jugendamt zu hören.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Gesetzliche Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

§ 80

Gesetzliche Amtspflegschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder heimatlose Ausländerin im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 27. April 1951, zuletzt geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist oder als Asylberechtigte nach **§ 28** des Ausländergesetzes vom 29. April 1965, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542), anerkannt ist und wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder wenn das Kind nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf.

(3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, und bedarf es eines Pflegers, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(3) unverändert

(4) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist und dessen Mutter die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst ein, wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft anhängig ist.

(4) unverändert

§ 81

Gesetzliche Amtsvormundschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes, das nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 80 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines nichtehelichen Kindes nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

§ 81
unverändert

§ 82

Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund

(1) Amtspfleger oder Amtsvormund eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind geboren ist.

(2) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so wird das Jugendamt Amtspfleger oder Amtsvormund, in dessen Bereich das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder bei Fehlen eines solchen sich tatsächlich aufhält.

(3) In den Fällen des § 80 Abs. 4 wird Amtspfleger oder Amtsvormund das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

§ 82
unverändert

§ 83

Anzeigepflicht des Standesbeamten, Mitteilungspflicht des Jugendamts

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstat-

§ 83
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
tende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Mutter anzugeben, wenn sie im Geburtseintrag enthalten ist. Das Jugendamt hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft mitzuteilen.	
DRITTER UNTERABSCHNITT Bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	DRITTER UNTERABSCHNITT Bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
§ 84 **Bestellung des Jugendamts zum Pfleger oder zum Vormund**	§ 84 unverändert
Ist eine als Einzelpfleger oder Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Pfleger oder zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Minderjährigen weder benannt noch ausgeschlossen werden.	
§ 85 **Bestellung des Jugendamts zum Gegenvormund**	§ 85 **Bestellung des Jugendamts zum Beistand oder Gegenvormund**
Die Bestimmungen der §§ 77 bis 79 und 84 gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Gegenvormund.	Die Bestimmungen der §§ 77 bis 79 und 84 gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum **Beistand oder** Gegenvormund.
§ 86 **Vereinsvormundschaft**	§ 86 **Vereinsvormundschaft**
(1) Landesrecht kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein rechtsfähiger Verein vom Landesjugendamt für geeignet erklärt werden kann, Pflegschaften oder Vormundschaften zu übernehmen.	(1) Landesrecht kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein rechtsfähiger Verein vom Landesjugendamt für geeignet erklärt werden kann, Pflegschaften, Vormundschaften oder **Beistandschaften** zu übernehmen.
(2) Die Eignungserklärung soll nur erteilt werden, wenn der Verein zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ausreichende Zahl fachlich ausgebildeter Mitglieder hat. Sie kann ferner auf den Bereich eines Jugendamts oder auf einen Teil dieses Bereichs beschränkt werden.	(2) unverändert
DRITTER ABSCHNITT **Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden**	DRITTER ABSCHNITT **Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden**
§ 87 **Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung**	§ 87 **Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung**
(1) *Das Landesjugendamt* soll bei jedem Jugendamt Beamte und Angestellte ermächtigen,	(1) Bei jedem Jugendamt **sollen** Beamte und Angestellte ermächtigt **werden,**
1. die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung nach § 1600 c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs so-	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
wie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,	
2. die Erklärung, durch welche die Mutterschaft anerkannt wird, und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter (Erklärung über die Anerkennung der Mutterschaft nach § 29 b des Personenstandsgesetzes) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,	2. unverändert
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beurkundung minderjährig ist,	3. unverändert
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Entbindungskosten und Unterhalt) zu beurkunden,	4. unverändert
5. die in § 1617 Abs. 2 und § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen (Name des Kindes) zu beglaubigen,	5. unverändert
6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden,	6. unverändert
7. den Verzicht des Vaters des nichtehelichen Kindes nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden.	7. unverändert
(2) Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach Absatz 1 ist jedes Jugendamt zuständig.	(2) Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach Absatz 1 ist jedes Jugendamt zuständig. **Gebühren und Auslagen werden dafür nicht erhoben.**
(3) Der Beamte oder der Angestellte des Jugendamts soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihm in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.	(3) unverändert
§ 88 **Vollstreckbare Urkunden**	§ 88 unverändert
(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder einem Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:	
1. die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder dem Angestellten des Jugendamts	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist,	
2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.	
(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder einem Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozeßordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.	
VIERTER ABSCHNITT	**VIERTER ABSCHNITT**
Jugendgerichtshilfe	**Jugendgerichtshilfe**
§ 89	§ 89
Jugendgerichtshilfe	unverändert
(1) Das Jugendamt leistet Jugendgerichtshilfe nach den §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Mit der Jugendgerichtshilfe dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen (Jugendgerichtshelfer).	
(2) Der Jugendgerichtshelfer, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, betreut den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens.	
ZWEITER TEIL	**ZWEITER TEIL**
Organisation, Verfahren und Kostenregelungen	**Organisation, Verfahren und Kostenregelungen**
KAPITEL 1	KAPITEL 1
Öffentliche Träger der Jugendhilfe	Öffentliche Träger der Jugendhilfe
§ 90	§ 90
Öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter	**Öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter**
(1) Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind die örtlichen und die überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Durch Landesrecht können auch kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern bestimmt werden, bei denen die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gewährleistet ist. Wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, kann Landesrecht bestimmen, daß dieser Kreis nicht	(1) unverändert

Entwurf

örtlicher Träger ist. Landesrecht regelt ferner, wer überörtlicher Träger ist.

(2) Jeder örtliche Träger errichtet ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt. Ist ein Land überörtlicher Träger, so kann es mehrere Landesjugendämter errichten. Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(3) Jugendämter und Landesjugendämter haben die Aufgaben durchzuführen, die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegen. Der örtliche Träger kann dem Jugendamt und der überörtliche Träger dem Landesjugendamt weitere Aufgaben zuweisen. *Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe dürfen gemeinsame soziale Dienste des örtlichen Trägers betraut werden, soweit die Fachaufsicht durch den Leiter des Jugendamtes sichergestellt ist.*

§ 91

Jugendhilfeausschuß

(1) Der örtliche Träger hat einen Jugendhilfeausschuß zu bilden.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören *als stimmberechtigte Mitglieder mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an.* Mit je einem Fünftel des Anteils der Stimmen *gehören ihm* Personen an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten

1. Verbände und Gruppen der Jugend (§ 95 Abs. 1 Nr. 1) und
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 95 Abs. 1 Nr. 2)

von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind.

(3) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder neben dem Leiter der Verwaltung an

1. *der Leiter des Jugendamtes,*
2. *ein Arzt des Gesundheitsamtes,*
3. *Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde,*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Jugendämter und Landesjugendämter haben die Aufgaben durchzuführen, die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegen. Der örtliche Träger kann dem Jugendamt und der überörtliche Träger dem Landesjugendamt weitere Aufgaben zuweisen.

(4) Kreisangehörige Gemeinde und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können in bezug auf ortsbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen Aufgaben des örtlichen Trägers wahrnehmen; Landesrecht kann Näheres regeln. Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, gelten in bezug auf die gemeindlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen § 104 Abs. 1, 2 und 4 und im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten und zu freien Trägern der Jugendhilfe die für öffentliche Träger der Jugendhilfe geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 91

Jugendhilfeausschuß,
Landesjugendhilfeausschuß

(1) unverändert

(2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören mit je einem Fünftel des Anteils der Stimmen Personen an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten

1. **Jugend**verbände und Gruppen der Jugend (§ 95 Abs. 1 Nr. 1) und
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 95 Abs. 1 Nr. 2)

berufen werden.

(3) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des öffentlichen Trägers handelt. Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er ist vor jeder Beschlußfassung der Ver-

Entwurf

4. ein Familien-, Vormundschafts-, oder Jugendrichter,

5. ein Vertreter des Arbeitsamtes,

6. ein Vertreter aus dem Schulbereich und

7. ein Vertreter aus dem Bereich der Weiterbildung.

(4) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

(5) Landesrecht *kann* Näheres *regeln. Es kann die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder vorsehen.*

§ 92

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er ist vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen.

(3) Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 93

Landesjugendhilfeausschuß

(1) Der überörtliche Träger hat bei jedem Landesjugendamt einen Landesjugendhilfeausschuß zu bilden.

(2) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören mit je einem Fünftel des Anteils der Stimmen Personen an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten

1. Verbände und Gruppen der Jugend (§ 95 Abs. 1 Nr. 1) und

2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 95 Abs. 1 Nr. 2)

berufen werden. Die weitere Zusammensetzung bestimmt sich nach Landesrecht.

(3) § 92 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 94

Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können in

Beschlüsse des 13. Ausschusses

tretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts zu hören und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen.

(4) Der überörtliche Träger hat bei jedem Landesjugendamt einen Landesjugendhilfeausschuß zu bilden. Die Absätze 2 und 3 Satz 1 gelten für den Landesjugendhilfeausschuß entsprechend.

(5) Näheres **bestimmt** Landesrecht.

§ 92

entfällt

§ 93

entfällt

§ 94

entfällt

Entwurf

bezug auf ortsgebundene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen Aufgaben des örtlichen Trägers wahrnehmen. Landesrecht kann Näheres regeln. Landesrecht kann ferner bestimmen, daß kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, an den Aufgaben des örtlichen Trägers mitwirken können.

(2) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen oder daran mitwirken, gelten § 104 Abs. 1 bis 3 und 5 und im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten und zu freien Trägern der Jugendhilfe die für öffentliche Träger der Jugendhilfe geltenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen das Jugendamt unverzüglich über alle ihnen bekanntgewordenen Fälle unterrichten, in denen ein Tätigwerden des Jugendamts im Interesse von Minderjährigen in Betracht kommt.

KAPITEL 2

Freie Träger der Jugendhilfe

§ 95

Trägerbegriff, Anerkennung

(1) Freie Träger der Jugendhilfe sind

1. Verbände und Gruppen der Jugend,
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
3. die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und
4. andere juristische Personen und Vereinigungen,

soweit sie Jugendhilfe leisten oder fördern.

(2) Ein freier Träger der Jugendhilfe hat einen Anspruch auf Anerkennung, wenn *er die Gewähr dafür bietet, daß* seine Arbeit sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält und *daß* er *Leistungen* der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes *erbringt oder Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes* wahrnimmt. Näheres über das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung bestimmt Landesrecht.

§ 96

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit partnerschaftlich bei der Durchführung dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Tätigkeiten der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe wirksam ergänzen. Der öffentliche Träger der Jugend-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

KAPITEL 2

Freie Träger der Jugendhilfe

§ 95

Trägerbegriff, Anerkennung

(1) Freie Träger der Jugendhilfe sind

1. **Jugend**verbände und Gruppen der Jugend,
2. unverändert
3. unverändert
4. andere Vereinigungen und juristische Personen,

soweit sie Jugendhilfe leisten oder fördern.

(2) Ein freier Träger der Jugendhilfe hat einen Anspruch auf Anerkennung, wenn seine Arbeit sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält und er **Aufgaben** der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes **sachgerecht** wahrnimmt. Näheres über das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung bestimmt Landesrecht.

§ 96

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit partnerschaftlich bei der Durchführung dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Tätigkeiten der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe wirksam ergänzen. Der öffentliche Träger der Jugend-

Entwurf

hilfe hat Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen und die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an seiner Planung von Anfang an zu beteiligen.

§ 97

Übertragung der Durchführung einzelner Aufgaben und Hilfen

(1) Landesrecht kann *bestimmen,* inwieweit *das Jugendamt* anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Leistung *ihm* obliegender Aufgaben und einzelner Hilfen nach diesem Gesetz beteiligen oder ihnen die Durchführung übertragen kann.

(2) Die Beteiligung oder Übertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Wird die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 übertragen, so bleibt *das Jugendamt* gegenüber den jungen Menschen sowie den Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Verwirklichung des Rechts auf Erziehung zu sorgen.

KAPITEL 3

Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Fachlichkeit und Planung

§ 98

Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Grundausstattung

(1) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für die Durchführung dieses Gesetzes die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe *haben darauf hinzuwirken,* daß die für die Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichend und rechtzeitig unter Beachtung der Grundsätze des § 102 *Abs. 1* zur Verfügung stehen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

hilfe hat Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen und die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an seiner Planung von Anfang an zu beteiligen.

(2) Zum Zwecke der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie zur Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe von Anfang an an der Planung hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in deren Arbeitsgemeinschaften zusammenzuarbeiten und auf die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe hinzuwirken. Landesrecht kann Näheres regeln.

(3) Ein freier Träger der Jugendhilfe, der anerkannt ist oder die Anerkennung anstrebt, hat Anspruch auf fachliche Beratung.

§ 97

Übertragung der Durchführung einzelner Aufgaben und Hilfen

(1) Landesrecht kann **vorsehen, daß und** inwieweit **der öffentliche Träger der Jugendhilfe** anerkannte freie Träger der Jugendhilfe **an der Erfüllung der ihm** obliegenden Aufgaben und **an der Leistung** einzelner Hilfen nach diesem Gesetz beteiligen oder ihnen die Durchführung übertragen kann.

(2) unverändert

(3) Wird die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 übertragen, so bleibt **der öffentliche Träger der Jugendhilfe** gegenüber den jungen Menschen sowie den Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Verwirklichung des Rechts auf Erziehung zu sorgen.

KAPITEL 3

Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Fachlichkeit und Planung

§ 98

Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Grundausstattung

(1) unverändert

(2) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe **sollen gewährleisten,** daß die für die Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichend und rechtzeitig und unter Beachtung der Grundsätze des § 102 zur Verfügung stehen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Sie sollen auch dafür sorgen, daß geeignete Personen, die bereit sind, einen Minderjährigen in Familienpflege aufzunehmen, dem unterschiedlichen erzieherischen Bedarf entsprechend in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Entwurf:

(3) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter zu sorgen. Zur Austattung gehört insbesondere eine dem Bedarf angemessene Zahl von Fachkräften (§ 104 *Abs. 1)*. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres

1. über die Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung mit Fachkräften bei Diensten, die die Aufgaben nach den §§ 31 und 33, die Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft, der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung sowie der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, und
2. darüber, welchen Ausbildungsabschluß die Fachkräfte in diesen Diensten haben müssen,

regeln. Dabei sind die Bevölkerungszahl und die Bedarfslage im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Beschlüsse:

(3) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter zu sorgen. Zur Ausstattung gehört insbesondere eine dem Bedarf angemessene Zahl von Fachkräften (§ 104 **Abs. 2**). Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres

1. unverändert
2. unverändert

regeln. Dabei sind die Bevölkerungszahl und die Bedarfslage im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

§ 99

Jugendhilfeplanung

(1) *Das Jugendamt und das Landesjugendamt haben unter Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden*

1. *den* Bestand an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen *für ihren Bereich* festzustellen, len,
2. *den* Jugendhilfebedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mindestens fünfjährigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig zu planen.

(2) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. familiäre und andere soziale Kontakte erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, *vielseitiges* und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist und
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.

Beschlüsse: siehe § 100

Entwurf

(3) Ist eine kommunale Entwicklungsplanung vorhanden, so sind deren Ergebnisse, soweit sie für die Jugendhilfe von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Jugendhilfeplanes zu berücksichtigen. Wird eine Entwicklungsplanung geändert, soll geprüft werden, ob und inwieweit Auswirkungen für die Jugendhilfeplanung entstehen. *Wird bei der Aufstellung oder Fortschreibung des Jugendhilfeplanes von einer Entwicklungsplanung abgewichen, so sind die Gründe dafür im Jugendhilfeplan darzulegen.*

siehe § 101

§ 100

Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern und -stellen

Die Jugendämter und die Landesjugendämter sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Familien Rechnung tragen. Sie sollen auch darauf hinwirken, daß

1. bei der Aufstellung der Bauleitpläne ausreichende Flächen für Einrichtungen der Jugendhilfe, vor allem auch für Spielplätze, ausgewiesen werden,
2. allgemeine Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung auch der Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Familien geplant und betrieben werden,
3. die Schul-, Hochschul-, Weiterbildungs- und Jugendhilfeplanungen wirksam aufeinander abgestimmt und ergänzt werden und daß die Möglichkeit geschaffen wird, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gemeinsam zu nutzen, und
4. vorhandene soziale Problemgebiete entlastet werden und das Entstehen neuer Problemgebiete verhindert wird.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 99

Jugendhilfeplan

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat einen Jugendhilfeplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben. Der Jugendhilfeplan enthält Bestand, Bedarf und Vorhaben der Jugendhilfe sowie deren Änderungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. **Die Förderung der Jugendarbeit ist gesondert auszuweisen.** Eine Abstimmung zwischen der Jugendhilfeplanung **der überörtlichen und örtlichen Träger** sowie für Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Bedarf des jeweiligen **örtlichen Trägers** übersteigen, mit der Jugendhilfeplanung anderer **örtlicher Träger** ist anzustreben.

(2) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe beteiligt von Anfang an die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, der örtliche Träger auch die kreisangehörigen Gemeinden seines Bereichs.

(3) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

siehe § 101

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

siehe § 99

§ 100

Planungsgrundsätze

(1) **Für den Bereich jedes öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sind**

1. **der** Bestand an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen festzustellen,
2. **der** Jugendhilfebedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mindestens fünfjährigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig zu planen; **dabei ist sicherzustellen, daß auch neuer Bedarf befriedigt werden kann.**

(2) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. familiäre und andere soziale Kontakte erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, **plurales** und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist und
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.

(3) Ist eine kommunale Entwicklungsplanung vorhanden, so sind deren Ergebnisse, soweit sie für die Jugendhilfe von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Jugendhilfeplanes zu berücksichtigen. Wird eine Entwicklungsplanung geändert, soll geprüft werden, ob und inwieweit Auswirkungen für die Jugendhilfeplanung entstehen.

§ 101

Jugendhilfeplan

Das Jugendamt und das Landesjugendamt haben jeweils einen Jugendhilfeplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben. Der Jugendhilfeplan enthält Bestand, Bedarf und Vorhaben der Jugendhilfe sowie deren Änderungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Eine Abstimmung zwischen der Jugendhilfeplanung *des Landesjugendamts und der Jugendhilfeplanung der Jugendämter* sowie für Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Bedarf des jeweiligen *Jugendamts* übersteigen, mit der Jugendhilfeplanung anderer *Jugendämter* ist anzustreben.

siehe § 99

siehe § 100

§ 101

Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern und -stellen

Die Jugendämter und die Landesjugendämter sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Familien Rechnung tragen. Sie sollen auch darauf hinwirken, daß 1. bei der Aufstellung der Bauleitpläne ausreichende Flächen für Einrichtungen der Jugendhilfe, vor allem auch für Spielplätze, ausgewiesen werden, 2. allgemeine Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung auch der Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Familien geplant und betrieben werden, 3. die Schul-, Hochschul-, Weiterbildungs- und Jugendhilfeplanungen wirksam aufeinander abgestimmt und ergänzt werden und daß die Möglichkeit geschaffen wird, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gemeinsam zu nutzen, und 4. vorhandene soziale Problemgebiete entlastet werden und das Entstehen neuer Problemgebiete verhindert wird.
§ 102 **Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe**	§ 102 **Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe**
(1) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, *die im Jugendhilfeplan (§ 101) ausgewiesen sind,* sollen *jeweils* von dem öffentlichen Träger oder de*n* anerkannten freien Träger*n* der Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden, *die die fachlichen Voraussetzungen für die Leistung wirksamer Jugendhilfe entsprechend der jeweiligen Aufgabe, vor allem in bezug auf ihre Durchführung durch Fachkräfte sowie auf Sachkunde und Erfahrung für den Betrieb solcher Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen erfüllen. Dabei sind zu berücksichtigen*	(1) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sollen von dem öffentlichen oder de**m** anerkannten freien Träger der Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden, **dessen Angebot**
1. die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie *ihr* Wahlrecht nach § 10 Abs. 2 *Satz 4 und*	1. **einem an den** Wünschen, Bedürfnisse**n** und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie **an deren** Wahlrecht nach § 10 Abs. 2 **orientierten Bedarf entspricht,**
2. eine genügende Vielfalt des Angebots.	**2. zur angemessenen Vielfalt des Gesamtangebots beiträgt,**
	3. die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung, des Dienstes oder der Veranstaltung erfüllt.
Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden, *soweit dies den Grundsätzen des Satzes 2 entspricht.*	**(2)** Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe **gemäß Absatz 1** geschaffen und betrieben werden. **Ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe bereit, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gemäß Absatz 1 rechtzeitig zu schaffen und zu betreiben, soll ihm in der Regel Gelegenheit dazu nach Absatz 3 gegeben werden.**
(2) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die *ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe*	**(3) Ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe hat nach Maßgabe des Haushaltsplans Anspruch auf**

Entwurf

gemäß Absatz 1 schafft oder betreibt, *werden nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gefördert, soweit der freie Träger* die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet und eine angemessene Eigenleistung erbringt.

(3) Die unterschiedliche Finanzkraft der freien Träger der Jugendhilfe und die sonstigen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Werden von dem öffentlichen und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe mehrere gleichartige Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen, betrieben oder durchgeführt, so sind unbeschadet des Satzes 1 für die Förderung

1. eines freien Trägers der Jugendhilfe die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gelten,
2. mehrerer freier Träger der Jugendhilfe gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden.

(4) Über die Art der Förderung entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Landesrecht kann Näheres über die finanzielle Förderung in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe regeln.

(6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe *kann* Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die nicht im Jugendhilfeplan vorgesehen sind, fördern, wenn hierfür ein *unabweisbarer* Bedarf besteht. Er kann *ferner* Leistungen anderer Träger fördern, *soweit* sie *Leistungen* im Sinne dieses Gesetzes *erbringen* und *die Gewähr dafür bieten, daß* sich ihre Arbeit im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält.

§ 103

Arbeitsgemeinschaften

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Arbeitsgemeinschaften zusammenzuarbeiten, um auf eine wirkungsvolle Jugendhilfeplanung sowie auf eine gleichmäßige Erbringung der erforderlichen Leistungen als gemeinsame Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe hinzuwirken.

(2) Landesrecht kann Näheres regeln.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, die **er** gemäß Absatz 1 **und 2** schafft oder betreibt, **soweit er** die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet und eine angemessene Eigenleistung erbringt. **Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie andere Träger, deren Leistungen nach Absatz 6 Satz 2 gefördert werden, haben bereits vor der Entscheidung über die Förderung Anspruch auf Beratung über eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel.**

(4) Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft der freien Träger der Jugendhilfe und die sonstigen Verhältnisse **so** zu berücksichtigen, **daß die für die Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter Beachtung der Grundsätze von Absatz 1 und 2 zur Verfügung stehen.** Werden von dem öffentlichen und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe mehrere gleichartige Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen, betrieben oder durchgeführt, so sind unbeschadet des Satzes 1 für die Förderung

1. eines freien Trägers der Jugendhilfe die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gelten,
2. mehrerer freier Träger der Jugendhilfe gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden.

(5) Landesrecht kann **unbeschadet Absatz 4 Satz 1** Näheres über die finanzielle Förderung in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe regeln.

(6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe **soll** Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die nicht im Jugendhilfeplan vorgesehen sind, fördern, wenn hierfür ein **unvorhergesehener** Bedarf besteht. Er kann **auch** Leistungen anderer Träger fördern, **wenn** sie **Aufgaben der Jugendhilfe** im Sinne dieses Gesetzes **sachgerecht wahrnehmen** und sich ihre Arbeit im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält.

§ 103

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 104	§ 104
Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe	**Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe**
(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sollen hauptberufliche Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und entweder eine *ihren jeweiligen* Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.	**(1) Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von ehrenamtlichen, hauptberuflichen und nebenberuflichen Mitarbeitern wahrgenommen. Ehrenamtliche** Tätigkeit ist **besonders** zu fördern.
(2) Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder *nur* Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.	**(2) Als** hauptberufliche **Mitarbeiter** sollen **insbesondere** Personen beschäftigt werden, die eine **dieser** Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
(3) Die Tätigkeit *ehrenamtlicher Mitarbeiter* ist zu fördern. *Nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen von Fachkräften angeleitet und beraten werden, sofern sie nicht Fachkräfte oder nicht auf Grund besonderer Erfahrungen ohne diese Anleitung und Beratung in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.*	
(4) Mit leitenden Funktionen des Jugendamts und des Landesjugendamts sollen nur Fachkräfte *sowie* Personen betraut werden, die auf Grund einer Zusatzausbildung oder Weiterbildung und auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.	**(3)** Mit leitenden Funktionen des Jugendamts und des Landesjugendamts sollen nur Fachkräfte **oder** Personen betraut werden, die auf Grund einer Zusatzausbildung oder Weiterbildung und auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.
(5) Landesrecht kann zusätzliche, über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende fachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe festsetzen.	**(4)** Landesrecht kann **Näheres regeln und** zusätzliche, über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende fachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe festsetzen.
§ 105	§ 105
***Weiter*bildung der Mitarbeiter**	**Fortbildung der Mitarbeiter**
(1) Der Träger der Jugendhilfe hat die *Weiter*bildung seiner *hauptberuflichen Fachkräfte und* Mitarbeiter *gemäß § 104 Abs. 1 sowie seiner nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter* in ausreichendem Maße sicherzustellen. Landesrecht kann Näheres regeln.	(1) Der Träger der Jugendhilfe hat die **Fort**bildung seiner Mitarbeiter in ausreichendem Maße sicherzustellen. Landesrecht kann Näheres regeln.
(2) Für die *Weiter*bildung gemäß Absatz 1 haben das Jugendamt und das Landesjugendamt Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern oder zu schaffen.	(2) Für die **Fort**bildung gemäß Absatz 1 haben das Jugendamt und das Landesjugendamt Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern oder zu schaffen.
§ 106	§ 106
Forschung	**Forschung**
(1) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen auf dem Gebiet der Jugendhilfe einschließlich	Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen auf dem Gebiet der Jugendhilfe einschließlich des

Entwurf

des Bereichs der *Weiter*bildung und Praxisberatung der Mitarbeiter anwendungsorientierte und praxisbegleitende Forschung anregen, fördern oder durchführen. Sie sollen Forschungsvorhaben abstimmen und koordinieren, Erfahrungen und Ergebnisse austauschen *sowie auf deren Einführung in die Praxis hinwirken.*

(2) Durch Forschung, die auch wissenschaftliche Begleituntersuchungen und Wirkungsanalysen umfassen soll, sind die Gewinnung neuer Erkenntnisse und die kontinuierliche Entwicklung neuer oder verbesserter Arbeitsweisen und Methoden der Jugendhilfe zu unterstützen.

§ 107

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen darauf hinwirken, daß die Öffentlichkeit regelmäßig und darüber hinaus bei besonderem Bedarf über die Lage und über besondere Probleme junger Menschen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Jugendhilfe ausreichend unterrichtet wird.

§ 108

Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Stellen

Jugendamt und Landesjugendamt haben im Interesse einer wirksamen Durchführung dieses Gesetzes mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die mit der Jugendhilfe zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, zusammenzuarbeiten. Vor allem haben sie

1. mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung und mit Einrichtungen und Stellen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung,
2. mit Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens und Gesundheitsdienstes sowie sonstigen Stellen der gesundheitlichen Betreuung,
3. mit den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit und der Gewerbeaufsicht,
4. mit den Trägern der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen und
5. mit Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

zur Ergänzung der Leistungen und Wahrnehmung der Aufgaben und zur gegenseitigen Abstimmung der Vorhaben zusammenzuarbeiten.

KAPITEL 4

Zuständigkeit

§ 109

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und Aufgaben

(1) Für Leistungen der Jugendhilfe ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Bereichs der **Fort**bildung und Praxisberatung der Mitarbeiter anwendungsorientierte und praxisbegleitende Forschung anregen, fördern oder durchführen. Sie sollen Forschungsvorhaben abstimmen und koordinieren sowie Erfahrungen und Ergebnisse austauschen.

Absatz 2 entfällt

§ 107

unverändert

§ 108

unverändert

KAPITEL 4

Zuständigkeit

§ 109

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und Aufgaben

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Für Leistungen an einen Minderjährigen und für die Ausführung einer gerichtlich angeordneten Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Personensorgeberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	
(2) Haben Personensorgeberechtigte, denen gemeinsam die Sorge für den Minderjährigen obliegt, verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten, bei dem der Minderjährige lebt oder zuletzt gelebt hat. Hat der Minderjährige mit keinem Elternteil zusammengelebt, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Übt ein Jugendamt das Personensorgerecht als Vormund oder als Pfleger aus, so ist es auch für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig.	(2) unverändert
(3) Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte sich tatsächlich aufhält. Dies gilt auch, falls ein gewöhnlicher Aufenthalt des Personensorgeberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist und die Leistung einem Minderjährigen erbracht werden soll.	(3) Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte sich tatsächlich aufhält. Das gilt auch, falls **der Personensorgeberechtigte noch nicht bekannt oder** ein gewöhnlicher Aufenthalt des Personensorgeberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist und die Leistung einem Minderjährigen erbracht werden soll.
(4) Wird Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet und haben Umstände in der Person des Leistungsberechtigten oder des Personensorgeberechtigten zu einem Wechsel der nach den Absätzen 1 bis 3 begründeten örtlichen Zuständigkeit geführt, so kann das zuständige Jugendamt von dem Jugendamt, das bisher die Hilfe geleistet hat, die Weiterführung der Hilfe verlangen, wenn das Wohl des jungen Menschen dies erfordert. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch das Jugendamt, das bisher die Hilfe geleistet hat, vom zuständigen Jugendamt verlangen, daß dieses ihm die Weiterführung der Hilfe überläßt.	(4) unverändert
(5) Für Maßnahmen bei Gefahr nach den §§ 69 und 70 ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Minderjährige sich tatsächlich aufhält. Es hat das Jugendamt, das nach den Absätzen 1 bis 3 zuständig wäre, unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Die Rückführung zum Personensorgeberechtigten hat das nach den Absätzen 1 bis 3 örtlich zuständige Jugendamt durchzuführen. Wird die Rückführung verweigert oder verzögert sie sich, so ist das nach Satz 1 zuständige Jugendamt berechtigt, den Minderjährigen dem Personensorgeberechtigten oder dem zuständigen Jugendamt zuzuführen.	(5) unverändert
(6) Ein örtlich nicht zuständiges Jugendamt ist gegenüber einem Leistungsberechtigten, der sich in seinem Bereich tatsächlich aufhält, zum Tätigwerden	(6) unverändert

Entwurf

verpflichtet, wenn und soweit die Durchführung einer Leistung seine Mitwirkung erforderlich macht oder die Voraussetzungen für eine Leistung nach diesem Gesetz vorliegen und das zuständige Jugendamt die Leistungen nicht bedarfsgerecht (§ 11) erbringt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Für die örtliche Zuständigkeit bei der Wahrnehmung der in den §§ 71 bis 89 bezeichneten Aufgaben gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend. §§ 82 und 87 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 110

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen im Ausland

(1) Für Leistungen an einen Minderjährigen nach § 15 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich er geboren ist. Liegt der Geburtsort des Minderjährigen nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird das zuständige Landesjugendamt von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vergangenen Haushaltsjahr nach § 15 ergeben haben, zu berücksichtigen. Die Schiedsstelle wird durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet.

(2) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Leistungen der Jugendhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Geburtsort des ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren und leistungsberechtigt ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsames zuständiges Landesjugendamt nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zu bestimmen. Die auf Grund dieser Vorschrift begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, solange noch eine der in Satz 1 genannten Personen der Hilfe bedarf.

§ 111

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis und Eignungserklärung

(1) Für die Erteilung der *Einzel*erlaubnis (§ 50 *Abs. 1, 3 und 4), deren Aufhebung* (§ 53 Abs. 3), die Zusammenarbeit (§ 51), die Überprüfung der Familienpflege (§ 53 Abs. 1) und die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 53 *Abs. 2 Satz 2)* ist das

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(7) Für die örtliche Zuständigkeit bei der Wahrnehmung der in den §§ 71 bis 89 bezeichneten Aufgaben gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend; §§ 82 und 87 Abs. 2 bleiben unberührt. **Tritt im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit ein, so können Zustellungen in dem Verfahren auch an das Jugendamt bewirkt werden, das bisher im Verfahren mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 befaßt war, bis der Wechsel der Zuständigkeit dem Gericht angezeigt wird.**

(8) Für Leistungen nach § 6 Abs. 3 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Person geboren ist. Liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig.

§ 110

entfällt

§ 111

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis und Eignungserklärung

(1) Für die Erteilung der **Pflege**erlaubnis (§ 50), **deren Rücknahme oder Widerruf** (§ 53 Abs. 3), die Zusammenarbeit (§ 51), die Überprüfung der Familienpflege (§ 53 Abs. 1 **Satz 1 und 2**), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 53 **Abs. 1 Satz 3) und**

Entwurf

Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Fall des § 63 Abs. 1 Satz 2 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die Länder können bestimmen oder untereinander vereinbaren, daß für die in Satz 1 genannten Aufgaben das Jugendamt örtlich zuständig ist, das die Hilfe zur Erziehung in Familienpflege leistet.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 2) sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Familienpflegevermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 3) ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Stelle des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe gelegen ist.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung (§ 63 *Abs. 1 bis 6)* deren *Aufhebung* (§ 67 Abs. 3 *und 4)*, die Beratung (§ 64), die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2 Satz 2) *und* die Entgegennahme *von Anzeigen und* Meldungen *(§ 63 Abs. 7)* ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

(4) Für die Erteilung der Eignungserklärung nach § 86 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 112

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz sachlich zuständig ist das Jugendamt, soweit nicht das Landesjugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde sachlich zuständig ist.

(2) Das Landesjugendamt ist sachlich zuständig für

1. Leistungen *an Minderjährige* nach *§ 15,*
2. *die Erteilung der Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 2) sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Familienpflegevermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 3),*
3. die Aufgaben des zentralen Adoptionsdienstes nach den §§ 61 und 62 Abs. 3,
4. *die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 63 Abs. 1 bis 6), deren Aufhebung (§ 67 Abs. 3 und 4), die Beratung (§ 64), die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2) und die Entgegennahme von Anzeigen und Meldungen (§ 63 Abs. 7),*
5. *die Erteilung der Einzelerlaubnis, deren Aufhebung, die Zusammenarbeit sowie die Überprüfung der Pflege in den Fällen des § 63 Abs. 1 Satz 2,*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

die Untersagung der Fortsetzung der Familienpflege (§ 53 Abs. 4) ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Fall des § 63 Abs. 1 Satz 2 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die Länder können bestimmen oder untereinander vereinbaren, daß für die in Satz 1 genannten Aufgaben das Jugendamt örtlich zuständig ist, das die Hilfe zur Erziehung in Familienpflege leistet.

(2) unverändert

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung (§ 63), deren **Rücknahme oder Widerruf** (§ 67 Abs. 3), die Beratung (§ 64), die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1 **und Abs. 2 Satz 1**), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2 Satz 2), die Entgegennahme von Meldungen **(§ 65 Abs. 1) sowie die Ausnahmen von der Meldepflicht (§ 65 Abs. 2)** ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

(4) unverändert

§ 112

Sachliche Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) Das Landesjugendamt ist sachlich zuständig für

1. Leistungen nach **§ 6 Abs. 3,**
2. **die in § 111 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 bezeichneten Aufgaben,**

2a. die Aufgaben des zentralen Adoptionsdienstes nach den §§ 61 und 62 Abs. 3,

3. die Aufstellung von Richtlinien für eine zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bereichs **und deren Beratung,** die Aufstellung des Jugendhilfeplans, die Jugendhilfeplanung **und** die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe für den überörtlichen Bereich,
4. **die Werbung und Gewinnung von Pflegepersonen,** die **Fort**bildung der Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe, die Anregung, Förderung und Koordinierung der Jugendhilfeforschung **und** die Unterrichtung der Öffentlichkeit; **für diese**

Entwurf

6. *die Erteilung der Eignungserklärung nach § 86,*
7. die Jugendhilfeplanung *und* die Aufstellung des Jugendhilfeplans für den überörtlichen Bereich *nach den §§ 99 bis 101,*
8. die *Weiter*bildung der Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe *nach § 105,*
9. *die Entwicklung und Erprobung neuer oder verbesserter Arbeitsweisen und Methoden der Jugendhilfe sowie* die Anregung, Förderung und Koordinierung der Jugendhilfeforschung *nach § 106,*
10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit *nach § 107,*
11. *die Erstattung von Kosten nach § 138 Abs. 3,*
12. die Aufstellung von Richtlinien *und die sonstigen geeigneten Maßnahmen* für eine zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bereichs,
13. *die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung von Anregungen für die Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Jugendhilfeplanung,*
14. die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe *und deren Förderung und*
15. die Förderung oder Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, die den öffentlichen Bedarf übersteigen.

(3) Für die in Absatz 2 Nr. 8, 9, 10 und 14 genannten Aufgaben ist neben dem Landesjugendamt auch das Jugendamt sachlich zuständig.

(4) Landesrecht kann bestimmen, daß abweichend von Absatz 2 für dort genannte Aufgaben die oberste Landesjugendbehörde sachlich zuständig ist.

(5) Landesrecht kann ferner bestimmen, daß *die* in *Absatz 2 Nr. 4 geregelten* Aufgaben bei Tageseinrichtungen durch das Jugendamt wahrgenommen werden.

KAPITEL 5

Oberste Landesjugendbehörde

§ 113

Aufgaben

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. *Sie soll insbesondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Träger der Jugendhilfe und die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe anregen und, soweit diese*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Aufgaben ist auch das Jugendamt sachlich zuständig,

5. die Förderung oder Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, die den örtlichen Bedarf übersteigen.

Absatz 3 entfällt

(4) Landesrecht kann bestimmen, daß abweichend von Absatz 2 für dort genannte Aufgaben die oberste Landesjugendbehörde sachlich zuständig ist. **Unberührt bleiben am 31. Dezember 1981 geltende landesrechtliche Regelungen, nach denen die Förderung der Jugendarbeit, soweit für sie nach Absatz 2 das Landesjugendamt zuständig wäre, auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen worden ist.**

(5) Landesrecht kann ferner bestimmen, daß in **§ 111 Abs. 3 bezeichnete** Aufgaben bei Tageseinrichtungen durch das Jugendamt wahrgenommen werden.

KAPITEL 5

Oberste Landesjugendbehörde

§ 113

Aufgaben

Die oberste Landesjugendbehörde hat die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe **und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe** anzuregen und zu fördern.

Entwurf

1. *über den Bereich der Jugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind,*
2. *in besonderer Weise die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe schaffen oder*
3. *zur Behebung von besonderen Notständen erforderlich sind,*

fördern. Sie soll Empfehlungen für die Bemessung des Bedarfs an Fachkräften, die bei den Jugendämtern tätig sind, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Bedarfslage aufstellen.

(2) Die Landesregierung bestimmt, welche Behörde diese Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Landesrecht kann bestimmen, daß für in Absatz 1 genannte Aufgaben das Landesjugendamt zuständig ist.

KAPITEL 6

Aufgaben des Bundes, Jugendbericht
Bundesjugendkuratorium

§ 114

Aufgaben des Bundes

Der Bund *kann die Bestrebungen* auf dem Gebiet der Jugendhilfe *anregen und, wenn sie ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können, fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und über die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind.*

§ 115

Jugendbericht

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle acht Jahre einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten. *Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine unabhängige Kommission, der sieben fachkundige Persönlichkeiten angehören. Die Bundesregierung fügt dem Bericht eine Stellungnahme mit den von ihr für erforderlich gehaltenen Folgerungen bei.*

(2) Die obersten Landesjugendbehörden, die Jugendämter, die Landesjugendämter und die aner-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

KAPITEL 6

Aufgaben des Bundes, Jugendbericht

§ 114

Aufgaben des Bundes

(1) Der Bund **soll** auf dem Gebiet der Jugendhilfe **Maßnahmen fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und über die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können.**

(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Bundesjugendkuratorium beraten.

§ 115

Jugendbericht

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat **mindestens** alle acht Jahre einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten.

(2) Die obersten Landesjugendbehörden, die Jugendämter, die Landesjugendämter und die aner-

Entwurf

kannten freien Träger der Jugendhilfe haben *der Kommission* die *für ihre Arbeit* erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 116

Bundesjugendkuratorium

(1) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Bundesjugendkuratorium beraten.

(2) Näheres regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

KAPITEL 7

RECHTSWEG UND GERICHTLICHES VERFAHREN

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsweg und Verfahren im allgemeinen

§ 117

Rechtsweg

(1) In Verfahren über Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet das Vormundschaftsgericht, soweit nicht der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg ist gegeben

1. *für Streitigkeiten zwischen*
   a) *öffentlichen Trägern der Jugendhilfe,*
   b) *einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Gemeindeverband,*
   c) *einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Gemeindeverband und einem freien Träger der Jugendhilfe,*
   d) *einem Träger der Jugendhilfe, einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Gemeindeverband und einem Land oder dem Bund,*
   e) *einem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Jugendhilfeausschuß und*
   f) *einem überörtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Landesjugendhilfeausschuß,*
2. *Streitigkeiten, die die Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe betreffen und*
3. *Streitigkeiten in den Fällen der §§ 63 bis 67.*

§ 118

Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

(1) Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

kannten freien Träger der Jugendhilfe haben **der Bundesregierung** die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 116

entfällt

KAPITEL 7

Gerichtliches Verfahren

§ 117

entfällt

§ 118

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

barkeit, soweit nicht Absatz 2 und die §§ 119 bis 132 etwas besonderes bestimmen.

(2) Im Verfahren über die Heranziehung zu den Kosten (§ 134) kann das Vormundschaftsgericht über Einkommen und Vermögen der in § 134 Abs. 1 genannten Personen von diesen selbst, deren Arbeitgebern, den Trägern von Sozialleistungen sowie von den Finanzbehörden Auskünfte einholen, soweit dies für die Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten erforderlich ist. Die in § 134 Abs. 1 genannten Personen und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, dem gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. Dasselbe gilt für die Träger von Sozialleistungen und die Finanzbehörden, soweit ihnen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bezeichneten Personen bekannt sind.

§ 118 a

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

(1) Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Im Verfahren über die Heranziehung zu den Kosten (§ 134) kann das Verwaltungsgericht über Einkommen und Vermögen der in § 134 Abs. 1 genannten Personen von diesen selbst, deren Arbeitgebern, den Trägern von Sozialleistungen sowie von den Finanzbehörden Auskünfte einholen, soweit dies für die Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten erforderlich ist. Die in § 134 Abs. 1 genannten Personen und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, dem gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. Dasselbe gilt für die Träger von Sozialleistungen und die Finanzbehörden, soweit ihnen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bezeichneten Personen bekannt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für das Anordnungsverfahren

§ 119

Anordnungsverfahren

(1) *Im* Verfahren *über die* Anordnung *oder Aufhebung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie* (§ 8 Abs. *1* und 4, § 9 Abs. 1 und 3 und § 46) *entscheidet das* Vormundschaftsgericht *von Amts wegen oder auf Antrag.*

(2) Ist ein Gesamtplan (§ 13) aufzustellen, so soll eine Hilfe zur Erziehung erst angeordnet werden, wenn der Gesamtplan vorliegt. Ordnet das Gericht eine Hilfe an, die in dem Gesamtplan nicht vorgesehen ist, so ist der Gesamtplan insoweit zu ergänzen.

siehe § 119 a

Entwurf

(3) Die Entscheidung des Gerichts *ist* mit Gründen zu versehen und dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten sowie dem Jugendamt bekanntzumachen. Das Vormundschaftsgericht kann bestimmen, daß dem Jugendlichen die Begründung nicht mitgeteilt wird, soweit Nachteile für dessen Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind.

(4) Die Entscheidung *wird* erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Es kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

(5) Gegen die Entscheidung steht dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt die Beschwerde zu.

siehe § 119

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 119

Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

(1) Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) In den Fällen des § 69 Abs. 2 und 4 und des § 70 Abs. 1 bis 3 ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Das Gericht hat die angeordneten Maßnahmen unverzüglich dem endgültig zuständigen Gericht mitzuteilen; dieses wird damit ausschließlich zuständig.

§ 119 a

Verfahren bei Anordnungen und Genehmigungen nach diesem Gesetz

(1) **In** Verfahren **nach** § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 3 und § 46 **Abs. 1 und 3 gelten für die Anhörung des Minderjährigen, des Personensorgeberechtigten, der Eltern des Minderjährigen sowie einer Pflegeperson die §§ 50 a bis 50 c des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.**

(2) Entscheidung**en** des Gerichts **in Verfahren nach § 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1 und 3 und § 46 Abs. 1 und 3 sind** mit Gründen zu versehen und dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten sowie dem Jugendamt bekanntzumachen; **ist im Falle des § 70 Abs. 2 das Landesjugendamt tätig geworden, so ist ihm die Entscheidung bekanntzumachen.** Das Vormundschaftsgericht kann bestimmen, daß dem Jugendlichen die Begründung nicht mitgeteilt wird, soweit Nachteile für dessen Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind; **diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.**

(3) Entscheidung**en nach Absatz 2 werden** erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung**en** anordnen. Es kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Gegen die Entscheidungen steht dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt die Beschwerde zu; **ist im Falle des § 70 Abs. 2 das Landesjugendamt tätig geworden, so steht ihm die Beschwerde zu.**

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor dem Vormundschaftsgericht

§ 120

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Für Verfahren über Angelegenheiten nach diesem Gesetz, mit denen die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, die Verpflichtung zum Erlaß oder die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird oder die eine sonstige Leistung nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 121 bis 132. Verfahren über Leistungen und Maßnahmen nach den §§ 8, 9, 13 Abs. 4 und 5, §§ 46, 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1, § 69 Abs. 2, § 70 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 3 und den §§ 79, 84 und 85 bleiben unberührt.

§ 120

entfällt

§ 121

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk das an dem Verfahren als Antragsteller oder als Antragsgegner beteiligte Jugendamt oder Landesjugendamt seinen Sitz hat. Ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband auf Grund von § 94 oder ist eine oberste Landesjugendbehörde an dem Verfahren als Antragsteller oder als Antragsgegner beteiligt, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die oberste Landesjugendbehörde ihren Sitz hat.

(2) Für Verfahren, die einen Minderjährigen betreffen, ist während eines Verfahrens nach § 119 das Vormundschaftsgericht zuständig, bei dem das Anordnungsverfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder war.

§ 121

entfällt

§ 122

Inhalt der Antragsschrift

Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

§ 122

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 123 *Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge*	§ 123 **entfällt**
(1) Mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, den das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle erlassen hat, sowie die Verpflichtung des Jugendamts, des Landesjugendamts oder einer in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Stelle zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.	
(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.	
(3) Die §§ 78 und 79 der Verwaltungsgerichtsordnung über den Antraggegner und über den Gegenstand eines Anfechtungsantrags gelten entsprechend.	
§ 124 *Vorverfahren*	§ 124 **entfällt**
Vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.	
§ 125 *Antragsfrist*	§ 125 **entfällt**
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Vormundschaftsgerichts gestellt werden.	
§ 126 *Antragstellung bei Untätigkeit der Behörde*	§ 126 **entfällt**
(1) Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden, so ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 abweichend von § 124 zulässig. Das Vormundschaftsgericht kann vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.	
(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen worden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.	
§ 127 *Aufschiebende Wirkung*	§ 127 **entfällt**
(1) Widerspruch und Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes haben, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten.	
(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von dem Jugendamt, dem Landesjugendamt oder einer in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden haben, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes soll schriftlich begründet werden.	
(3) Das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen haben, können die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 ganz oder teilweise wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage versehen werden. Hilft das Jugendamt, das Landesjugendamt oder die in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle dem Widerspruch nicht ab, so stehen der Stelle, die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu.	
(4) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und des Antrags auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes in den Fällen des Absatzes 2 wiederherstellen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist schon zulässig, bevor der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 gestellt wird. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.	
(5) Entscheidungen über Anträge nach Absatz 4 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Soweit durch sie den Anträgen entsprochen ist, sind sie unanfechtbar.	
§ 128 *Mündliche Verhandlung*	§ 128 **entfällt**
Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 129 *Inhalt der Entscheidung*	§ 129 **entfällt**
(1) Soweit ein Verwaltungsakt rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Vormundschaftsgericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Vollziehung rückgängig zu machen ist. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle dazu in der Lage sind und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.	
(2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann das Vormundschaftsgericht die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.	
(3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.	
(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Vormundschaftsgericht die Verpflichtung des Jugendamts, des Landesjugendamts oder einer in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Stelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.	
(5) Soweit das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Vormundschaftsgericht auch, ob der erlassene Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.	
§ 130 *Übergang in das Anordnungsverfahren*	§ 130 **entfällt**
(1) Gewinnt das Vormundschaftsgericht aus dem Inhalt des Verfahrens die Überzeugung, daß eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geboten ist, die nicht den Gegenstand des Verfahrens bildet, so hat das Vormundschaftsgericht auch den Personensorgeberechtigten und das Jugendamt zu hören und auf eine einvernehmliche Regelung der Hilfe hinzuwirken.	

Entwurf

(2) Lehnt der Personensorgeberechtigte trotz eingehender Beratung eine nach Auffassung des Vormundschaftsgerichts gebotene Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie für den Minderjährigen ab, so kann das Vormundschaftsgericht die Hilfe zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 8 und 46 anordnen.

(3) Lehnt der Jugendliche trotz eingehender Beratung eine nach Auffassung des Vormundschaftsgerichts gebotene Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ab, so kann das Vormundschaftsgericht die Hilfe zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 9 und 46 anordnen.

§ 131

Wirksamkeit der Entscheidung

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Vormundschaftsgericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

§ 132

Vollstreckung

(1) Aus gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und einstweiligen Anordnungen findet die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Gerichtliche Entscheidungen sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären, Entscheidungen über Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge jedoch nur wegen der Kosten.

(3) § 882 a der Zivilprozeßordnung gilt auch für die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband. Wird gegen ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder gegen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts vollstreckt, so sind die §§ 888 und 890 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß weder Zwangshaft noch Ordnungshaft angeordnet werden darf.

KAPITEL 8

Kostenregelungen

§ 133

Grundsätze der Kostenregelung

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden unabhängig davon erbracht, ob den in § 134 Abs. 1 genannten Personen die Aufbringung der Kosten nach § 135 zuzumuten ist.

(2) *Das Jugendamt oder das Landesjugendamt*, das die Leistung erbringt, trägt die Kosten der Leistung. Soweit es *den* in § 134 Abs. 1 genannten Personen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 131

entfällt

§ 132

entfällt

KAPITEL 8

Kostenregelungen

§ 133

Grundsätze der Kostenregelung

(1) unverändert

(2) **Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der** die Leistung erbringt, trägt die Kosten der Leistung. **Die** in § 134 Abs. 1 genannten Personen **haben,** so-

Entwurf

nach § 135 zuzumuten ist, die Kosten für die in § 134 Abs. 2 genannten Leistungen und Maßnahmen *aufzubringen, haben sie die Kosten* zu tragen oder einen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Teilnehmerbeiträge für die Inanspruchnahme vor Förderungs*leistungen* können *abweichend von Absatz 2 Satz 2* erhoben werden.

(4) Die Inanspruchnahme von Beratung nach diesem Gesetz ist kostenlos.

(5) Landesrecht kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 bestimmen, daß für Leistungen, die in § 134 Abs. 2 genannt sind, nur ein Kostenbeitrag verlangt werden kann. Landesrecht kann auch bestimmen, daß eine Erhebung von Teilnehmerbeiträgen unterbleibt.

§ 134

Heranziehung zu den Kosten

(1) *Folgende Personen* werden nach *Maßgabe des* § 135 *aus ihrem Einkommen und Vermögen* zu den Kosten herangezogen:

1. der Minderjährige und seine Eltern, wenn die Leistung einem unverheirateten Minderjährigen erbracht wird,
2. der junge Erwachsene, wenn die Leistung einem unverheirateten jungen Erwachsenen erbracht wird,
3. der junge Mensch und sein von ihm nicht getrenntlebender Ehegatte, wenn die Leistung einem verheirateten jungen Menschen erbracht wird.

(2) *Die in Absatz 1 genannten Personen werden* nur zu den Kosten folgender Leistungen und Maßnahmen *herangezogen:*

1. Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie nach § 33,
2. Erziehung in Kindertagesstätten *und in Tagespflege* sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe nach den §§ 34 bis 39,
3. offene pädagogische und therapeutische Hilfe nach § 41,
4. Übungs- und Erfahrungskurs nach § 42,
5. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach *den §§ 44 und 45 einschließlich der Leistungen nach § 12 Abs. 4,*
6. Maßnahmen bei Gefahr nach den §§ 69 und 70.

(3) Von der Heranziehung zu den Kosten soll abgesehen werden, soweit sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden.

(4) Bei der Bemessung des Heranziehungsbetrages wird der allgemeine Verwaltungsaufwand nicht berücksichtigt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

weit es **ihnen** nach § 135 zuzumuten ist, die Kosten für die in § 134 Abs. 2 genannten Maßnahmen und Leistungen zu tragen oder einen Kostenbeitrag zu leisten. **Die Inanspruchnahme von Beratung nach diesem Gesetz ist unentgeltlich.**

(3) Für die Inanspruchnahme von Förderungs**angeboten** können Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

Absatz 4 entfällt

(5) unverändert

§ 134

Heranziehung zu den Kosten

(1) Zu den Kosten werden nach § 135 herangezogen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **eine andere Person, wenn ihr die Leistung erbracht** wird.

(2) **Eine Heranziehung erfolgt** nur zu den Kosten folgender Leistungen und Maßnahmen:

1. unverändert
2. **Hilfe zur** Erziehung in Kindertagesstätten, **nach § 38** sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe nach den §§ 34 bis 39,
3. unverändert
4. unverändert
5. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach § 44,
6. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Landesrecht kann bestimmen, daß

1. eine Heranziehung zu den Kosten unterbleibt und
2. abweichend von Absatz 4 auch eine Heranziehung zu den Kosten des für die Erziehung entstandenen Personalaufwands nicht zulässig ist.

§ 135

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

(1) Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens *nach § 134 Abs. 2* gelten die §§ 76 bis 79, 83 bis 85 und 87 bis 89 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. *Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt,* auch bei Hilfen zur Erziehung

1. in Kindertagesstätten *und in Tagespflege,*
2. in Familienpflege über Tag und Nacht *(§ 44) und*
3. *in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform (§ 45)*

verlangt werden.

(2) An die Stelle der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes tritt die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn ein Minderjähriger wegen einer Gefährdung oder Störung seiner Entwicklung für voraussichtlich längere Zeit einer Hilfe zur Erziehung

1. *nach § 45 dieses Gesetzes* oder
2. in einer Kindertagesstätte, in der pädagogische und therapeutische Hilfe für Minderjährige zur Abwendung einer Gefährdung oder Beseitigung einer Störung ihrer Entwicklung geleistet wird,

bedarf. Dies gilt auch, wenn und solange eine solche Hilfe einem jungen Erwachsenen nach § 14 geleistet wird.

§ 136

Auskunftspflichten

(1) Über Einkommen und Vermögen der in § 134 Abs. 1 genannten Personen haben auf Ersuchen des Jugendamts oder des Landesjugendamts diese selbst und ihre Arbeitgeber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten erforderlich ist. Ist eine der in § 134 Abs. 1 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen, so ist ihr vor weiteren Auskunftsersuchen über ihr Einkommen und Vermögen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; Gegenvorstellungen sind zu berücksichtigen, wenn und soweit dadurch der Zweck der Auskunft nicht beeinträchtigt wird.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) unverändert

§ 135

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

(1) Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die §§ 76 bis 79, 83 bis 85 und 87 bis 89 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. **Eine Heranziehung zu den Kosten ist** auch bei Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten, **nach § 38,** in Familienpflege über Tag und Nacht, **in einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft und Einzelbetreuung zulässig, soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.**

(2) An die Stelle der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes tritt die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn ein Minderjähriger wegen einer Gefährdung oder Störung seiner Entwicklung für voraussichtlich längere Zeit einer Hilfe zur Erziehung

1. **außerhalb der eigenen Familie** oder
2. unverändert

bedarf. Dies gilt auch, wenn und solange eine solche Hilfe einem jungen Erwachsenen nach § 14 geleistet wird.

(3) Für den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte gelten die §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 136

Auskunftspflichten

(1) Über Einkommen und Vermögen der in § 134 Abs. 1 genannten Personen haben auf Ersuchen des Jugendamts oder des Landesjugendamts diese selbst, ihre Arbeitgeber, **die Träger von Sozialleistungen und die Finanzbehörden** Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten erforderlich ist. Ist eine der in § 134 Abs. 1 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen, so ist ihr vor weiteren Auskunftsersuchen über ihr Einkommen und Vermögen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; Gegenvorstellungen sind zu berücksichtigen, wenn und soweit dadurch der Zweck der Auskunft nicht beeinträchtigt wird.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Die in § 134 Abs. 1 genannten Personen können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.	(2) unverändert
§ 137 *Übergang von Ansprüchen*	§ 137 **entfällt**
(1) Hat ein Leistungsberechtigter oder eine der anderen in § 134 Abs. 1 genannten Personen für die Zeit, für die eine Leistung erbracht wird, einen Anspruch gegen einen Dritten, so kann das Jugendamt oder das Landesjugendamt durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf es übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des Dritten entweder Leistungen nach diesem Gesetz nicht erbracht worden wären oder eine Heranziehung zu den Kosten nach § 134 erfolgt wäre. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.	
(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Leistungsberechtigten die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.	
(3) Widerspruch und Anfechtungsantrag gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.	
(4) Für den Übergang von Ansprüchen gegen den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen gilt § 91 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.	
§ 138 **Kostenerstattung**	§ 138 **Kostenerstattung**
(1) Das nach § 109 Abs. 1 bis 3 für die Leistung zuständige Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses für folgende Leistungen aufwendet: 1. die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§ 109 Abs. 4), 2. die Zuführung eines Minderjährigen zum Personensorgeberechtigten oder zum Jugendamt bei Verweigerung oder Verzögerung durch das zuständige Jugendamt (§ 109 Abs. 5 Satz 4) und 3. Leistungen im Rahmen seiner Verpflichtung zum Tätigwerden (§ 109 Abs. 6).	(1) unverändert
(2) Ein Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Kosten durch eine pflichtwidrige Handlung des Jugendamts entstanden sind.	(2) Ein Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die aufgewendeten Kosten **zuzüglich eines Betrages in Höhe eines Drittels dieser Kosten** zu erstatten, wenn diese Kosten durch eine pflichtwidrige Handlung des Jugendamts entstanden sind.

Entwurf

(3) *Das Landesjugendamt hat dem Jugendamt die Kosten für Leistungen zu erstatten, die dieses auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 109 Abs. 3 erbringt.*

(4) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Leistung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Der allgemeine Verwaltungsaufwand ist nicht zu erstatten.

(5) Will ein Jugendamt von einem anderen Jugendamt die Erstattung von Kosten verlangen, so hat es ihm dies innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Leistung der Hilfe mitzuteilen. Unterläßt es die Mitteilung innerhalb dieser Frist, so kann es nur die Erstattung der Kosten verlangen, die in den sechs Monaten vor der Mitteilung entstanden sind und danach entstehen. Kann es das erstattungspflichtige Jugendamt trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht feststellen, so wird die Frist nach Satz 1 gewahrt, wenn es vor ihrem Ablauf den Erstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde anmeldet.

(6) Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung gelten entsprechend.

§ 139

Kostenvereinbarung

(1) Werden zur Ausführung von Hilfe zur Erziehung Einrichtungen oder Dienste freier Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die vom Jugendamt zu tragenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Um den freien Trägern der Jugendhilfe selbstkostendeckende und einheitliche Pflegesätze zu gewährleisten, wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung der Kosten zu berücksichtigen sind, die das Jugendamt bei der Leistung einer Hilfe zur Erzie-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) **Das Jugendamt, das** aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 109 Abs. 3 **Leistungen** erbringt, **hat Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch das Landesjugendamt, zu dessen Bereich es gehört.**

(4) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Leistung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. **Dabei gelten die Grundsätze für die Leistung von Jugendhilfe, die im Bereich des hilfeleistenden Jugendamts zur Zeit der Hilfegewährung gültig sind.** Der allgemeine Verwaltungsaufwand ist nicht zu erstatten. **Kosten unter 1 000 Deutsche Mark werden nicht erstattet.**

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Hat jemand in einem Eilfall einem Leistungsberechtigten eine Leistung erbracht, die das Jugendamt bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz erbracht hätte und hat er das Jugendamt unverzüglich über die Hilfeleistung unterrichtet, so sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht aufgrund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 139

Kostenvereinbarung

Werden zur Ausführung von Hilfe zur Erziehung Einrichtungen oder Dienste freier Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die vom Jugendamt zu tragenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Absatz 2 entfällt

Entwurf

hung in einem Heim, in einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform nach § 45 zu tragen hat.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 139 a

Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind

1. **Verfahren nach diesem Gesetz bei den Behörden und bei den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,**
2. **Verfahren, Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder des Ersatzes einer nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistung einschließlich der in der Kostenordnung bestimmten Kosten der Beurkundung und Beglaubigung.**

(2) Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit in Angelegenheiten nach diesem Gesetz sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den Gerichtskosten befreit.

§ 140

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Leistungsberechtigten eine Leistung erbracht, die das Jugendamt bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz erbracht hätte und hat er das Jugendamt unverzüglich über die Hilfeleistung unterrichtet, so sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 140

entfällt

DRITTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 141

Behinderung der Hilfe

(1) Wer einen Minderjährigen

1. einer gerichtlich angeordneten Hilfe zur Erziehung oder
2. einem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, das auf Anordnung einer Hilfe zur Erziehung gerichtet ist, oder
3. der von einem Jugendamt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung geleisteten Hilfe zur Erziehung

entzieht oder verleitet, sich zu entziehen oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

DRITTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 141

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 120 oder § 235 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.	
(2) Der Versuch ist strafbar.	
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Jugendamts verfolgt.	
§ 142	§ 142
Unzulässiger Betrieb einer Einrichtung	**Unzulässiger Betrieb einer Einrichtung**
Wer entgegen § 63 Abs. 1 eine Einrichtung für sich oder einen anderen ohne *Betriebs*erlaubnis betreibt oder betreiben läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	Wer entgegen § 63 Abs. 1 **Satz 1** eine Einrichtung für sich oder einen anderen ohne Erlaubnis betreibt oder betreiben läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
§ 143	§ 143
Bußgeldvorschriften	**Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 50 Abs. 1 *und 4* ohne *Einzel*erlaubnis einen Minderjährigen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,	1. entgegen § 50 Abs. 1 **Satz 1** ohne Erlaubnis einen Minderjährigen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. *entgegen § 51 Abs. 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,*	**Nummer 2 entfällt**
	2a. entgegen § 53 Abs. 4 einen Minderjährigen tagsüber oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt, obwohl ihm die Fortsetzung der Familienpflege untersagt worden ist,
3. entgegen § 56 Abs. 1 Adoptionsvermittlung oder Familienpflegevermittlung ausübt und dadurch bewirkt, daß der Minderjährige aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird,	3. unverändert
4. sonst entgegen § 56 Abs. 1 Adoptionsvermittlung oder Familienpflegevermittlung ausübt,	4. unverändert
5. gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig a) entgegen § 56 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder b) entgegen § 56 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet,	5. unverändert
6. a) entgegen § 57 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Person öffentlich, insbesondere durch eine Zeitungsanzeige oder einen Zeitungsbericht, sucht oder anbietet oder	6. a) unverändert
b) als Verleger, verantwortlicher Redakteur oder Inserent entgegen § 57 Abs. 3 eine dort bezeichnete Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens veröffentlicht,	b) als Verleger, verantwortlicher Redakteur oder Inserent entgegen § 57 Abs. 3 eine dort bezeichnete Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens veröffentlicht **oder**
7. *entgegen § 63 Abs. 7 eine Anzeige- oder Meldepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,*	**Nummer 7 entfällt**
8. *entgegen § 65 Abs. 1 einen Entwicklungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder*	**Nummer 8 entfällt**
9. entgegen *Artikel 2 § 16* eine Meldepflicht *nicht,* nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.	9. entgegen **§ 65 Abs. 1** eine Meldepflicht nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 136 als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

Absatz 2 entfällt

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 6 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) unverändert

Artikel 2
Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER TEIL
Anpassung des Bundesrechts

§ 1

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. *Artikel I § 8 erhält folgende Fassung:*

   „§ 8
   Jugendhilfe

   Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Das Recht auf Erziehung wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet."

2. *Artikel I § 27 wird wie folgt geändert:*

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Nach dem Recht der Jugendhlife können in Anspruch genommen werden:

   1. Angebote der Jugendarbeit (§§ 17 bis 26 des Achten Buches),
   2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 27 bis 33 des Achten Buches),
   3. Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe (§§ 34 bis 39 des Achten Buches),

VIERTER TEIL
Anpassung des Bundesrechts

§ 144

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden die §§ 8 und 27 aufgehoben.

Entwurf

4. Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen (§§ 40 bis 43 des Achten Buches),

5. Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§§ 44 und 45 des Achten Buches)."

b) In Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

3. In Artikel II § 1 wird die Nummer 16 gestrichen.

§ 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1748 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „§ 32 Abs. 1 des *Achten Buches Sozialgesetzbuch*" ersetzt.
2. In § 1779 Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung des Jugendamts" gestrichen.
3. *§ 1862 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 1847 gilt entsprechend."*
4. § 1897 erhält folgende Fassung:

„§ 1897

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden mit Ausnahme des § 1791 b Abs. 1 die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergibt. Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann eine Behörde zum Vormund bestellt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden. Im Falle der Bestellung einer Behörde gelten die Vorschriften der §§ 71, 74 bis 76, 77, 79, 84 und 86 des *Achten Buches Sozialgesetzbuch* entsprechend."

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 56 d Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, so hat das Gericht eine gutachtliche Äußerung des Adoptionsvermittlungsdienstes, der das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Ist kein Adoptionsvermittlungsdienst tätig geworden, ist eine gutachtliche Äußerung des Jugendamts oder eines Adoptionsvermittlungsdienstes einzuholen.".

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. In Artikel II wird **in** § 1 die Nummer 16 gestrichen.

§ 145

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1748 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „§ 32 Abs. 1 des **Jugendhilfegesetzes**" ersetzt.
2. unverändert

Nummer 3 entfällt

4. § 1897 erhält folgende Fassung:

„§ 1897

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden mit Ausnahme des § 1791 b Abs. 1 die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergibt. Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann eine Behörde zum Vormund bestellt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden. Im Falle der Bestellung einer Behörde gelten die Vorschriften der §§ 71, 74 bis 79, 84 und 86 des **Jugendhilfegesetzes** entsprechend."

§ 146

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

unverändert

Entwurf

§ 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 *und* 3 ersetzt:

   „Ist ein Jugendlicher mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich und bedarf er der Hilfe zur Erziehung, wird diese vom Jugendamt geleistet. Ist dazu eine Anordnung des Vormundschaftsrichters erforderlich, kann der Richter die Hilfe zur Erziehung anstelle des Vormundschaftsrichters anordnen."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Die Folgen der Jugendstraftat

   (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Weisungen erteilt und Hilfen zur Erziehung *nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, zu deren Leistung eine Anordnung des Vormundschaftsrichters nach den §§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist,* sowie die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des *Achten Buches Sozialgesetzbuch)* angeordnet werden.

   (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet. Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn

   1. Weisungen oder Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* oder
   2. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer *E*rziehungsanstalt

   die Ahndung durch den Richter entbehrlich machen."

3. § 8 erhält die Fassung:

   „§ 8

   Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

   (1) Weisungen und Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. *Neben* der Anordnung von Hilfen zur Erziehung *nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch kann eine Verwarnung ausgesprochen und können Auflagen erteilt werden.*

   (2) Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen.

   (3) Der Richter kann neben Weisungen Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* (§ 5 Abs. 1), Zuchtmitteln und

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 147

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 **bis 4** ersetzt:

   „Ist ein Jugendlicher mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich und bedarf er der Hilfe zur Erziehung, wird diese vom Jugendamt geleistet. Ist dazu eine Anordnung des Vormundschaftsrichters erforderlich, kann der Richter die Hilfe zur Erziehung anstelle des Vormundschaftsrichters anordnen. **Der Richter kann auch eine vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahme (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2) anordnen."**

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Die Folgen der Jugendstraftat

   (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Weisungen erteilt und Hilfe zur Erziehung **außerhalb der eigenen Familie (§ 44 des Jugendhilfegesetzes)** sowie die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des **Jugendhilfegesetzes)** angeordnet werden.

   (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet. Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn

   1. Weisungen oder Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** oder
   2. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer **Ent**ziehungsanstalt

   die Ahndung durch den Richter entbehrlich machen."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

   (1) Weisungen und Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. **Mit der** Anordnung von Hilfe zur Erziehung **außerhalb der eigenen Familie darf Jugendarrest nicht verbunden werden.**

   (2) unverändert

   (3) Der Richter kann neben Weisungen Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** (§ 5 Abs. 1), Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen."	die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen."
4. Die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts im Ersten Hauptstück des Zweiten Teils erhält folgende Fassung: „Weisungen und Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*".	4. Die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts im Ersten Hauptstück des Zweiten Teils erhält folgende Fassung: „Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** und Weisungen".
5. § 9 wird aufgehoben.	5. unverändert
6. § 10 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „dem Jugendlichen ... auferlegen" durch die Worte „den Jugendlichen ... anweisen" und wird in Nr. 1 das Wort „Weisungen" durch das Wort „Anordnungen" ersetzt. b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt: „5. sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen,". Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7. c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Jugendlichen ... auferlegen" durch die Worte „den Jugendlichen ... anweisen" ersetzt.	6. unverändert
7. § 12 erhält folgende Fassung: „§ 12 Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* Die Voraussetzungen für die Anordnung sowie die Ausführung der Hilfen zur Erziehung (§ 5 Abs. 1) richten sich nach den Vorschriften des *Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Der Richter kann auch die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) anordnen.* Über die Beendigung *der Hilfe zur Erziehung* entscheidet der Richter."	7. § 12 erhält folgende Fassung: „§ 12 Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** Die Voraussetzungen für die Anordnung sowie die Ausführung der Hilfen zur Erziehung (§ 5 Abs. 1) richten sich nach den Vorschriften des **Jugendhilfegesetzes.** Über die Beendigung entscheidet der Richter."
8. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.	8. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz"** ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" jeweils durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregel" durch die Worte „Weisung, Hilfe zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.	9. § 31 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" jeweils durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz"** ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregel" durch die Worte „Weisung, Hilfe zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz"** ersetzt.

Entwurf

10. § 34 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minderjährigen über vierzehn Jahren" durch das Wort „Jugendlichen" ersetzt.
    b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
       „3. die Entscheidungen, die dem Vormundschaftsrichter nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* obliegen."

11. In § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsausschusses" jeweils durch das Wort „Jugendhilfeausschusses" und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Jugendwohlfahrtausschuß" durch das Wort „Jugendhilfeausschuß" ersetzt.

12. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe durch Jugendgerichtshelfer (§ 89 Abs. 1 Satz 2 des *Achten Buches Sozialgesetzbuch)* geleistet.

(2) Der Jugendgerichtshelfer bringt die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Zu diesem Zweck unterstützt er die am Verfahren beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Entwicklung sowie seiner sozialen Umwelt und äußert sich zu den gebotenen Hilfen und Maßnahmen. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht er darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt er dem Richter mit. Er übt die Aufsicht und Leitung im Falle der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 aus, falls der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet er eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt er mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Der Jugendgerichtshelfer ist am gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen zu beteiligen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) ist der Jugendgerichtshelfer stets zu hören.".

Beschlüsse des 13. Ausschusses

10. § 34 wird wie folgt geändert:
    a) unverändert
    b) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**
       aa) In Nummer 1 werden das Wort „Maßregeln" durch das Wort „Maßnahmen" und die Angabe „§ 1631 Abs. 2" durch die Angabe „§ 1631 Abs. 3" ersetzt.
       bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§§ 1666," die Angabe „1666 a," eingefügt.
       cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
           „3. die Entscheidungen, die dem Vormundschaftsrichter nach dem **Jugendhilfegesetz** obliegen."

11. unverändert

12. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe durch Jugendgerichtshelfer (§ 89 Abs. 1 Satz 2 des **Jugendhilfegesetzes)** geleistet.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

13. In § 39 Abs. 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.

14. § 43 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird gestrichen.
    b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

15. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 wird das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt.
    b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
    „2. eine Hilfe zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* geleistet wird oder".
    c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

16. § 50 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) Dem Träger der Jugendhilfe, der die Jugendgerichtshilfe leistet, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Der Jugendgerichtshelfer, der die Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 angestellt hat, nimmt an der Hauptverhandlung teil. Der Richter kann zulassen, daß der Jugendgerichtshelfer durch eine in der Sache informierte Fachkraft vertreten wird oder daß kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe teilnimmt. Der Jugendgerichtshelfer erhält auf Verlangen das Wort.".
    b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    „(4) Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so ist diesem Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Der Bewährungshelfer kann über die Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit berichten. Er erhält auf Verlangen das Wort.".

17. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Überweisung an den Vormundschaftsrichter

Hält der Richter Weisungen, Hilfen zur Erziehung *nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, zu deren Leistung eine Anordnung nach den §§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist,* die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des *Achten Buches Sozialgesetzbuch)* oder vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 für geboten, kann er im Urteil deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen. Der Vormundschaftsrichter muß dann eine Weisung erteilen, eine Hilfe zur Er-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

13. In § 39 Abs. 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz**" ersetzt.

14. unverändert

15. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) unverändert
    b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
    „2. eine Hilfe zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** geleistet wird, **die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht** oder".
    c) unverändert

16. unverändert

17. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Überweisung an den Vormundschaftsrichter

Hält der Richter Weisungen, **eine** Hilfe zur Erziehung **außerhalb der eigenen Familie (§ 44 des Jugendhilfegesetzes),** die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des **Jugendhilfegesetzes**) oder vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 für geboten, kann er im Urteil deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen. Der Vormundschaftsrichter muß dann eine Weisung erteilen, eine Hilfe zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** oder eine vormundschaftsrichterliche **Erziehungs**maßnah-

Entwurf

ziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* oder eine vormundschaftsrichterliche Maßnahme anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben. § 12 gilt entsprechend."

18. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Weisungen erteilt, die Bestellung eines Erziehungsbeistands angeordnet, Zuchtmittel verhängt oder die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch,* vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen *nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2* oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsrichter überlassen worden sind."

19. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
      „Im Falle von Weisungen hört er auch den Jugendgerichtshelfer.".
   b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

20. In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.

21. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsheim" durch das Wort „Heim" ersetzt.

22. In § 72 Abs. 3 wird das Wort „Erziehungsheim" durch die Worte „geeigneten Heim" ersetzt.

23. In § 76 wird das Wort „Erziehungsbeistand" durch die Worte „Bestellung eines Erziehungsbeistands" ersetzt.

24. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung" durch die Worte „*einer* Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

me anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, geändert haben. § 12 gilt entsprechend."

18. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Weisungen erteilt, die Bestellung eines Erziehungsbeistands angeordnet, Zuchtmittel verhängt oder die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz,** vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsrichter überlassen worden sind. **Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem Jugendhilfegesetz angeordnet hat."**

19. unverändert

20. In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz"** ersetzt.

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

24. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung" durch die Worte „**von** Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem **Jugendhilfegesetz**" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
25. In § 78 Abs. 1 wird das Wort „Fürsorgeerziehung" durch die Worte „Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Famlie nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.	25. In § 78 Abs. 1 wird das Wort „Fürsorgeerziehung" durch die Worte „Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem **Jugendhilfegesetz**" ersetzt.
26. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	26. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* angeordnet worden sind, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des *Achten Buches Sozialgesetzbuch*. § 12 Satz *4* bleibt unberührt."	„(2) Soweit Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** angeordnet worden sind, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des **Jugendhilfegesetzes.** § 12 Satz 2 bleibt unberührt."
27. § 90 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.	27. unverändert
28. § 104 wird wie folgt geändert:	28. § 104 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Heranziehung" durch das Wort „Beteiligung" ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 3 werden die Worte „Heranziehung der Jugendgerichtshilfe und die Beteiligung" durch die Worte „Beteiligung der Jugendgerichtshilfe" mit nachfolgendem Beistrich ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen oder Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.	aa) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen oder Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz**" ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Satz 2" durch die Angabe „§ 53 Satz 2 und 3" ersetzt.	bb) unverändert
29. In § 105 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32" durch die Angabe „§§ 4 bis 8, 10, 11 und 13 bis 32" ersetzt.	29. unverändert
30. § 112 a wird wie folgt geändert:	30. § 112 a wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:	a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* dürfen nicht angeordnet werden."	„1. Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** dürfen nicht angeordnet werden."
b) In Nummer 2 werden die Worte „als Erziehungsmaßregel" gestrichen.	b) unverändert
31. In § 112 c Abs. 1 und in § 112 d wird das Wort „Erziehungsmaßregel" jeweils durch das Wort „Erziehungshilfe" ersetzt.	31. unverändert
32. In § 115 Abs. 1 werden die Worte „Jugendpflege und Jugendfürsorge" durch das Wort „Jugendhilfe" ersetzt.	32. unverändert
33. In § 117 Abs. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsausschuß" durch das Wort „Jugendhilfeausschuß" ersetzt.	33. unverändert

Entwurf

§ 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert :

1. In § 5 Abs. 2, in § 30 Abs. 2 Nr. 6 und in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" jeweils durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes)" durch die Angabe „(§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes)" ersetzt.

3. In § 39 Abs. 1 wird nach der Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

   „10. den Jugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben, wenn sich die Auskunft auf den betroffenen Jugendlichen bezieht."

4. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 2" durch die Angabe „§ 3 Satz 3" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch*" ersetzt.

   c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dem Vormundschaftsrichter überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),".

   d) Absatz 1 Nr. 8 *erhält folgende Fassung:*

   „8. die Anordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach den §§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den Vormundschaftsrichter,".

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 148

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2, in § 30 Abs. 2 Nr. 6 und in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" jeweils durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz**" ersetzt.

2. unverändert

3. unverändert

4. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 2" durch die Angabe „§ 3 Satz 3 **und 4**" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz**" ersetzt.

   c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dem Vormundschaftsrichter überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),".

   d) Absatz 1 Nr. 8 **wird gestrichen.**

   d)[1] Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

   „9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666 a Abs. 1 und § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidungen nach § 1671 Abs. 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden."

Entwurf

e) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ist eine Hilfe zur Erziehung nach dem *Achten Buch Sozialgesetzbuch* eingetragen worden, ist auch ihre Beendigung oder Aufhebung einzutragen (§§ 12, 53 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes, *§ 8 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).*"

5. In § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erziehungsaufgaben" die Worte „der Jugendhilfe" gestrichen.

§ 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Abs. 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Beteiligung des Jugendgerichtshelfers (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn seine Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist."

§ 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Worte „der Jugendhilfe" gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

e) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ist eine Hilfe zur Erziehung nach dem **Jugendhilfegesetz** eingetragen worden, ist auch ihre Beendigung oder Aufhebung einzutragen (§§ 12, 53 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes)."

5. unverändert

§ 149

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„4. Ehe, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,".

§ 150

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

unverändert

§ 151

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

entfällt

§ 151 a

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialhilfe" die Worte „, der Jugendhilfe" gestrichen.

Entwurf

§ 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 22 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„22. die in den §§ 8, 9, 13 *Abs. 4 und 5, §§* 46, *47 Abs. 2, §§ 48,* 69 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 des *Achten Buches Sozialgesetzgebung* genannten Verrichtungen *sowie die Entscheidungen in den in § 120 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Streitigkeiten.*"

§ 9

Änderung der Kostenordnung

In § 55 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „§ 87 des *Achten Buches Sozialgesetzbuch*" ersetzt.

ZWEITER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 10

Übergangsfassungen einzelner Vorschriften

Bis zum 31. Dezember 1986 sind *abweichend von Artikel 1* in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 40 Abs. 1 *Satz 2: „Ein Minderjähriger und seine Erziehungsberechtigten sollen fachlich beraten und therapeutisch betreut werden, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und eine solche Hilfe geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen."*

2. § 44 Abs. 1: *„(1) Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht geleistet werden, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und diese Hilfe geeignet und ausreichend ist."*

3. *§ 45 Abs. 1: „(1) Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform geleistet werden, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und eine andere Hilfe nicht geeignet oder nicht möglich ist."*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 152

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 22 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„22. die in den §§ 8, 9, **44 Abs. 4,** § 46 **Abs. 1 und 3,** § 69 Abs. 2 **und 4** sowie § 70 Abs. 1 **und 2** des **Jugendhilfegesetzes** genannten Verrichtungen."

§ 153

Änderung der Kostenordnung

In § 55 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „§ 87 des **Jugendhilfegesetzes**" ersetzt.

FÜNFTER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 154

Übergangsfassungen einzelner Vorschriften

Bis zum 31. Dezember 1986 sind **§ 40 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Satz 3** in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 40 Abs. 1 **Satz 1: „Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten soll in Erziehungs- und Entwicklungsfragen fachliche Beratung und therapeutische Betreuung unter Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen (Erziehungsberatung) angeboten werden, wenn und soweit dies zur Lösung von Problemen geeignet und erforderlich ist."**

2. § 44 Abs. 1 **Satz 3: „Die Hilfe soll nach Möglichkeit in Familienpflege über Tag und Nacht, in einer Einrichtung mit familienähnlicher Erziehung und Wohnform, einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft oder Einzelbetreuung geleistet werden, wenn eine der genannten Formen im Einzelfall geeignet ist."**

Nummer 3 entfällt

Entwurf

§ 11

Übergangsregelung für die Fortführung einer Einrichtung

(1) Eine am 1. Januar 1982 bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach *Artikel 1* § 63 Abs. 1 bedarf, darf bis zum 31. Dezember 1982 ohne diese Erlaubnis weiterbetrieben werden. Die oberste Landesjugendbehörde kann den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Beantragt der Träger der Einrichtung vor dem 1. Januar 1983 eine Erlaubnis nach *Artikel 1* § 63 Abs. 1, darf die Einrichtung bis zu der Versagung der Betriebserlaubnis weiterbetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem *das Landesjugendamt* die Betriebserlaubnis versagt *hat,* haben keine aufschiebende Wirkung. *Artikel 1 § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.*

(3) Für Einrichtungen, die nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes widerruflich befreit sind, gilt die Befreiung als Erlaubnis nach *Artikel 1* § 63 Abs. 1, wenn

1. der Träger der Einrichtung die Fortführung des Betriebs der Einrichtung unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und beruflichen Ausbildung des Leiters, der Fachkräfte und der Mitarbeiter, die auf Grund besonderer Erfahrung in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, vor dem 1. April 1982 dem Landesjugendamt mitteilt, und
2. *das Landesjugendamt* die Befreiung bis zum 30. Juni 1982 nicht widerruft.

(4) Liegen am 1. Januar 1982 die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Erlaubnis (Artikel 1 § 63 Abs. 5) vor, so kann die Erlaubnis sofort unbefristet erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß über einen Zeitraum von in der Regel zwölf Monaten, der der Stellung des Antrags vorausgeht, in der Einrichtung eine das Wohl der Minderjährigen förderliche Erziehung geleistet worden ist.

§ 12

Übergangsregelung für den Jugendhilfeausschuß und den Landesjugendhilfeausschuß

(1) Ein am 1. Januar 1982 bestehender und nach § 14 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammenge-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 155

Übergangsregelung für die Fortführung einer Einrichtung

(1) Eine am 1. Januar 1982 bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach § 63 Abs. 1 **Satz 1** bedarf, darf bis zum 31. Dezember 1982 ohne diese Erlaubnis weiter betrieben werden. Die oberste Landesjugendbehörde kann den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung **durch Rechtverordnung** auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Beantragt der Träger der Einrichtung vor dem 1. Januar 1983 eine Erlaubnis nach § 63 Abs. 1 **Satz 1, so** darf die Einrichtung bis zu der Versagung der Betriebserlaubnis weiterbetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem die Betriebserlaubnis versagt **worden ist,** haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Für Einrichtungen, die nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes widerruflich befreit sind, gilt die Befreiung als Erlaubnis nach § 63 Abs. 1 **Satz 1,** wenn

1. unverändert
2. die Befreiung nicht bis zum 30. Juni 1982 widerrufen **worden ist.**

Absatz 4 entfällt

§ 156

Übergangsregelung für den Jugendhilfeausschuß und den Landesjugendhilfeausschuß

unverändert

Entwurf

setzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am 1. Januar 1982 bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis auf Grund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

§ 13

Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Personen, die nicht *die Voraussetzungen einer* Fachkraft *nach Artikel 1* § 104 *Abs. 1 erfüllen,* können Aufgaben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes Fachkräften obliegen, weiterhin wahrnehmen, wenn sie mindestens drei Jahre diese Aufgaben wahrgenommen und dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, *sofern Landesrecht dem nicht entgegensteht.* Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Diese kann verlangen, daß ein Fortbildungskurs mit abschließendem Fachgespräch besucht wird. Das Landesjugendamt ist vor der Zulassung zu hören.

§ 14

Übergangsregelung bei Nichtbestehen der Schiedsstelle

Solange die Schiedsstelle nach Artikel 1 § 110 Abs. 1 nicht gebildet ist, nimmt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Aufgaben der Schiedsstelle wahr.

§ 15

Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit *bei Erziehung außerhalb der eigenen Familie*

(1) Abweichend von *Artikel 1* § 112 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1986 das Landesjugendamt sachlich zuständig

1. für die Leistung von Hilf*en* zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und
2. für die Ausführung der Hilfen, die das Vormundschaftsgericht nach *Artikel 1* §§ 8 und 9 angeordnet hat,

wenn diese wegen einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen geleistet werden. Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am 31. Dezember 1981 auf Grund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständig war.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 157

Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Personen, die nicht Fachkraft **im Sinne des** § 104 **Abs. 2 Satz 1 sind,** können **vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelung** Aufgaben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes Fachkräften obliegen, weiterhin wahrnehmen, wenn sie mindestens drei Jahre diese Aufgaben wahrgenommen und dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Diese kann verlangen, daß ein Fortbildungskurs mit abschließendem Fachgespräch besucht wird. Das Landesjugendamt, **in dessen Bereich die Person tätig ist,** ist vor der Zulassung zu hören.

§ 158

Übergangsregelung bei Nichtbestehen der Schiedsstelle

entfällt

§ 159

Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit

(1) Abweichend von § 112 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1986 das Landesjugendamt sachlich zuständig

1. für die Leistung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und
2. für die Ausführung der Hilfen, die das Vormundschaftsgericht nach §§ 8 und 9 angeordnet hat,

wenn diese wegen einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen geleistet werden. Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am 31. Dezember 1981 auf Grund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständig war.

Entwurf

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 Satz 1 ausschließen oder eine kürzere Übergangsfrist vorsehen.

§ 16

Übergangsregelung für die Meldung von Minderjährigen in Einrichtungen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Minderjährige über Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten, hat dem Landesjugendamt bis zum 31. Dezember 1990 jeweils bei der Aufnahme eines Minderjährigen in die Einrichtung dessen Personalien und außerdem jährlich einmal die Personalien aller in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen zu melden. Die Meldungen müssen jeweils das Geburtsdatum, Angaben über den bisherigen Aufenthalt, die Bezeichnung der einweisenden Stelle oder Person, Auskunft über die Beziehungen zur eigenen Familie sowie eine Äußerung darüber enthalten, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden.

(2) Das Landesjugendamt kann widerruflich einzelne Einrichtungen, die regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, für welche die Annahme als Kind nicht in Betracht kommt, von der Meldepflicht ausnehmen. Das Landesjugendamt kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann. Eine nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Ausnahme von der Meldepflicht gilt als Ausnahme von der Meldepflicht nach Absatz 1; eine nach § 78 a Abs. 2 Satz 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes getroffene Bestimmung befreit den Träger der Einrichtung von der jährlichen Meldung der Personalien aller der in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen nach Absatz 1 Satz 1.

§ 17

Fortgeltung von Verwaltungsakten

(1) Nach dem 1. Januar 1982 gelten fort

1. eine auf Grund von § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach *Artikel 1* § 95 Abs. 2 dieses Gesetzes,
2. eine auf Grund von § 12 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Zulassung eines kreisangehörigen Jugendamts als *Zulassung* nach *Artikel 1* § 90 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. eine auf Grund der §§ 28 und 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Pflegeerlaubnis als Einzelerlaubnis nach *Artikel 1* § 50 dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

§ 160

Übergangsregelung für die Meldung von Minderjährigen in Einrichtungen

entfällt

§ 161

Fortgeltung von Verwaltungsakten

(1) Nach dem 1. Januar 1982 gelten fort

1. eine auf Grund von § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach § 95 Abs. 2 dieses Gesetzes,
2. eine auf Grund von § 12 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Zulassung eines kreisangehörigen Jugendamts als **Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinde zum örtlichen Träger** nach § 90 Abs. 1 **Satz 3** dieses Gesetzes,
3. eine auf Grund der §§ 28 und 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Pflegeerlaubnis als Pflegeerlaubnis nach § 50 **Abs. 1** dieses Gesetzes,
4. **eine auf Grund von § 78 a Abs. 2 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Ausnahme von der Meldepflicht als Ausnahme nach § 65 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes,**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	5. eine auf Grund von § 78 a Abs. 2 Satz 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes getroffene Bestimmung als Bestimmung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes.
(2) Eine *nach* § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes erteilte Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle gilt als Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung und zur Familienpflegevermittlung nach *Artikel 1* § 55 Abs. 5 dieses Gesetzes.	(2) Eine **auf Grund von** § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes erteilte Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle gilt als Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung und zur Familienpflegevermittlung nach § 55 Abs. 5 dieses Gesetzes.
§ 18	**§ 162**
Übergangsregelung für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten	**Übergangsregelung für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten**
(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegebenen Verwaltungsakt betreffen oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.	(1) unverändert
(2) Für das Verfahren bleibt der Verwaltungsrechtsweg auch insoweit maßgebend, als Artikel 1 § 117 Abs. 1 eine Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet. Das Verfahren richtet sich weiterhin nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.	**Absatz 2 entfällt**
(3) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und auf die eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, wird wieder eröffnet.	(3) unverändert
(4) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.	(4) unverändert
(5) In der Hauptsache als erledigt anzusehen sind Verfahren über 1. die widerrufliche Befreiung eines Pflegekindes von der Beaufsichtigung nach § 31 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, 2. die Übertragung der Überprüfung von Einrichtungen auf einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe nach § 78 Abs. 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, 3. die Erteilung oder Aufhebung einer Pflegeerlaubnis für Minderjährige in Einrichtungen nach § 79 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes und 4. die widerrufliche Befreiung einer Einrichtung von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes. § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.	(5) unverändert

Entwurf

(6) Für Verfahren nach Absatz 1 gilt § 188 der Verwaltungsgerichtsordung in seiner bisherigen Fassung weiter.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Absatz 6 entfällt

§ 19

Übergangsregelung für Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgebracht werden. Das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(3) Ein Verfahren auf Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung nach § 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Erziehungsbeistandschaft hebt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen auf. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 65 und 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Fürsorgeerziehung oder vorläufige Fürsorgeerziehung kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufheben.

§ 163

Übergangsregelung für Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten

unverändert

***DRITTER* TEIL**

Schlußvorschriften

§ 20

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 21

Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundes-

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 164

Einschränkung von Grundrechten

unverändert

§ 165

Zuständigkeit aufgrund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundes-

Entwurf

republik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) ist das Landesjugendamt, das für die Leistungen an Deutsche nach *Artikel 1 §§ 15 und 110 Abs. 1* örtlich zuständig wäre.

§ 22

Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau *von Artikel 1 § 60 Abs. 1 und 2, §§ 90 bis 93 und 109 bis 112* abweichen.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) *Artikel 1 § 101* tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach *Artikel 1* § 52 Abs. 2 und 3, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 5, §§ 68 und 98 Abs. 3 Satz 3 und *Artikel 2 § 2 Nr. 4* treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl I S. 633, 795) und
2. das Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762).

Beschlüsse des 13. Ausschusses

republik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) ist das Landesjugendamt, das für die Leistungen an Deutsche nach **§ 6 Abs. 3 und § 109 Abs. 8** örtlich zuständig wäre.

§ 166

Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau abweichen **von den Vorschriften dieses Gesetzes über**

1. **die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten,**
2. **die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern,**
3. **die Bildung von Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen und**
4. **die Zusammensetzung und Befugnisse dieser Ausschüsse.**

§ 167

Berlin-Klausel

unverändert

§ 168

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) **§ 99** tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 52 Abs. 2 und 3, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 5, §§ 68 und 98 Abs. 3 Satz 3 und **nach § 145 Nr. 4** treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) unverändert